



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1971

Montag, den 11. Januar 1971

Nr. 2

Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	
Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Starkenburg; hier: Abstimmung mit dem regionalen Raumordnungsplan Untermain für das Gebiet der Städte Kelsterbach, Mörfelden und Walldorf . . . . .	42
Umwandlung des Argentinischen Konsulats in Frankfurt/Main in ein Generalkonsulat und Änderung seines Amtsbezirks . . . . .	42
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	42
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1968; hier: Prämierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge . . . . .	42
Fünfundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrages vom 24. 9. 1970 . . . . .	42
Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen mit dem Bund . . . . .	44
Richtlinien für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen mit Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen — StAnz. 1970 S. 2465 — . . . . .	45
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ransbach, Landkreis Hersfeld . . . . .	45
<b>Der Hessische Kultusminister</b>	
Förderung der Studenten an den Universitäten des Landes Hessen . . . . .	45
Gebührenordnung für die Kliniken und Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen . . . . .	54
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	
Güterkraftverkehrsgesetz; hier: Neubestimmung eines angemessenen Standorts auf Grund der Neufassung des § 6 a GüKG . . . . .	54
Bergverordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen . . . . .	55
Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden . . . . .	55
Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden . . . . .	56
Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden . . . . .	56
<b>Der Hessische Sozialminister</b>	
Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. 11. 1970 . . . . .	56
Fahrpreisbeihilfe für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet . . . . .	57
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten . . . . .	57
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen . . . . .	58
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>	
Neubildung der Hessischen Landesregierung; hier: Aufgabenbereich und Umbenennung des seitherigen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	64
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen in der Kleintierzucht . . . . .	64
Auflösung der Revierförsterei Rhode, Hess. Forstamt Hatzfeld . . . . .	64
Bekanntgabe der Muster für Preismeldungen und Notierungen von Preisen für Schweinehälften auf dem Fleischmarkt Wiesbaden . . . . .	66
Ausgleich für Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft; hier: bei Erstaufforstungen, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen . . . . .	66
Flurbereinigung Nenterode, Krs. Rotenburg/Fulda . . . . .	66
Flurbereinigung Hainrode, Krs. Rotenburg/Fulda . . . . .	66
Flurbereinigung Hausen, Krs. Rotenburg/Fulda . . . . .	67
Flurbereinigung Sterkelshausen, Krs. Rotenburg/Fulda . . . . .	67
Flurbereinigung Oberellenbach, Krs. Rotenburg/Fulda . . . . .	68
<b>Personalnachrichten</b>	
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	69
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	69
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	69
Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	70
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . .	71
Im Bereich des Hessischen Sozialministers . . . . .	71
<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Kohl (FDP) . . . . .	71
<b>Regierungspräsidenten</b>	
<b>DARMSTADT</b>	
Bildung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Geinhausen . . . . .	72
Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „St. Valentinushaus“ in Kiedrich . . . . .	72
Unfähigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises . . . . .	72
<b>KASSEL</b>	
Zulassung als Buchmachergehilfin . . . . .	72
Auflösung des Standesamtsbezirks Holzhausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Immenhausen . . . . .	72
Auflösung der Standesamtsbezirke Rhoden und Wrexen und Zusammenschluß zum Standesamtsbezirk Diemelstadt . . . . .	72
Standesamtsbezirke Schönstadt, Cölbe und Betziesdorf; hier: Gemeindegemeinschaften Schönstadt — Schwarzenborn und Cölbe — Bernsdorf . . . . .	72
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Burguffeln, Schachten und Udenhausen in der Stadt Grebenstein, Landkreis Hofgeismar . . . . .	72
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Helsa und Wickenrode in der Gemeinde Helsa-Wickenrode, Landkreis Kassel . . . . .	72
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Reilos in der Gemeinde Friedlos, Landkreis Hersfeld . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde „Lohfelden“, Landkreis Kassel . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Hilperhausen in der Gemeinde Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld . . . . .	73
Neubenennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Laar in der Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Wellerode, Wattenbech und Eiterhagen in der Gemeinde Söhrwald, Landkreis Kassel . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Hohenkirchen und Mönchehof in der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Niedervellmar, Obervellmar, Frommershausen und Vellmar-West in der Gemeinde Vellmar, Landkreis Kassel . . . . .	73
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Oberkaufungen, Niederkaufungen und Papierfabrik in der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel . . . . .	73
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Wolfhagen . . . . .	74
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weißenborn, Krs. Ziegenhain . . . . .	76
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	78
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Satzung des Abwasserverbandes „Mittlere Dill“ . . . . .	84
Änderung des Tarif A und des Tarif B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden . . . . .	86
Allgemeine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 1. Januar 1971 an . . . . .	86
Bau und Betrieb einer Bergbahn am Ettelsberg in Willingen . . . . .	87
Bau und Betrieb einer Bergbahn am Rimberg, Krs. Ziegenhain . . . . .	87
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg nach Melsungen . . . . .	87
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Hofgeismar . . . . .	87
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Altenmorschen nach Rotenburg/Fulda . . . . .	87
Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg . . . . .	87

## Der Hessische Ministerpräsident

41

### Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Starkenburg;

**hier:** Abstimmung mit dem regionalen Raumordnungsplan Untermain für das Gebiet der Städte Kelsterbach, Mörfelden und Walldorf

**Bezug:** Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. August 1965, VII 82 — 93 b 10/03 — 235/65 (StAnz. S. 1001)

Gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360) in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 4 Nr. 4 Teil B Landesraumordnungsprogramm vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 269) obliegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg die Aufstellung und Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Planungsregion Starkenburg als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Diese Planung erfaßt auch das Gebiet der Städte Kelsterbach, Mörfelden und Walldorf im Landkreis Groß-Gerau.

Die besondere Lage dieser Städte in der Nachbarschaft des Flughafens Frankfurt am Main erfordert es, daß der regionale Raumordnungsplan Starkenburg insoweit auf das engste mit dem regionalen Raumordnungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain abgestimmt wird.

Ich bitte deshalb die Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg, die Regionalplanung im Gebiet der o. a. Städte im Einvernehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain wahrzunehmen.

Der Koordinierungsausschuß gemäß Ziff. 2 Teil B Landesraumordnungsprogramm, hilfsweise der Regierungspräsident in Darmstadt, werden gebeten, erforderlichenfalls bei der Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln.

Der Bezugserlaß des Hessischen Ministers des Innern wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei**  
III A 3 — 93 b 10/03 — 533 70  
StAnz. 2/1971 S. 42

42

### Umwandlung des Argentinischen Konsulats in Frankfurt (M.) in ein Generalkonsulat und Änderung seines Amtsbezirks

Das Argentinische Konsulat in Frankfurt am Main ist in ein Generalkonsulat umgewandelt worden. Sein Amtsbezirk umfaßt jetzt neben den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland auch das Land Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 21. 12. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei**  
I A 1 — 2 e 10 03  
StAnz. 2/1971 S. 42

43

### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 20. Juni 1970 spreche ich Herrn Werner Rest, Volkmarßen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 27. 11. 1970

**Der Hessische Ministerpräsident**  
I A 1 14 c  
StAnz. 2/1971 S. 42

44

## Der Hessische Minister des Innern

### Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149);

**hier:** Prämiiierung der von der Landesregierung anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Ursula Petry	Einführung von Vordrucken zur Vollstreckung der Erzwingungshaft	50,— DM
Ernst Bruß	Grundstücksverkehr im Bereich der Domänen- und Forstverwaltung	50,— DM
Josef Jakob Seib	Vereinfachung der Barzahlung im Verteilungstermin nach dem Zwangsversteigerungsgesetz	100,— DM
Emil Keßler	Vereinfachung der Herstellung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe	100,— DM
Willi Kress	Verfahren bei der Erteilung von Registerauszügen	100,— DM
Willi Becker	Erteilung von Notfristattesten	150,— DM

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Albert Ostheimer	Änderung des Vordrucks „Tagebuch in Grundbuchsachen“	300,— DM
Bruno Schubbe	Vereinfachung des Kassenswesens durch Einsatz von Kopiergeräten	2000,— DM

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 14 — 3 v  
StAnz. 2/1971 S. 42

45

### Fünfundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. September 1970

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 24. September 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft den Fünfundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages abgeschlossen.

Durch den Tarifvertrag werden im wesentlichen die SR 2 e I und die SR 2 o BAT (§ 1 Nrn. 2 und 3) geändert und ergänzt. Beide Sonderregelungen sind für die Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung. Das gleiche gilt für die Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a fallenden Angestellten in Bayern und Niedersachsen. Die Änderung der Überschrift zu § 28 BAT (§ 1 Nr. 1) stellt lediglich eine redaktionelle Ände-

zung in Auswirkung des bereits im Zuge der Neuregelung des Vergütungssystems für Angestellte des Bundes und der Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 27. Juli 1970 (StAnz. S. 1815) geänderten § 28 BAT dar.

Den am 1. Oktober 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt. Den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen geht dieses Schreiben nebst Tarifvertrag nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 18. 12. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**

I A 61 — P 2100 A — 513

StAnz. 2/1971 S. 42

\*

### **Fünfundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. September 1970.**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### **§ 1 Änderung und Ergänzung des BAT**

Bei der Weiteranwendung des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In § 28 in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder anzuwendenden Fassung wird in der Überschrift die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Abs. 5 Satz 1 SR 2 e I werden nach dem Wort „Feuerwehrpersonals“ die Worte „und des Wachpersonals“ eingefügt.
3. Die SR 2 o wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.“
    - bb) Der Protokollnotiz wird nachstehender Satz 2 angefügt:  
„Plasmaforschungsanlagen i. S. dieser Sonderregelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50 000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.“
  - b) In Nr. 3 Abs. 2 werden der Punkt hinter dem bisherigen einzigen Satz durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz 2 angefügt:  
„er hat sich hierzu — innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit unter Zahlung von Überstundenvergütung (§ 35) — einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung zu unterziehen.“
  - c) Nr. 5 Abs. 1 letzter Satz erhält die folgende Fassung:  
„Im übrigen wird für je 12 Stunden Rufbereitschaft die Vergütung einer Überstunde gewährt, soweit bezirklich keine andere Regelung vereinbart wird.“
  - d) Nach Nr. 5 wird die folgende Nr. 5 a eingefügt:  
„Nr. 5 a

#### **Zu § 27 — Grundvergütung —**

Angestellten, die in Nr. 6 Abs. 3 Satz 1 aufgeführt sind, kann im Einzelfalle zur jeweiligen Grundvergütung eine jederzeit widerrufliche Zulage bis zum Fünffachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und der zweiten Lebensaltersstufe (Bund/TdL) bzw. bis zum Vierfachen des Unterschieds-

betrages zwischen den Grundvergütungen der 3. und 4. Stufe (VKA) ihrer Vergütungsgruppe gewährt werden; die Endgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den Betrag, um den sich die Grundvergütung durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe (Bund/TdL) bzw. der nächsten Stufe (VKA) gemäß § 27 Abschn. A erhöht, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Angestellte in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine Zulage nach § 24 erhält.“

- e) Nr. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - aa) In Satz 1 Buchst. d werden die Worte „Vergütungsgruppen VI b bis VIII“ durch die Worte „Vergütungsgruppen IV b bis VIII“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 werden nach dem Buchstaben d ein Komma und die folgenden Buchstaben e bis g eingefügt:  
„e) Angestellten im Dokumentationsdienst,  
f) Angestellten im Programmierdienst,  
g) Angestellten als Übersetzer“.
  - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Angestellte in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine Zulage nach § 24 erhält.“
- f) Nr. 9 erhält die folgende Fassung:  
„Nr. 9

#### **Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses —**

Angestellte, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung erhalten, können durch Nebenabrede (§ 4 Abs. 2) verpflichtet werden, dem Arbeitgeber die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge für den Fall zu erstatten, daß das Arbeitsverhältnis aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch des Angestellten vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet. Die Erstattungspflicht besteht nicht, wenn der Angestellte zu einem Arbeitgeber, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Forschungseinrichtung, an der der Bund durch Zahlung von Beträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, übertritt.“

- g) In Nr. 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:  
„wenn die Unzulässigkeit oder Beschränkung der Weiterbeschäftigung durch Einwirkung von Quanten- oder Korpuskelstrahlung durch einen während des Arbeitsverhältnisses erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in dieser Zeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.“

#### **§ 2 Änderung des Zusatzvertrages zum BAT betr. Zusatzurlaub**

In § 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 in der vom 1. Januar 1972 an anzuwendenden Fassung des 23. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 21. April 1970 werden die Worte „nach Nr. 12 SR 2 a BAT“ durch die Worte „nach § 48 Abs. 1 BAT“ ersetzt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Bonn, 24. 9. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

46

### Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen mit dem Bund

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des zwischen dem Bund und dem Land Hessen am 23. Dezember 1970 abgeschlossenen Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei bekannt.

Wiesbaden, 28. 12. 1970

Der Hessische Minister des Innern  
III A 2 — AK II Nr. 30  
StAnz. 2/1971 S. 44

\*

### Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen mit dem Bund

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und das Land Hessen (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch den Minister des Innern, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen.

#### § 1

(1) Das Land Hessen unterhält innerhalb seiner Polizei eine organisatorisch selbständige und in Gemeinschaftsunterkünften zusammengefaßte Bereitschaftspolizei.

(2) Grundlage für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach Artikel 35 Abs. 3, Artikel 91 Abs. 2 und Artikel 115 a bis 1 GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis und der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes. Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der jeweilige „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder“. Die Bereitschaftspolizei des Landes Hessen gliedert sich hiernach in

- eine Direktion der Bereitschaftspolizei,
- vier Bereitschaftspolizeiabteilungen (Einsatz und Ausbildung),
- eine Bereitschaftspolizeiabteilung (Ausbildung).

Das Land wird sich bemühen, die vorgesehene Stärke möglichst bis 1973 zu erreichen.

#### § 2

(1) Um einen hohen Einsatzwert zu gewährleisten, soll die Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei möglichst 3 Jahre betragen.

(2) Die Beamten der Bereitschaftspolizei sollen in der Regel nur im Rahmen des Großen und Außergewöhnlichen Sicherheits- und Ordnungsdienstes eingesetzt werden.

(3) Im 1. Ausbildungsjahr stehende Beamte sollen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

#### § 3

Ist zu erwarten, daß die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3 oder 91 Abs. 2 GG oder der Verteidigungsfall eintreten, so hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in erhöhter Einsatzbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

#### § 4

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten einen Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Beauftragte ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Ministers des Innern des Landes über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

#### § 5

(1) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Das Land wird solche Richtlinien übernehmen, wenn ihnen mindestens 6 Länder und der Bundesminister des Innern zugestimmt haben.

(2) Im gegenseitigen Einvernehmen werden Einsatzwert, Organisation und Ausstattung durch gemeinsame Übungen der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes erprobt.

(3) Das Land bildet an den zugewiesenen Waffen und Einsatzmitteln aus\*).

#### § 6

(1) Das Land unterrichtet den Bundesminister des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der Führer von Gruppen und Abteilungen sowie deren Vertreter.

(2) Das Land wird Beamte des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes der Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder entsenden.

#### § 7

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Kraftfahrzeuge, Fernmeldemittel, Sanitätsausrüstung, sonstiges Gerät sowie Waffen und Munition für die Bereitschaftspolizei des Landes bis zu der in § 1 festgelegten Stärke, soweit sie in der Ausrüstungsnachweisung enthalten sind. In diesem Rahmen beschafft er auch Ersatz für unbrauchbar gewordene, auszusondernde oder in Verlust geratene Gegenstände mit Ausnahme der Verbrauchsmittel und der Ersatzteile für die Instandhaltung und Instandsetzung der zugewiesenen Ausrüstung.

(2) Bund und Land arbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausrüstungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei aus. In ihr wird auch bestimmt, welche Gegenstände als Verbrauchsmittel und Ersatzteile gemäß Absatz 1 Satz 2 anzusehen sind. Der Bundesminister des Innern kann die Ausrüstungsnachweisung in Kraft setzen, wenn mindestens 6 Länder zugestimmt haben.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Es beschafft die Unternehmungsgeräte und die Bekleidung.

#### § 8

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 7 Abs. 1 in der Regel so rechtzeitig beim Bundesminister des Innern an, daß er bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Der Bundesminister des Innern überprüft die Beschaffungsanforderungen des Landes. Er kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr verschieben oder auf höchstens drei Haushaltsjahre verteilen, wenn die Haushaltslage des Bundes oder sonstige wichtige Gründe (z. B. Zusammenfassung mit Ausrüstungsvorhaben des Bundesgrenzschutzes oder anderer Bereitschaftspolizeien) es erfordern.

#### § 9

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausrüstungsnachweisung entsprechen oder auszusondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern erläßt. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern zu überweisen.

#### § 10

(1) Das Land übernimmt die vom Bund beschafften Gegenstände an dem vom Bundesminister des Innern bestimmten Ort und verbringt sie auf seine Kosten in die Dienstorte der Bereitschaftspolizei.

(2) Das Land endet die für die Handhabung, Bedienung, Wartung und Instandsetzung des vom Bund gelieferten technischen Geräts vorgesehenen Beamten zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die Kosten einschließlich der anfallenden Reisekosten im Rahmen der für die Bundesbediensteten geltenden Bestimmungen\*\*).

\*) Fußnote zu § 5 Abs. 3:

Das Land Hessen interpretiert den § 5 Abs. 3 des Verwaltungsabkommens entsprechend einer verbindlichen Erklärung seines Staatsministers des Innern in der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 30. April 1970 dahingehend, daß es sich bei den zugewiesenen Waffen und Einsatzmitteln ausschließlich um polizeiliche Waffen und Einsatzmittel handelt.

(3) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Gegenständen erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund diese Kosten.

## § 11

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten, zu unterhalten, zu pflegen und, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, instandzusetzen. Dabei sind die Vorschriften zu beachten, die vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

## § 12

(1) Bund und Land haben bei Durchführung der §§ 7 bis 11 nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Es gibt dem Bund alles heraus, was es als Ersatz für die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände erhält.

## § 13

Wird Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, so trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten\*\*\*).

## § 14

Alle in diesem Verwaltungsabkommen nicht besonders erwähnten Kosten der Bereitschaftspolizei trägt das Land.

## § 15

(1) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Stärke und die Gliederung der Bereitschaftspolizei nach § 1 maßgebend waren, so werden Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen anpassen.

## \*\*) Notiz zu § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 13:

Die Bundesregierung bereitet gegenwärtig den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Neuordnung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) vor. Sollte auf Grund dieses Gesetzesvorhabens zur Einhaltung der Zielrichtung des Art. 104a Abs. 5 GG künftig die Erstattung von Verwaltungsaufgaben zwischen Bund und Ländern in anderer Weise geregelt werden, sind § 10 Abs. 2 und § 13 zu überprüfen.

## \*\*\*) Vgl. Notiz zu § 10

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von 2 Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## § 16

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das zwischen der Bundesregierung und der Hessischen Landesregierung geschlossene Verwaltungsabkommen vom 27. Oktober 1950 außer Kraft.

Bonn, 10. 12. 1970

**Der Bundesminister  
des Innern**  
Genscher

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister  
des Innern**  
Bielefeld

## 46a

**Richtlinien für die Förderung von Mietwohnungen und Wohnheimen mit Annuitätshilfen für Landesbankdarlehen — StAnz. 1970 S. 2465 —**

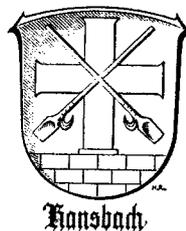
In StAnz. 1970 S. 2465 muß es richtig heißen:

Nachstehend gebe ich die o. a. Richtlinien vom 15. April 1969, die bisher nicht veröffentlicht waren, bekannt. **Die Redaktion**  
StAnz. 2/1971 S. 45

## 47

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ransbach, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel**

Der Gemeinde Ransbach im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Ransbach

„In Rot auf silber gemauertem Sockel ein silbernes Kreuz, belegt mit zwei schräg gekreuzten, gestürzten goldenen Schieferstäben.“

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 2/1971 S. 45

## 48

## Der Hessische Kultusminister

### Förderung der Studenten an den Universitäten des Landes Hessen

Bezug: (Mein Erlaß vom 15. 12. 1969, ABl. 1970 S. 108 = StAnz. 1970 S. 92, i. d. F. vom 26. 8. 1970, ABl. S. 1246 = StAnz. S. 1866)

#### A. Allgemeines

##### I. Zweck:

Die öffentlichen Mittel, die nach diesen Bestimmungen an Studenten wissenschaftlicher Hochschulen vergeben werden, sind für die Verwirklichung des Honnefer Modells einer hochschulgerechten Studienförderung bestimmt. Es soll hiermit eine Auslese von Begabten unter den Studenten gefördert werden, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen. Die Förderung besteht zum Teil aus Stipendien, zum Teil aus langfristigen, zinslosen Darlehen. Durch die Darlehensaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

#### II. Personenkreis

##### 1. Antragsberechtigter Personenkreis

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Studenten gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen und das 40. Lebensjahr bei För-

derungsbeginn noch nicht vollendet haben. Studenten, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, können nach den Bestimmungen dieser Bewilligungsbedingungen gefördert werden, wenn sie seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben und die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt wurde. Ferner können zugewanderte Studenten nach Maßgabe des Teiles G gefördert werden. Zugewanderte Studenten und Absolventen des zweiten Bildungsweges können bei Zustimmung des Hauptförderungsausschusses auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres in die Förderung aufgenommen werden.

##### 2. Allgemeine Eignungsvoraussetzungen

Geeignet ist der Student, der gute Leistungen zeigt oder erwarten läßt; dabei sind die charakterliche Reife des Studenten, seine fachliche Leistung und sein Verständnis für die Umwelt zu berücksichtigen. Die Eignung wird nach Teil B festgestellt.

##### 3. Allgemeine Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

#### 4. Hochschulausbildung im Ausland

Eine außerhalb der Bundesrepublik abgeschlossene Hochschulausbildung schließt — abgesehen von den in A III 4 b) genannten Fällen — die Förderung aus, wenn diese Ausbildung einer Hochschulausbildung in der Bundesrepublik mindestens gleichwertig ist.

#### 5. Hoch- und Fachschulausbildung im Inland

Ein Studienabschluß oder eine Förderung an einer nicht in Teil H genannten Ausbildungsstätte oder in einem Studienfach, für dessen Studienförderung der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt, stehen einer Förderung nicht entgegen. Der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Fachrichtung Realschullehramt steht einer Förderung des Studiums der Fachrichtung Höheres Lehramt ebenfalls nicht entgegen.

### III. Umfang und Form der Förderung:

#### 1. Förderungsmeßbetrag

- Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 400,— DM im Monat zur Verfügung stehen.
- Für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 80,— DM im Monat herabzusetzen, wenn sich der Wohnsitz der Eltern am Hochschulort (politische Gemeinde), um 50,— DM, wenn er sich außerhalb des Hochschulortes befindet. Das gleiche gilt für Studierende, die während der Vorlesungszeit bei ihren Stiefeltern wohnen, sofern diese verzichtbare Vergünstigungen der in C III 1 genannten Art in Anspruch nehmen. Die Kürzung entfällt, wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten oder der Stiefeltern monatlich um mindestens die vorstehend genannten Kürzungsbeträge unter den Freibeträgen nach C III 2 bleibt.
- Die Höhe des Förderungsbetrages wird nach Teil C berechnet. Er wird in den ersten beiden Studiensemestern als Stipendium, von da ab zu drei Fünfteln als Stipendium und zu zwei Fünfteln als Pflichtdarlehen vergeben, bis ein Darlehensbetrag von 2500,— DM erreicht ist. Danach wird die Förderung als Stipendium gewährt, soweit diese Richtlinien nicht Zusatz- oder Bürgschaftsdarlehen vorsehen.

Das Pflichtdarlehen wird um den 1500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte nachweist, daß er die Abschlußprüfung bestanden oder es nicht zu vertreten hat, daß er die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat.

Das Pflichtdarlehen wird darüber hinaus jeweils um einen weiteren Betrag in Höhe von 500,— DM für jedes Semester gekürzt, um das der Geförderte durch rechtzeitige oder vorzeitige Ablegung der Abschlußprüfung die Förderungsdauer unterschreitet.

Als bestandene Abschlußprüfung gilt auch der erfolgreiche Abschluß eines Studiums an einer Pädagogischen Hochschule nach abgebrochenem Studium an einer Hochschule gemäß Teil H dieser Richtlinien. Als bestandene Abschlußprüfung gilt ferner der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Fachrichtung Realschullehramt nach abgebrochenem Studium der Fachrichtung Höheres Lehramt.

#### 2. Förderungsdauer

- Die Förderung wird für die Dauer des Studiums einschließlich der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Sie endet mit dem zur Berufsausübung berechtigenden Abschlußexamen, spätestens mit der in Teil D bestimmten Höchstförderungsdauer, mit Ausnahme der in E 1 geregelten Fälle.
- Die Förderung ist auf die Dauer von zwei Semestern, von denen eines anrechnungsfähig sein soll, auch für ein Auslandsstudium zu gewähren, wenn dieses von einem Hochschullehrer der Studienrichtung des Studenten befürwortet wird. Der Förderungsausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern. Ein Auslandsstudium kann darüber hinaus nach Anhörung eines Hochschullehrers der Studienrichtung des Studenten unter Anrechnung auf die Höchstförderungsdauer bis zu zwei weiteren Semestern gefördert werden, wenn diese für das Studium des Antragstellers von besonderer Bedeutung sind.

- Ausnahmsweise kann ein Studium, das im europäischen Ausland begonnen wird, vom ersten Semester an und ohne die in A III 2 b) genannte zeitliche Begrenzung gefördert werden. Der Förderungsausschuß kann dann im Einzelfall die generell festgesetzte Höchstförderungsdauer um ein Semester verlängern.

#### 3. Sonderbestimmung bei Vorexamen

Ist ein Vorexamen bis zum Abschluß des 5. Fachsemesters in der Prüfungsordnung vorgesehen, so kann die Förderung ohne besondere Eignungsprüfung bis zum Abschluß des Vorexamens, jedoch nicht über das 5. Semester hinaus, gewährt werden.

#### 4. Verspätete Eignungsprüfung

Kann ein Student die vor dem 4. Fachsemester vorgeschriebene Eignungsprüfung (B II 2) aus zwingendem Anlaß nicht ablegen, kann der Förderungsausschuß die Eignungsprüfung unter Weitergewährung der Förderung für ein späteres Semester festsetzen.

#### 5. Sonderfälle

- Soweit in einem Sonderfall die unter 1.—3. festgelegte Regelung unzulässig erscheint, kann der Förderungsausschuß mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses der Hochschule von ihr abweichen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe sind in der Förderungsakte des Studenten niederzulegen. Der gewährte Förderungsbetrag darf jedoch den Förderungsmeßbetrag nicht überschreiten, mit Ausnahme der in diesen Bewilligungsbedingungen anders geregelten Fälle. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- Ein Zweitstudium kann mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses der Hochschule ausnahmsweise wie ein Erststudium gefördert werden.
- Studenten, die in satzungsmäßigen Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks tätig sind oder waren, können für die Zeit ihrer Amtstätigkeit, höchstens für zwei Jahre, auf Antrag von Leistungsnachweisen befreit werden. Um die gleiche Zeit wird die Höchstförderungsdauer verlängert. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß die Mitgliedschaft in diesen Gremien mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden ist.

### IV. Verfahren

#### 1. Zuständigkeit

Die Verantwortung für die Durchführung der Studienförderung nach diesen Bestimmungen trägt die Hochschule. Sie nimmt ihre Verantwortung durch die von ihr bestellten Förderungsausschüsse und den Hauptförderungsausschuß wahr. Den Förderungsausschüssen gehören jeweils ein Hochschullehrer als Vorsitzender, ein Vertreter der Studentenschaft und ein sachkundiger hauptamtlich Bediensteter des Studentenwerks der Hochschule an. Dem Hauptförderungsausschuß gehören an: in gleicher Zahl Hochschullehrer und Studenten sowie ein sachkundiger Beamter der Verwaltung der Hochschule und ein sachkundiger hauptamtlich Bediensteter des Studentenwerks der Hochschule. Die Mitglieder der Förderungsausschüsse und des Hauptförderungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit in den Ausschüssen an Weisungen nicht gebunden. Sie werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

Wird das Studium im Ausland begonnen, so ist für die Antragstellung, die Antragsbearbeitung und die Auszahlung der Förderung im

Lande Baden-Württemberg	die Universität Freiburg,
Lande Bayern	die Universität München,
Lande Berlin	die Freie Universität Berlin,
Lande Bremen	die Universität Bremen,
Lande Hamburg	die Universität Hamburg,
Lande Hessen	die Universität Gießen,
Lande Niedersachsen	die Universität Göttingen,
Lande Nordrhein-Westfalen	die Universität Bonn,
Lande Rheinland-Pfalz	die Universität Mainz,
Saarland	die Universität Saarbrücken,
Lande Schleswig-Holstein	die Universität Kiel

zuständig. Die Zuständigkeit bezieht sich jeweils auf die Studienbewerber, die in dem entsprechenden Land ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort haben. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird von den Fakultätsförderungsausschüssen der genannten Universitäten getroffen.

## 2. Antragstellung

- a) Die Anträge auf Aufnahme in die Förderung sollen bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, die Anträge auf Weitergewährung der Förderung bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters über das Studentenwerk an den Förderungsausschuß der Hochschule gerichtet werden. Die Hochschule kann Ausschlußfristen bestimmen.

Die Versäumung der Ausschlußfrist hat zur Folge, daß die Förderung auf Grund des verspätet gestellten Antrags während des Bewilligungszeitraumes erst ab Beginn des nächsten Semesters erfolgen kann, es sei denn, der Antragsteller hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

Ist keine Ausschlußfrist festgesetzt, so kann auf einen nach Ablauf der Antragsfrist gestellten Antrag hin Förderung frühestens ab Beginn des Antragsmonats geleistet werden, es sei denn, der Antragsteller hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- b) Der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten haben über ihre wirtschaftliche Lage eine Erklärung abzugeben, für deren Richtigkeit sie die volle Verantwortung tragen. Sie sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben sollen, soweit notwendig, gefordert werden. Werden die geforderten Belege nicht vorgelegt, so ist in der Regel davon auszugehen, daß der Antragsteller nicht bedürftig ist.
- c) Wenn sich Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben ergeben, sind der Antragsteller und seine Unterhaltsverpflichteten verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich mit den für die Änderung erforderlichen Unterlagen dem Studentenwerk mitzuteilen. Die Förderung wird auch für die Zeit nach Eingang der Anzeige bis zur endgültigen Entscheidung unter Vorbehalt weitergezahlt. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages ist jedoch nur vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des anrechenbaren Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten sich um mehr als 1200,— DM ändert.

## 3. Antragsbearbeitung und Bewilligung

- a) Die Förderungsausschüsse entscheiden unter Berücksichtigung der Eignung und der Bedürftigkeit des Studenten über seine Aufnahme in die Förderung für grundsätzlich ein Kalenderjahr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und unter dem Vorbehalt, daß sich die richtliniengemäßen Förderungsvoraussetzungen beim Antragsteller und seinen Unterhaltsverpflichteten nicht ändern. Der Förderungsausschuß kann zugleich mit der Entscheidung über die Aufnahme des Studenten in die Förderung über die Weitergewährung der Förderung befinden. Die Bewilligung der Förderung wird dem Studenten jeweils nur für ein Kalenderjahr schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich nachträglich erhebliche Änderungen gegenüber den im Förderungsantrag gemachten Angaben, muß der Förderungsausschuß neu entscheiden.

Bei Erst- oder Wiederbewilligungen zum Wintersemester kann der Bewilligungsbescheid für die Monate Oktober bis Dezember und das folgende Kalenderjahr zusammen erteilt werden. Entsprechend kann für die Monate Januar bis März verfahren werden, wenn im vorhergehenden Kalenderjahr bereits das letzte Förderungsemester nach Abschnitt D II beginnt. Für die Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember bzw. Januar bis März gelten die Bestimmungen der besonderen Bewilligungsbedingungen des Jahres, in dem diese Monate liegen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Einkommensfeststellung und Vermögensberechnung. Für sie sind die Bestimmungen des nachfolgenden bzw. vorangehenden Kalenderjahres maßgebend.

- b) Das Studentenwerk bereitet die Entscheidung der Förderungsausschüsse vor. Es führt die Förderungsakten

und prüft nach Maßgabe des Teiles C, in welchem Umfang der Antragsteller einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf. Es übernimmt den Zahlungsverkehr und prüft, ob der geförderte Student auch im 2. Halbjahr des Bewilligungszeitraumes immatrikuliert ist. Besteht an einer Hochschule kein Studentenwerk, übernimmt seine Aufgaben nach diesen Bestimmungen die dafür zuständige Stelle der Hochschule.

## 4. Zahlungsweise

Das Studentenwerk soll den Förderungsbetrag ohne Aufgliederung in Stipendien und Pflichtdarlehen monatlich im voraus überweisen.

## 5. Rückzahlung überzahlter Förderungsbeträge

- a) Ein zu Unrecht ergangener Bewilligungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller oder seine Unterhaltsverpflichteten die Unrichtigkeit des Bescheides zu vertreten haben.

Wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen, sind die bereits ausgezahlten Förderungsbeträge zurückzufordern oder zu verrechnen.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt.

- b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.
- c) Ist eine sofortige Rückzahlung oder Verrechnung nicht möglich, so kann das Deutsche Studentenwerk den überzahlten Förderungsbetrag stunden.

Der gestundete Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Stundung nach Maßgabe der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und den Kultusministern der Länder erlassenen Stundungsbestimmungen zu verzinsen.

## 6. Wiederholung des Aufnahmeantrages

- a) Ist der Antrag wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, kann er ohne Rücksicht auf die Ausschlußfrist nach A IV 2 a erneuert werden, sobald der Antragsteller nachweist, daß sich seine wirtschaftliche Lage oder die seiner Unterhaltsverpflichteten verschlechtert hat.
- b) Ist der Antrag abgelehnt worden, weil der Student nicht die vorausgesetzte Eignung nachgewiesen hat, so kann der Antrag innerhalb des Förderungszeitraumes, in dem ohne besondere Eignungsprüfung gefördert wird, sowie innerhalb des Förderungszeitraumes, in dem die Förderung von einer besonderen Eignungsprüfung abhängt, jeweils nur einmal, und zwar frühestens nach einem Semester, erneuert werden.

## 7. Hochschulwechsel

- a) Bei Hochschulwechsel übernimmt auf Antrag des Studenten die nunmehr zuständige Hochschule die Förderung nach Abschluß des laufenden Kalenderhalbjahres. Der Hochschulwechsel hat auf die Entscheidung über die Gewährung der Förderung sowie auf die Höhe der Förderungsbeträge für das laufende Kalenderjahr keinen Einfluß. Jedoch erfolgt die Änderung des Förderungsbetrages gemäß A III 1 b bereits mit Wirkung vom neuen Kalenderhalbjahr.
- b) Das Studentenwerk der nunmehr zuständigen Hochschule fordert die Förderungsakte des Studenten beim Studentenwerk der vorher besuchten Hochschule an. Dieses zahlt aber die Förderungsbeträge bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres aus, übergibt die Förderungsakte vollzählig, bewahrt jedoch die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung auf.
- c) Für Weiterbewilligungsanträge nach Hochschulwechsel gilt die Antragsfrist wie für Aufnahmeanträge gemäß A IV 2 a.
- d) Wurde dem Studenten an der vorher besuchten Hochschule die Förderungswürdigkeit nicht zuerkannt, gilt die Regelung nach Nr. 6.

**B. Eignungsvoraussetzungen****I. Zuständigkeit**

Für die Regelung von Form und Umfang der Eignungsfeststellung im Rahmen der folgenden Bestimmungen ist die Hochschule zuständig.

**II. Eignung****1. Eignung während der ersten drei Fachsemester**

Wer als ordentlicher Student immatrikuliert ist, gilt für die Förderung der ersten drei Fachsemester als geeignet, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderungsausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

**2. Eignungsprüfung**

Der Förderung ab dem vierten Fachsemester geht eine Eignungsprüfung voraus. Sie wird durch Hochschullehrer vorgenommen. Zwischenprüfungen und Vorprüfungen mit Ausnahme des Vorphysikums sind der Eignungsprüfung gleichgestellt. Das Prüfungsergebnis und die Entscheidung des Ausschusses sind in der Förderungsakte niederzulegen.

**3. Vorbehalt der Sonderbestimmung**

Die Regelung in A III 3 bleibt unberührt.

**4. Geltungsdauer der Eignungsfeststellung**

Die Eignungsfeststellung gilt vorbehaltlich der Überprüfung der Eignung gemäß B III für die weitere Dauer der Förderung.

**III. Eignungsüberprüfung****1. Zwischenprüfungen**

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine, die während des Studiums erworben werden, sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen; ihm ist ferner die Meldung zur und das Ergebnis der Abschlußprüfung mitzuteilen.

**2. Überprüfung der Eignung**

Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich Zweifel an der Eignung des Studenten ergeben. Darüber hinaus kann die Überprüfung vorgenommen werden, wenn der Förderungsausschuß sie — insbesondere bei langdauernden Studien oder bei Auslandsstudien — für notwendig hält.

**C. Bedürftigkeitsvoraussetzungen****I. Höhe des monatlichen Förderungsbetrages****1. Inlandsstudium**

Ein Student kann so weit gefördert werden, als ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen. Der Betrag, der dabei den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, ist nach Abschnitt III zu berechnen. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM auf- bzw. abzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht vergeben.

**2. Auslandsstudium**

Bei einem Auslandsstudium oder einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen kurzfristigen Auslandsaufenthalt wird der Förderungsmeßbetrag um einen Auslandszuschlag erhöht. Dieser Zuschlag wird als Stipendium vergeben. Er wird für die einzelnen Hochschulstädte vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft festgesetzt und vom Deutschen Studentenwerk den örtlichen Förderungseinrichtungen mitgeteilt. Außerdem werden dem Studenten die nachgewiesenen Studiengebühren im Ausland erstattet; soweit sie jedoch den Betrag von monatlich 100,— DM übersteigen nur dann, wenn der Hauptförderungsausschuß vor Aufnahme des Studiums zugestimmt hat.

**II. Eigene Leistungen des Studenten****1. Eigene Einkünfte**

Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des Bewilligungszeitraumes werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1500,— DM im Jahr übersteigen.

**2. Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln**

In voller Höhe sind anzurechnen Ausbildungshilfen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungswerken gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Dies gilt nicht für die Leistungen der Sozialhilfe.

**3. Gebührenerlaß — Freitisch**

Gebührenerlaß und Freitisch bleiben außer Betracht.

**4. Kategorialförderung**

Diejenigen Studenten, die berechtigt sind, eine auf Gesetz — ausgenommen Bundessozialhilfegesetz — beruhende Ausbildungshilfe oder Rente zu beantragen, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, werden nach vorliegenden Bestimmungen nur gefördert, wenn sie auch einen Antrag bei dem hierfür zuständigen Amt stellen. Entsprechendes gilt, wenn nicht der Student, sondern seine Unterhaltsverpflichteten antragsberechtigt sind. Der Student bzw. seine Unterhaltsverpflichteten haben in diesem Fall das Einverständnis zu erklären, daß eine nachträglich bewilligte Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe dem Deutschen Studentenwerk erstattet wird, und zwar bis zur Höhe des für den gleichen Zeitraum und für den gleichen Zweck ihm nach den Besonderen Bewilligungsbedingungen vorschussweise bewilligten Förderungsbetrages einschließlich der Darlehen. Dem Deutschen Studentenwerk steht zur Geltendmachung dieser Forderung die Aktivlegitimation zu. Liegt der Betrag der monatlichen Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe unter dem Förderungsbetrag nach dem Honnefer Modell, so kann der Unterschiedsbetrag aus den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln als Zulage zur Ausbildungshilfe bzw. Erziehungsbeihilfe gewährt werden.

**5. Sonderfälle**

Besondere Umstände des Einzelfalles, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen. Besondere Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei einem verheirateten Studenten mit Kindern, dessen Ehefrau eine berufliche Tätigkeit nicht möglich ist.

**III. Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten****1. Unterhaltungspflicht**

Von dem Kreis der Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608, 1615 a und 1360 BGB wird ein Betrag zur Deckung des Förderungsbedarfs vorausgesetzt, wenn ihr Einkommen die nachstehenden Beträge übersteigt. Das gilt auch für Stiefeltern, die für ihre Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Erhalten Stiefeltern für ihre Stiefkinder unverzichtbare Vergünstigungen, ohne daneben verzichtbare Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, wird das Einkommen der Stiefeltern nicht berücksichtigt. Der Förderungsmeßbetrag wird jedoch um den Betrag der erhaltenen unverzichtbaren Vergünstigungen gekürzt.

Die Dauer und das Ausmaß des Beitrages der Unterhaltsverpflichteten sowie der Stiefeltern richten sich nicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterhaltungspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. In Härtefällen kann der Förderungsausschuß eine andere Entscheidung treffen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

**2. Jahresfreibeträge**

Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

für die Eltern des Studenten **10 200,— DM**.  
Haben beide Eltern ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des zweiten Ehegatten, jedoch nur bis zu einer Grenze von **1 560,— DM**.

Sind die Eltern des Antragstellers geschieden, so erhält:

- a) ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von **10 200,— DM**, wenn die Stiefmutter überhaupt kein eigenes Einkommen hat;
- b) ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von **6 600,— DM**, wenn die Stiefmutter ein Einkommen von mehr als **6 600,— DM** hat;
- c) eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von **10 200,— DM**, wenn der Stiefvater überhaupt kein eigenes Einkommen hat;

- d) eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 6600,— DM, wenn der Stiefvater ein Einkommen von mehr als 6600,— DM hat;
- e) ein wiederverheirateter Vater oder eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 11 760,— DM, abzüglich des Arbeitseinkommens der Stiefmutter oder des Stiefvaters, mindestens aber den Freibetrag von 6600,— Deutsche Mark, wenn die Stiefmutter oder der Stiefvater ein Arbeitseinkommen unter 6600,— DM hat;

für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten 6 600,— DM,

für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an den sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist 3 240,— DM.

### 3. Unversorgte Kinder

Der Freibetrag des Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist jedoch um dessen etwaiges Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, entspricht jedoch mindestens der Eigenleistung, die dem Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe bereits zugemutet worden ist, sofern der Antragsteller es geltend macht.

### 4. Besondere Einzelfälle

Besondere Umstände des Einzelfalles, belastende wie solche, die eine höhere Eigenleistung als zumutbar erscheinen lassen, sind angemessen zu berücksichtigen.

### 5. Anrechenbares Einkommen

Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist zu 50% als zumutbare Eigenleistung des Unterhaltsverpflichteten (anrechenbares Einkommen) zu gleichen Teilen auf den Förderungsbetrag seiner unversorgten Kinder anzurechnen, die an den wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Bestimmungen entsprechende Förderung eingeführt ist. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, so wird dieses als unversorgtes Kind des Unterhaltsverpflichteten angesehen, für das ihm ein Freibetrag von 3240,— DM belassen wird, sofern das für den Antragsteller günstiger ist.

## IV. Berechnungen des für die Förderung maßgeblichen Einkommens

### 1. Einkommensbegriff

Für das Einkommen ist auszugehen vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen.

### 2. Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten

Maßgebend für die Einkommensfeststellung sind

- a) die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor Beginn des Jahres, auf das sich der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend erstreckt;
- b) sofern sich das Einkommen des vorletzten Jahres noch nicht feststellen läßt, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse gemäß a); die Förderung wird unter Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Sobald sich das Einkommen des vorletzten Jahres feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden;
- c) auf Antrag die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend fällt, wenn sich in diesem Zeitraum gegenüber der Einkommensermittlung nach Buchstaben a) oder b) der Gesamtbetrag des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltsverpflichteten um mindestens 1200,— DM jährlich vermindert. Tritt eine entsprechende Einkommensminderung erst während des

Bewilligungszeitraumes ein, so ist sie auf Antrag vom Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Monats zu berücksichtigen; maßgeblich ist in diesem Fall der voraussichtliche Betrag des Einkommens während eines vom Beginn des Monats der Änderung an zu rechnenden Jahres. Ergibt sich nachträglich, daß das in dem nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum tatsächlich erzielte Einkommen um mindestens 600,— DM vom glaubhaft gemachten Einkommen abweicht, so erfolgt eine Neuberechnung auf Grund des endgültig festgestellten Einkommens; die Bewilligung nach Satz 1 oder 2 steht unter diesem Vorbehalt.

- d) War der Antragsteller im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht verheiratet, so ist vom Einkommen des Ehegatten in dem Kalenderjahr auszugehen, in dem die Eheschließung erfolgt; das kann im letzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes oder im Bewilligungszeitraum selbst der Fall sein.

### 3. Zum Einkommen hinzuzurechnende Beträge

Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

- a) die nach §§ 7 b, 7 e und 54 EStG, nach §§ 75—79, 81, 82, 82 a, 82 c—82 f der Einkommensteuerdurchführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen; außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind;
- b) der steuerfreie Teil der Rente oder Pension sowie alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### 4. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens (Abschnitt C V dieser Bewilligungsbedingungen) bleiben unberücksichtigt einmalige Vermögensanfälle wie Erbschaften und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen:

- a) die Grundrenten nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
- e) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung,
- f) Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 Berlinhilfegesetz 1964,
- g) Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
- h) Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 Buchstabe d EStG, § 6 Ziffer 3 Buchstabe d LStDV,
- i) Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 12 EStG, § 4 Ziffer 1 LStDV,
- k) Reisekostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,
- l) Umzugskostenvergütung nach § 3 Ziffer 13 und 16 EStG, § 4 Ziffer 2 und 3 LStDV,
- m) Auslagenersatz nach § 3 Ziffer 50 EStG, § 4 Ziffer 4 LStDV,
- n) Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw., bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Ziffer 4 a—c EStG, § 6 Ziffer 3 a bis c LStDV,
- o) Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld gemäß Abschnitt 2 Abs. (2) der Lohnsteuerrichtlinien 1968,

- p) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,  
 q) vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. 7. 1965 (BGBl. I S. 585) steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne des § 4 des Gesetzes sind.

#### 5. Steuern. Krankenversicherung, Altersversorgung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach Ziffer 1—3 errechneten Betrag sind abzusetzen:

gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögensteuer, Beiträge für eine Krankenversicherung, sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) und Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge). Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind oder voraussichtlich anerkannt werden.

Sonstige Freibeträge des EStG sind nicht abzusetzen.

#### V. Heranziehung des Vermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten

##### 1. Vermögensverwertung

Das Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist, soweit es die in Ziffer 3 festgesetzten Freibeträge übersteigt, zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehen. Gesamtvermögen ist das Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind.

Zum Gesamtvermögen gehören:

- a) das Grundvermögen,
- b) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- c) das Betriebsvermögen,
- d) das gesamte übrige Vermögen mit Ausnahme
  1. von laufenden Versorgungsbezügen jeder Art,
  2. von Nießbrauchsrechten,
  3. von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
  4. des Hausrats.

Vom Gesamtvermögen ausgenommen ist das zur Altersversicherung benötigte Vermögen in Höhe der Freibeträge gemäß Abschnitt C III 2.

##### 2. Ermittlung des Vermögenswertes

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist auszugehen

- a) bei Grundvermögen vom Fünffachen,
  - b) bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vom Ein- einhalbfachen
- des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- c) bei Betriebsvermögen vom Einheitswert; für Betriebsgrundstücke gilt a) entsprechend,
  - d) bei sonstigem Vermögen mit Ausnahme von Wertpapieren vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Antragstellung,
  - e) bei Wertpapieren vom Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

##### 3. Freibeträge

Die nach Ziffer 1 zu berücksichtigenden Freibeträge betragen:

je Elternteil	20 000,— DM,
für den alleinstehenden Elternteil	30 000,— DM,
für jedes unversorgte Kind (einschl. Antragsteller)	20 000,— DM,
für den alleinstehenden Antragsteller	20 000,— DM,
für den Ehegatten	20 000,— DM.

Beim sonstigen Vermögen (Ziffer 1 d) werden Freibeträge (Freigrenzen) für Wirtschaftsgüter nach § 110 Abs. 1 Nr. 2, 6 c, 8, 9, 11 und 12 Bewertungsgesetz nicht zusätzlich neben den oben angeführten allgemeinen Freibeträgen gewährt.

#### 4. Vermögensanrechnung

Das zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehende Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist gleichmäßig auf alle unversorgten Kinder einschließlich des Antragstellers aufzuteilen. Der danach auf den Antragsteller entfallende Betrag ist gleichmäßig auf die ganze mutmaßliche Studiendauer, höchstens jedoch auf die Höchstförerungsdauer nach Abschnitt D zu verteilen. In- soweit gilt der Antragsteller als versorgt.

Die Vermögensanrechnung gilt für die gesamte Studiendauer, soweit sich nicht wesentliche Veränderungen im Wert des Gesamtvermögens ergeben. Eine wesentliche Vermögensänderung liegt vor, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten seit der letzten Vermögensberechnung um mehr als 5000,— DM verändert hat.

#### 5. Sonderfälle

Soweit bei der Anrechnung von Vermögen in einem Sonderfall besondere Härten entstehen, kann der Förderungsausschuß mit Zustimmung des Hauptförderungsausschusses der Hochschule unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes von vorstehender Regelung abweichen. Die Gründe sind in der Förderungsakte der Studenten aktenkundig zu machen.

#### D. Förderungsdauer

##### I. Zuständigkeit

Maßgebend für die Dauer der Förderung ist die in der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgesehene Studienzeit. Falls erforderlich, können die Hochschulen generell eine längere Förderungsdauer, jedoch nicht über die Werte der folgenden Liste hinaus, festsetzen. Will eine Hochschule die Werte dieser Liste generell überschreiten, so ist dazu die Zustimmung des Hessischen Kultusministers erforderlich, der seinerseits eine Abstimmung mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herbeiführt.

Buchstabe A III 2 b dieser Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

##### Höchstförderungsdauer

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. d. Prüfungszeit Bisher Ab 1.1.1970)	
Agrarwissenschaften	9	9
Architektur	10	10
Bauingenieurwesen	11	10
Bergbau und Hüttenwesen	10	10
Betriebswirtschaft	9	9
Biochemie	—	10
Biologie	11	10
Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9	9
Brauwesen (Dipl.-Braumeister)	4	4
Brennerei und Hefetechnologie	9	9
Chemie	13	12
Elektrotechnik	11	10
Evang. Theologie	10	10
Forstwirtschaft	9	9
Gartenbau	9	9
Geisteswissenschaftliche Fächer	11	10
Geographie	11	10
Geologie/Paläontologie	11	10
Geophysik	11	10
Haus- und Ernährungswissenschaft	9	9*)
Holzwirtschaft	10	10
Höheres Lehramt	11	10
Informatik	—	9
Kath. Theologie	10	10
Lebensmittelchemie	11	11
Lehramt an berufsbildenden Schulen (kaufm. und gewerbliche Richtung)	9	9
Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen	7	7

Studienfach	Anzahl der Fachsemester einschl. d. Prüfungszeit Bisher Ab 1.1.1970 <sup>1)</sup>	
Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit Erweiterungsprüfung gemäß Erlaß vom 25. 9. 1967 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1967 S. 1285 und mein Amtsblatt 1967 S. 800)	9	9
Lehramt an Sonderschulen	—	9
Limnologie	11	10
Maschinenbau (einschl. Schiff- u. Flugzeugbau)	11	10
Mathematik	11	10
Medizin	12	12
Metallkunde	10	10
Meteorologie	11	10
Mineralogie	11	10
Ozeanographie	11	10
Pharmazie	7	7
Pharmaziediplom	—	9*)
Physik	12	11
Psychologie	10	10
Raumplanung	—	9
Rechtswissenschaften	9	9
Sozialwissenschaften	9	9
Vermessungswesen	10	10
Veterinärmedizin	10	10
Volkswirtschaft	9	9
Wirtschaftsingenieurwesen	11	11
Zahnmedizin	11	11
Zuckertechnologie	9	9

<sup>1)</sup> Die geänderten Höchstförderungszeiten gelten nur für die Studenten, die nach dem 1. Januar 1970 ihr Studium beginnen.

<sup>\*</sup> Die angegebenen Semesterzahlen gelten nur vorläufig. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnungen.

Für nichtgenannte Fächer bestimmt der Hessische Kultusminister nach Abstimmung mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Förderungsdauer.

### III. Wechsel des Studienfaches

Wechselt ein geförderter Student sein Studienfach aus Gründen, die der Förderungsausschuß anzuerkennen vermag, so ist die Förderungswürdigkeit erneut zu prüfen. Bei der Berechnung der Förderungsdauer für das neue Studienfach werden die bisher geförderten Semester nur angerechnet, soweit sie dem Studenten als Fachsemester anerkannt werden.

### E. Darlehensvergabe

#### I. Umfang

##### 1. Pflichtdarlehen

Darlehen werden als Pflichtdarlehen nach den Bestimmungen von A III 1 c dieser Bewilligungsbedingungen gewährt.

##### 2. Zusatzdarlehen

Geeigneten und nach Teil C dieser Bewilligungsbedingungen bedürftigen Studenten können Zusatzdarlehen gewährt werden:

- sie ihr Studium aus zwingenden Gründen nicht in der nach Teil D begrenzten Zeit abschließen können;
- zur Deckung der Reisekosten bei einem Auslandsstudium oder der Teilnahme an Sprachkursen im Ausland;
- zur Deckung von im Einzelfall entstehenden besonderen Studienkosten, die den Förderungsmeßbetrag nachweislich überschreiten;
- zur Deckung der Studienkosten, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren Beitrag nach C III dieser Bewilligungsbedingungen nicht zu leisten bereit sind und eine Versagung der Förderung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Auffassung des Förderungsausschusses eine Härte bedeuten würde;
- für ein zweites Studium, das der Förderungsausschuß als nützlich anerkennt;

f) zur Promotion auf Empfehlung des für eine Dissertation zuständigen Hochschullehrers;

g) bei einmaligem Nichtbestehen der Eignungsprüfung nach B II 2 bis zum nächstzumutbaren Zeitpunkt der Wiederholung der Prüfung.

### 3. Bürgschaftsdarlehen

a) Geeigneten Studenten sollen an Stelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, gegen selbstschuldnerische Bürgschaft Darlehen bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages, in den in E I 2 b, c und f genannten Fällen auch darüber hinaus gewährt werden. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das nach C III 5 dieser Bewilligungsbedingungen anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.

b) Bürgschaftsdarlehen können auch zur Deckung der Studienkosten gewährt werden, wenn Studenten oder ihre Unterhaltsverpflichteten Vermögen besitzen oder ansammeln, das im Augenblick zur Deckung der Studienkosten noch nicht herangezogen werden kann.

### 4. Darlehenshöchstgrenze

Die Darlehen dürfen nicht für studienfremde Zwecke verwendet werden. Sie sollen — mit Ausnahme der Darlehen nach E I 2 d und e sowie E I 3 — den Gesamtbetrag von 6000,— Deutsche Mark nicht übersteigen.

## II. Verfahren

### 1. Rückzahlungsverpflichtung

Im Förderungsantrag verpflichtet sich der Student zur Rückzahlung der Förderungsbeträge, die ihm nach diesen Bewilligungsbedingungen als Darlehen gewährt werden.

### 2. Mitteilung über die Aufnahme in die Studienförderung

Das örtliche Studentenwerk übersendet dem Deutschen Studentenwerk eine Mitteilung über die Aufnahme eines Studenten in die Förderung und setzt darin einen vorläufigen Stichtag für die im Zusammenhang mit der Darlehensförderung geltenden Fristen fest. Dieser liegt im Halbjahr nach dem voraussichtlichen Studienende, spätestens jedoch 4 Semester nach Erreichen der Höchstförderungsdauer.

### 3. Darlehensabrechnung

Das örtliche Studentenwerk führt eine Darlehensabrechnung und übersendet diese nach Beendigung des Studiums mit einem Vermerk über das Studienergebnis dem Deutschen Studentenwerk.

### 4. Zinslose Darlehen

Die Studiendarlehen werden zinslos und mit Ausnahme der Darlehen nach E I 3 ohne Bürgschaft gewährt.

### 5. Unkostenbeitrag

Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3% der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen. Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Darlehensschuldners, Mahn- und Gerichtskosten sind hiermit nicht abgegolten; sie werden gesondert erhoben.

### 6. Rückzahlungsraten

Die Rückzahlung erfolgt in Monatsraten von 50,— DM. Die erste Rate ist drei Jahre nach Studienende fällig. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit in jeder Höhe möglich.

### 7. Rückzahlungsanspruch gegen Erben

Ist der Darlehensnehmer bei Fälligkeit des Darlehens verstorben, wird gegenüber den Erben kein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht, es sei denn, daß die Rückzahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.

### 8. Ausschluß von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber den Darlehensforderungen samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

**9. Inkasso**

Das Deutsche Studentenwerk zieht im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft und der Kultusminister der Länder zentral alle nach diesen Bewilligungsbedingungen gewährten Darlehen ein. Ihm obliegt die Festsetzung des endgültigen Rückzahlungstermins sowie die Einräumung der Stundung nach Maßgabe der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und den Kultusministern der Länder erlassenen Stundungsbestimmungen. Anträge auf Niederschlagung von Darlehensforderungen sowie auf Einstellung des Einziehungsverfahrens legt das Deutsche Studentenwerk dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Entscheidung vor.

**10. Sofortige Fälligkeit der Darlehen**

Die Darlehen werden zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Darlehensnehmer

- a) mit der Rückzahlung von mehr als 2 Raten länger als 2 Monate in Verzug ist,
- b) von allen Hochschulen der Bundesrepublik vom Studium ausgeschlossen wird,
- c) die Förderungsmittel nicht zu Studienzwecken verwendet,
- d) das Studium länger als zwei Jahre ohne schwerwiegenden Grund unterbricht,
- e) eine Änderung seiner maßgebenden Anschrift dem Deutschen Studentenwerk oder seinem Beauftragten in Bonn nicht unverzüglich mitteilt.

Die Darlehen werden ferner zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

**11. Zinsen**

Ab Fälligkeit nach Nr. 10 werden Zinsen in Höhe von 6% erhoben.

**12. Anrechnung von Pflichtdarlehen aus vergleichbarer Förderung**

Bereits vergebene Pflichtdarlehen — auch solche aus vergleichbaren Studienförderungen — werden auf den Darlehensbetrag nach A III 1 angerechnet. Für die Studenten, die sich bereits am 1. 4. 1964 in der Förderung ab dem vierten Fachsemester befunden haben, bleibt der Darlehensbetrag auf 1500,— DM begrenzt.

13. Gerichtsstand für alle aus den Darlehensverträgen entstehenden Streitigkeiten ist Bonn.

**F. Weitere Aufgaben des Deutschen Studentenwerkes****1. Koordinierung der Förderung**

Das Deutsche Studentenwerk ist im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft und der Kultusminister der Länder um eine zentrale Auswertung der Förderungserfahrung und Koordinierung der Förderungsarbeit bemüht. Hierzu macht es insbesondere gemeinsame Entscheidungen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft und der Kultusminister der Länder zur einheitlichen Auslegung der Bewilligungsbedingungen/Richtlinien in seinen Mitteilungen bekannt, erarbeitet die einheitlich zu verwendenden Formulare für die Förderung, sammelt statistische Unterlagen hierfür und wertet sie aus.

**2. Lochkartenverfahren**

Den Studentenwerken steht für die Berechnung der Förderungsbeträge, für die Erteilung von Bescheiden, für die Herstellung der Überweisungsträger und Abrechnungsbelege die Lochkartenabteilung des Deutschen Studentenwerkes kostenlos zur Verfügung. Soweit nicht schon hierdurch die Unterlagen für die Förderungsstatistik anfallen, sind sie von den örtlichen Studentenwerken dem Deutschen Studentenwerk zuzuleiten.

**G. Sonderbestimmungen für zugewanderte Studenten****I. Personenkreis****1. Begriff**

Als zugewanderte Studenten im Sinne dieser Sonderbestimmungen gelten die Studenten, die als deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ost-Berlin oder in den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politi-

schen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Land Berlin kommen, oder Studenten, die in der Bundesrepublik nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) als Asylberechtigte anerkannt sind.

**2. Antragsfrist**

Die Förderung nach diesen Sonderbestimmungen ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung beantragt wurde, es sei denn, daß der Antragsteller aus Gründen, die er selbst nicht zu vertreten hat, ein Studium in seinem Studienfach an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin innerhalb dieses Zeitraumes nicht aufnehmen konnte.

**3. Nachweis der Antragsberechtigung**

Der Nachweis der Zugehörigkeit zum antragsberechtigten Personenkreis ist erbracht, sofern die Voraussetzung der Nr. 2 erfüllt ist, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt wird:

- a) bei Zuwanderern aus der SBZ oder Berlin (Ost):  
Bescheinigung eines Leiters des Bundesnotaufnahmeverfahrens über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz;  
Ausweise nach dem Bundesvertriebenengesetz, und zwar der Ausweis C (für Sowjetzonenflüchtlinge), der Ausweis A oder B (für Heimatvertriebene oder Vertriebene), wenn diese einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber Rechte als Sowjetzonenflüchtling geltend machen kann;  
behördlicher Nachweis oder Bescheinigung der Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstr. 25/27, über die erfolgte Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach dem NAG, sofern diese nicht älter als 6 Monate ist; die Förderung kann über ein Semester hinaus nur fortgesetzt werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt worden ist;
  - b) bei Spätaussiedlern:  
Registriarschein der Durchgangsstellen für Aussiedler (m. entspr. Bescheinigung des Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung im Grenzdurchgangslager Friedland);  
Ausweis A oder B nach dem Bundesvertriebenengesetz mit einem Zuwanderungsdatum nach dem 31. Dezember 1952, wenn es keinen Sperrvermerk enthält, der besagt, daß der Ausweisinhaber Rechte nach dem Bundesvertriebenengesetz nicht geltend machen kann;
  - c) bei Heimkehrern und ehemaligen politischen Häftlingen:  
Heimkehrerbescheinigung;  
Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes;
  - d) bei anerkannten Asylberechtigten:  
einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 (BGBl. 1951 II S. 160) und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559), der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;  
einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fremdenpaß, der einen Vermerk darüber enthält, daß der Inhaber in der Bundesrepublik als ausländischer Flüchtling oder als Asylberechtigter anerkannt worden ist;  
einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling;  
einen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über die Anerkennung als Asylberechtigter.
- Soweit einer der unter a) bis d) genannten Nachweise nicht vorgelegt werden kann, prüft die Otto-Benecke-Stiftung e. V., Bonn, Georgstr. 25/27, die Antragsberechtigung und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Ist die Antragsberechtigung nicht eindeutig festzustellen, sind die erforderlichen Angaben mit Unterlagen darüber, ob Anhaltspunkte für die Feststellung der Antragsberechtigung vorliegen, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Entscheidung vorzulegen.

## II. Umfang und Form der Förderung

### 1. Verweisung auf Teil A

Umfang und Form der Förderung des im Bundesgebiet anrechnungsfähigen Studiums richten sich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach Teil A, Abschnitt III.

### 2. Auslandsstudium

Die Förderung eines Auslandsstudiums für anerkannte Asylberechtigte nach G I 3 d ist ausgeschlossen.

### 3. Darlehensvergabe

Zugewanderte Studenten erhalten den Förderungsbetrag während der ersten drei Semester ihres Studiums in der Bundesrepublik als Stipendium. Die Vorschrift in Teil A Abschnitt III Nr. 1 c findet erst ab dem 4. Studiensemester in der Bundesrepublik Anwendung.

### 4. Pauschalbetrag

Um die sofortige Studienaufnahme zu sichern, kann für die ersten drei Monate der Förderung ein Pauschalbetrag von 400,— DM monatlich ohne Prüfung der Bedürftigkeit bewilligt werden.

### 5. Förderung vor Studienbeginn

Einem Studenten, dem es vor Aufnahme des Studiums nicht möglich ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen, kann die Förderung auch für eine angemessene Zeit vor Studienaufnahme bewilligt werden.

### 6. Bekleidungsbeihilfe

Zur Erleichterung der Studienaufnahme können einmalig eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 350,— DM die Immatrikulations- und Sozialgebühren bewilligt werden.

## III. Eignungsvoraussetzungen

### 1. Ausnahmeregelung

Die Förderung nach diesen Bestimmungen soll es den zugewanderten Studenten ermöglichen, sich an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik anzupassen und ihr Studium erfolgreich abzuschließen, um dadurch die Befähigung zur Eingliederung in ein akademisches Berufsleben in der Bundesrepublik zu erwerben. Daher wird die Eignung abweichend von Teil B dieser Bewilligungsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

### 2. Eignung während der drei ersten Fachsemester

Für die Förderung während der drei ersten Fachsemester in der Bundesrepublik gilt als geeignet, wer als ordentlicher Student zum Studium zugelassen ist.

Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine sind dem Förderungsausschuß laufend vorzulegen. Eine Überprüfung der Eignung ist vorzunehmen, wenn sich... unter Berücksichtigung der Umstellungsschwierigkeiten — berechnete Zweifel ergeben, daß der Geförderte sein Studium ernsthaft betreibt.

### 3. Eignungsprüfung

Bei Abschluß des dritten Fachsemesters in der Bundesrepublik ist eine Eignungsprüfung durch Hochschullehrer vorzunehmen, in der festzustellen ist, ob der zugewanderte Student bisher sein Studium ernsthaft betrieben hat und seine Leistungen erwarten lassen, daß er das Studium erfolgreich abschließen wird. Bei Feststellung der Eignung wird die Förderung fortgesetzt. Ist diese Eignung noch nicht ohne Zweifel feststellbar, kann die Förderung für zwei weitere Semester unter Erteilung von Auflagen, von deren Erfüllung die spätere Förderung abhängig gemacht wird, bewilligt werden.

### 4. Vorexamen

Die Ablegung eines Vorexamens — abgesehen vom Vorphytikum — gilt als Eignungsfeststellung nach Nr. 3. Versagt ein zugewandeter Student in einem Vorexamen oder einer Zwischenprüfung und ist anzunehmen, daß dies seine Ursache in Anpassungsschwierigkeiten an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik hat oder als Folge einer langjährigen politischen Haft zu werten ist, kann die Förderung bis zur Wiederholung der Prüfung innerhalb der hierfür üblichen Frist weiter bewilligt werden.

### 5. Studienbericht

Der nach Nr. 3 und 4 geförderte zugewanderte Student hat dem Förderungsausschuß jeweils zu Semesterbeginn einen Bericht über den Verlauf des Studiums im vorangegangenen Semester unter Beifügung der während des Semesters erworbenen Zwischenzeugnisse, Übungs-, Praktika- und Seminarscheine vorzulegen. Ergeben diese Unterlagen Zweifel, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, ist neuerlich eine Eignungsfeststellung vorzunehmen. Die Förderung ist jedoch bis zur Entscheidung hierüber weiter zu bewilligen.

## IV. Bedürftigkeitsvoraussetzungen

### 1. Verweisung auf Teil C

Die Bedürftigkeit wird nach Teil C festgestellt.

### 2. Außergewöhnliche Belastung

Bei der Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen nach Teil C Abschnitt II Nr. 5 ist, sofern der Antragsteller mit seinen Unterhaltsverpflichteten gleichzeitig zugewandert ist, zu berücksichtigen, daß diese in aller Regel im fortgeschrittenen Alter eine berufliche Existenz erneut aufbauen, einen Hausstand gründen und für ihr Alter vorsorgen müssen.

## V. Förderungsdauer

Die Förderungsdauer bestimmt sich nach Teil D. Haben sich wegen der notwendigen Anpassung an die andersartigen Studienbedingungen in der Bundesrepublik Verzögerungen im Studium ergeben, kann der Förderungsausschuß die Liste in Teil D Abschnitt II bis zu zwei Semestern überschreiten.

## VI. Ausschluß aus der Förderung

Zugewanderte Studenten, die aus der Förderung ausgeschlossen werden, sind vom Förderungsausschuß der Otto-Benecke-Stiftung e. V. namhaft zu machen, die sich um weitere Hilfen zur Eingliederung des Zugewanderten bemühen wird.

## H. Liste der Hochschulen

Bundesmittel werden für die Förderung der Studenten an folgenden Hochschulen zur Verfügung gestellt:

### I. Universitäten

#### 1. Baden - Württemberg

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg  
Universität Hohenheim  
Universität Karlsruhe  
Universität Konstanz  
Universität Stuttgart  
Universität Mannheim  
Eberhard-Karls-Universität Tübingen  
Universität Ulm

#### 2. Bayern

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Universität Regensburg  
Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Universität Augsburg

#### 3. Berlin

Freie Universität Berlin

#### 4. Bremen

Universität Bremen

#### 5. Hamburg

Universität Hamburg

#### 6. Hessen

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt  
Justus Liebig-Universität Gießen  
Philipps-Universität Marburg

#### 7. Niedersachsen

Technische Universität Braunschweig  
Technische Universität Clausthal-Zellerfeld  
Georg-August-Universität Göttingen  
Technische Universität Hannover

8. Nordrhein-Westfalen  
 Universität Bielefeld  
 Ruhr-Universität Bochum  
 Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
 Universität Dortmund  
 Universität Düsseldorf  
 Universität zu Köln  
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster

9. Schleswig-Holstein  
 Christian-Albrecht-Universität Kiel

10. Rheinland-Pfalz  
 Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
 Universität Trier-Kaiserslautern

11. Saarland  
 Universität des Saarlandes Saarbrücken

## II. Technische Hochschulen:

1. Bayern  
 Technische Hochschule München

2. Berlin  
 Technische Universität Berlin

3. Hessen  
 Technische Hochschule Darmstadt

4. Nordrhein-Westfalen  
 Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

## III. Hochschulen mit Universitätsrang:

Niedersachsen  
 Tierärztliche Hochschule Hannover  
 Medizinische Hochschule Hannover

## IV. Phil.-Theol. und Kirchliche Hochschulen:

1. Bayern  
 Phil.-Theol. Hochschule Augsburg  
 Phil.-Theol. Hochschule Bamberg  
 Phil.-Theol. Hochschule Dillingen  
 Bischöfl. Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt  
 Phil.-Theol. Hochschule Freising  
 Augustana-Hochschule Neuendettelsau  
 Phil.-Theol. Hochschule Passau  
 Phil.-Theol. Hochschule Regensburg

2. Berlin  
 Kirchliche Hochschule Berlin-Zehlendorf

3. Hessen  
 Phil.-Theol. Hochschule St. Georgen Frankfurt  
 Phil.-Theol. Hochschule Fulda  
 Phil.-Theol. Hochschule Königstein  
 Luth.-Theol. Hochschule Oberursel

4. Nordrhein-Westfalen  
 Theologische Schule Bethel bei Bielefeld  
 Phil.-Theol. Hochschule Paderborn  
 Kirchliche Hochschule Wuppertal-Barmen

5. Rheinland-Pfalz  
 Theol. Fakultät Trier

## J. Erziehungsbeihilfen und langfristige Darlehen

Die Teile A—D gelten mit Ausnahme von Teil A Abschnitt IV Nr. 1 Abs. 1 auch für die Bewilligung der Erziehungsbeihilfen an Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, die nach § 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) und nach §§ 7 und 8 der Verordnung zur Ausführung des vorgenannten Gesetzes vom 18. 5. 1962 (GVBl. I S. 297) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 10. 2. 1967 (GVBl. I S. 64) gewährt werden.

Langfristige Darlehen bewilligt außerdem die Studentische Darlehenskasse Hessen in Frankfurt/Main, Jügelstraße 1; die Studenten reichen ihre Anträge beim örtlichen Studentenwerk ein.

## K. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; er hebt den Erlaß vom 15. 12. 1969 — H II 4 — 436/0 — 606 — in der Fassung vom 26. 8. 1970 — H II 4 — 436/0 — 800 — auf.

## L. Veröffentlichung

Der Erlaß wird im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

Wiesbaden, 9. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister  
 H II 4 — 436/0 — 871

StAnz. 2/1971 S. 45

49

## Gebührenordnung für die Kliniken und Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen

Die Ziffern 1, 2 und 4 des § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Kliniken und Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen vom 29. 5. 1959 (StAnz. S. 673) i. d. F. des Erlasses vom 15. 2. 1966 (StAnz. S. 339) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wie folgt geändert:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| „1. Pferde                       | DM 5,—           |
| 2. Fohlen bzw. Kleinstpferde     | DM 1,50 bis 3,—  |
| 4. kleine, mittlere, große Hunde | DM 1,— bis 2,50“ |

Wiesbaden, 10. 12. 1970

Der Hessische Kultusminister  
 H I 1 — 491/295 — 45

StAnz. 2/1971 S. 54

50

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

### Güterkraftverkehrsgesetz;

hier: Neubestimmung eines angenommenen Standorts auf Grund der Neufassung des § 6 a GüKG

Das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 4. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1613) ist am 9. Dezember 1970 in Kraft getreten. Die Neufassung räumt den Unternehmern, die ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung im Zonenrandgebiet oder in den näher bestimmten Gebieten nördlich des Nord-Ostsee-Kanals haben, die Möglichkeit ein, einen angenommenen Standort zu beantragen, der

a) nicht weiter als 30 km in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung oder

b) nicht weiter als 50 km (bisher 40 km) in der Luftlinie sowohl vom Zonenrand oder der Westküste des Landes Schleswig-Holstein als auch vom Sitz oder der Niederlassung

entfernt liegt.

Die Neuregelung bringt durch die Eröffnung einer Wahlmöglichkeit und die Erhöhung der Entfernung im Falle b) Verbesserungen auch für die Unternehmer mit sich, für die bereits nach den bisherigen Bestimmungen ein angenommener Standort bestimmt ist. Im übrigen können sich für Unternehmer mit angenommenem Standort, die in wirtschaftlich schwachen und verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Kreisen Sitz oder Niederlassung haben, durch die Einbeziehung aller Kreise der Bundesrepublik in die Regelung Änderungen in den Wettbewerbsverhältnissen ergeben.

Die Neureglung hat somit insgesamt eine rechtlich und wirtschaftlich neue Situation geschaffen. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers für Verkehr und der obersten Landesverkehrsbehörden soll es unter diesen Umständen zulässig sein, daß in den Fällen, in denen

1. vor Inkrafttreten der Neureglung ein angenommener Standort bereits bestimmt ist und
2. die Einjahresfrist nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 GüKG noch nicht abgelaufen ist,

einmalig ein neuer angenommener Standort ohne Rücksicht auf die Frist in § 6 a Abs. 3 Satz 2 GüKG auf Antrag bestimmt wird. Mit der Bestimmung eines neuen angenommenen Standortes läuft die Einjahresfrist erneut an.

Auf § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 187) und auf die Randnummern 17 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. November 1968 weise ich nochmals hin.

Wiesbaden, 18. 12. 1970

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
Abteilung III — Verkehr  
GüKG — 5/70

StAnz. 2/1971 S. 54

51

**Bergverordnung zur Änderung der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen (ABV). Vom 23. Dezember 1970**

Auf Grund der §§ 3 a und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 251), § 2 des Erdölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgendes verordnet:

Art. 1

Die Allgemeine Bergverordnung für das Land Hessen (ABV) vom 6. Juni 1969 (StAnz. S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Elektrische Anlagen und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und zu überwachen, daß keine Gefahr für Personen durch zu hohe Berührungsspannung, durch Brand oder durch Explosion entstehen kann. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, die anerkannten Regeln der Elektrotechnik eingehalten werden; als solche gelten die von der VDE-Verlag GmbH veröffentlichten Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen). Auf die veröffentlichten Ergänzungen und Änderungen wird in Teil I des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen jeweils hingewiesen.“

(2) Soweit in VDE-Bestimmungen Bauartzulassungen durch die Bergbehörde vorgesehen sind, dürfen nur solche elektrischen Anlagen, Betriebsmittel und Stoffe verwendet werden, die vom Oberbergamt zugelassen sind.“

(2) Soweit in VDE-Bestimmungen Bauartzulassungen durch die Bergbehörde vorgesehen sind, dürfen nur solche elektrischen Anlagen, Betriebsmittel und Stoffe verwendet werden, die vom Oberbergamt zugelassen sind.“

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. an den Grenzen gegen fremde Bergwerke,“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 kann das Bergamt bewilligen.“

3. In § 115 Abs. 4 wird in der Klammer die Zahl „789“ durch die Zahl „798“ ersetzt.

4. § 219 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 207 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 13, 15 bis 153, 155 bis 190, 192 bis 205, 207 bis 214, 216 und 218 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

5. § 220 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich den in § 219 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.“

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Hessisches Oberbergamt**  
76 c 02 — 19/4  
gez. Einecke

StAnz. 2/1971 S. 55

52

**Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BVT). Vom 23. Dezember 1970**

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) und der §§ 3 a und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 183), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgende Bergverordnung erlassen:

Art. 1

Die Bergverordnung über Tiefbohrungen und Tiefspeicher sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher im Bezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden (BVT) vom 1. Oktober 1954 (StAnz. S. 996), zuletzt geändert durch die Bergverordnung vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1276), wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 207 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 72, 74 bis 86, 88 bis 96 und 98 bis 143 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

2. § 146 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich den in § 146 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.“

Art. 2

Diese Bergverordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 23. Dezember 1970

**Hessisches Oberbergamt**  
76 c 04 — 1/27  
gez. Einecke

StAnz. 2/1971 S. 55

53

**Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden. Vom 23. Dezember 1970**

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgendes verordnet:

**Art. 1**

Die Bergverordnung für Hauptseilfahranlagen im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 1. Oktober 1957 (StAnz. S. 1029), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1276), wird wie folgt geändert:

**1. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Ordnungswidrig im Sinne des § 207 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 96, 98 und 100 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

**2. § 99 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 99 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.“

**Art. 2**

Diese Bergverordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Hessisches Oberbergamt**  
76 c 10 — 17/9  
gez. E i n e c k e

StAnz. 2/1971 S. 56

54

**Bergverordnung zur Änderung der Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden. Vom 23. Dezember 1970**

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1969 (GVBl. I S. 251) und § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), alle Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie für den Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts folgendes verordnet:

**Art. 1**

Die Bergverordnung für mittlere und kleine Seilfahranlagen (BVSM) im Verwaltungsbezirk des Hessischen Oberbergamts zu Wiesbaden vom 15. Juli 1960 (StAnz. S. 798), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1969 (StAnz. S. 1276), wird wie folgt geändert:

**1. § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Ordnungswidrig im Sinne des § 207 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 92, 94 und 96 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

**2. § 95 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 95 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt und dadurch Leben oder Gesundheit eines anderen gefährdet, wird nach § 208 ABG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer diesen Geboten oder Verboten aus Gewinnsucht zuwiderhandelt.“

**Art. 2**

Diese Bergverordnung tritt am 1. Februar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 12. 1970

**Hessisches Oberbergamt**  
76 c 12 — 8/10  
gez. E i n e c k e

StAnz. 2/1971 S. 56

55

**Der Hessische Sozialminister**

**Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529)**

Bezug: Erlaß vom 12. September 1962 — IV b (1) 50 a 0417

Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung hat es notwendig gemacht, die nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG geschützten kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte neu festzusetzen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat deshalb mit der nachstehenden Verordnung vom 9. November 1970, die mit Wirkung vom 15. November 1970 in Kraft getreten ist, die Höhe dieser Beträge neu festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 514) außer Kraft.

Gegenüber dem bisherigen Stand werden die Barbeträge und sonstigen Geldwerte um 50 v. H. erhöht und außerdem der Schutz des einzusetzenden Vermögens familiengerechter gestaltet. Um insbesondere Unbilligkeiten bei Familien mit Kindern auszuschalten, wurde ein besonderer Freibetrag in Höhe von 300 DM für Personen vorgesehen, die von dem Inhaber des Vermögens, von dessen Höhe die Gewährung von Sozialhilfe abhängig ist, überwiegend unterhalten werden.

Mein Erlaß vom 12. September 1962 — IV n (1) 50 a 0417 — ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 1 b — 50 a 0417

StAnz. 2/1971 S. 56

\*

**Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes. Vom 9. November 1970**

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,

- a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 1500 Deutsche Mark,
- b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 3000 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch 6000 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 300 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 750 Deutsche Mark für den Ehegatten und eines Betrages von 300 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,



### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 408/85 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — über eine Jahresschlußzahlung (Weihnachtsgeld) an alle Arbeitnehmer.
2. Nr. 408/86 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie im Lande Hessen (ausgenommen das Werk Flörsheim der „KERAMAG“).  
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb/Bay., Sozialreferat Hessen, Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
3. Nr. 409/241 — Tarifvertrag vom 10. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes.
4. Nr. 409/242 — Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 21. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.  
Zu 3. und 4. betr. Angestellte, Meister und Lehrlinge der glasindustriellen Betriebe (ausgenommen die Hohlglas erzeugenden Betriebe) im Lande Hessen.
5. Nr. 409/243 — Tarifvertrag vom 21. 9. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an alle Arbeitnehmer der Hohlglaserzeugungsindustrie im Lande Hessen.
6. Nr. 409/244 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 9. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — für die Angestellten und Meister sowie Entgelte für die Lehrlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen.  
Zu 3. bis 6. Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
7. Nr. 700/754 — Anschlußtarifvertrag für die Arbeitnehmer der Firma A. van Kaick, Frankfurt/M., vom 19. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 9. 5. 1970.
8. Nr. 700/755 — Anschlußtarifvertrag für die Arbeitnehmer im Werk Neu-Isenburg der Firma A. van Kaick vom 23. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zu Tarifverträgen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie (Mantel, Lohn, Gehalt, Lehrlingsabkommen, Lehrlingsentgelte, Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, Rationalisierungsschutz, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute sowie der Jugendvertreter).  
Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:  
Firma A. van Kaick „AvK“-Generatoren- und Motorenwerke OHG, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
9. Nr. 700/756 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
10. Nr. 700/757 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — nebst Anhang — Erläuterungen zu § 13 — und Anhang 2 — Überleitungsbestimmungen.
11. Nr. 700/758 — Manteltarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970.
12. Nr. 700/759 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute.
13. Nr. 700/760 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über den Schutz der Jugendvertreter.
14. Nr. 700/761 — Tarifvertrag vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für Auszubildende (Lehrlinge) betr. Mantelbestimmungen.
15. Nr. 700/787 — Rationalisierungsschutzabkommen für die Arbeitnehmer vom 29. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970.
16. Nr. 700/788 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte.  
Zu 9. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für Fulda und Umgebung.  
Zu 9. bis 16. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
17. Nr. 700/762 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 7. 1971.
18. Nr. 700/763 — Tarifvertrag vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Lohn, Arbeitszeit, Urlaub für Monatslohnempfänger.
19. Nr. 700/764 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 7. 1971.
20. Nr. 700/765 — Tarifvertrag vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub für Angestellte mit Arbeitsbereitschaft.  
Zu 17. bis 20. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Hannover.
21. Nr. 700/766 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 7. 1971.
22. Nr. 700/767 — Tarifvertrag vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Lohn, Arbeitszeit, Urlaub für Monatslohnempfänger.  
Zu 21. und 22. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands — Landesverband Niedersachsen.
23. Nr. 700/768 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 7. 1971.
24. Nr. 700/769 — Tarifvertrag vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970 — über Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub für Angestellte mit Arbeitsbereitschaft.  
Zu 23. und 24. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
25. Nr. 700/770 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 12. 8. 1970 — gültig ab 1. 8. 1970/1. 7. 1971 — abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industriangestellten-Verband — Landesverband Niedersachsen, dem Verband Deutscher Techniker — Landesverband Niedersachsen, dem Bund Deutscher Werkmeister — Landesverband Niedersachsen — sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — (zusammengeschlossen im GEDAG).  
Zu 17. bis 25. betr. Arbeitnehmer in den Werken der Volkswagenwerk AG.  
Zu 17. bis 25. Tarifvertragsparteien:  
Firma Volkswagenwerk AG Wolfsburg und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
26. Nr. 700/771 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
27. Nr. 700/772 — Tarifvertrag vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 26. und 27. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen.
28. Nr. 700/773 — Tarifvertrag vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte sowie zur Abänderung der Manteltarifverträge vom 10. 5. 1966 für Arbeiter und Angestellte.
29. Nr. 700/774 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
30. Nr. 700/775 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
31. Nr. 700/776 — Tarifvertrag vom 27. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.

32. Nr. 700/777 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — zur Änderung der Manteltarifverträge vom 10. 5. 1966 für Arbeiter und Angestellte (Nichtanrechnung von Schonungszeiten auf den Urlaub).
33. Nr. 700/778 — Gießereiabkommen (Akkordzuschläge) für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.  
Zu 28. bis 33. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.  
Zu 26. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Zu 26. bis 33. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
34. Nr. 700/779 — Zusatztarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 24. 10. 1968 (Zuschläge für Nacharbeit).
35. Nr. 700/780 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Erhöhung für die Arbeiter (Ergänzung zum Lohnabkommen vom 1. 10. 1968).
36. Nr. 700/781 — Zusatztarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zum Manteltarifvertrag für Angestellte vom 1. 6. 1969 (Zuschlag für Nacharbeit).
37. Nr. 700/782 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für Angestellte (Zusatz zum Gehaltsabkommen vom 1. 6. 1969).
38. Nr. 700/783 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 34. bis 38. betr. Arbeitnehmer der Firma GG Fittings Gießereigesellschaft mbH, Sontra.  
Zu 34. bis 38. Tarifvertragsparteien:  
Firma GG Fittings Gießereigesellschaft mbH, Sontra, und IG Metall — Vorstand, Frankfurt/M.
39. Nr. 700/784 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 — gültig ab 5. 10. 1970 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute.
40. Nr. 700/785 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
41. Nr. 700/786 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeitnehmer betr. Neuregelung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsentgelte.  
Zu 39. bis 41. betr. Arbeitnehmer der Firma C. A. Neubecker, Offenbach/M.  
Zu 39. bis 41. Tarifvertragsparteien:  
Firma C. A. Neubecker, Maschinenfabrik, Offenbach/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
42. Nr. 700/789 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
43. Nr. 700/790 — Firmentarifvertrag vom 27. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — über Gehälter für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.
44. Nr. 700/791 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 12. 2. 1968.
45. Nr. 700/792 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 12. 2. 1968.  
Zu 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Firma E. G. Henkel, Neu-Isenburg.  
Zu 42. bis 45. Tarifvertragsparteien:  
Firma E. G. Henkel — Maschinenfabrik, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
46. Nr. 705/192 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970/1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer des Schmiedehandwerks (Kessel-, Huf-, Wagen-, Geräte-, Feder- und Reparaturschmiedehandwerk) im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
47. Nr. 705/193 — Lohntarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand.
48. Nr. 705/194 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 2. 1965 (Lohnschlüssel).
49. Nr. 705/195 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.
50. Nr. 705/196 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 13. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.  
Zu 48. bis 50. betr. Arbeitnehmer des Elektro-, Radio- und Fernsehtechner-Handwerks im Lande Hessen.  
Zu 48. bis 50. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechner-Handwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
51. Nr. 705/197 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.
52. Nr. 705/198 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer.
53. Nr. 705/199 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971 — über Entgelte für die Lehrlinge.
54. Nr. 705/200 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 22. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.  
Zu 51. bis 54. betr. Arbeitnehmer des Schlosser-, Maschinenbauer-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießer-Handwerks im Lande Hessen.  
Zu 51. bis 54. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
55. Nr. 804b/120 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 7./1. 11. 1970 — über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer der Wärme-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues in Hessen und Rheinland-Pfalz sowie des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauerhandwerks im Lande Hessen.
56. Nr. 804b/121 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Betrieben der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik in Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Zu 55. und 56. Tarifvertragsparteien:  
Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz/Rh., Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt/M., sowie Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Wiesbaden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
57. Nr. 804b/122 — Tarifvertrag (Mantelbestimmungen) für Lehrlinge vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
58. Nr. 804b/123 — Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.  
Zu 57. und 58. betr. Lehrlinge in den Betrieben der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.
59. Nr. 804b/124 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
60. Nr. 804b/125 — Gehaltstarifvertrag für die Meister vom 1. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.  
Zu 59. und 60. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Meister in den Fabrikationsabteilungen der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.  
Zu 57. bis 60. Tarifvertragsparteien:  
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

61. Nr. 809/86 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
62. Nr. 809/87 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970, abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
63. Nr. 809/88 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 17. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970, abgeschlossen mit der IG Metall — Bezirksleitung Frankfurt/M., sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.  
Zu 61. bis 63. betr. Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandwerks und -handels im Lande Hessen.  
Zu 61. bis 63. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Kraftfahrzeughandel und -gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt/M., sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
64. Nr. 1401b/16 — Tarifvertrag vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 12. 1966 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub).
65. Nr. 1401b/17 — Lohntarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 4./1. 10. 1970.  
Zu 64. und 65. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge des Reprofotografiegewerbes im Bundesgebiet und West-Berlin.  
Zu 64. und 65. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband der Reprofotografie-Betriebe und Lichtpausereien e. V., Wuppertal-Elberfeld, und IG Druck und Papier — Hauptvorstand, Stuttgart.
66. Nr. 1600/157 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970.
67. Nr. 1600/158 — Tarifvertrag vom 8. 6. 1970 — gültig ab 1. 6. 1970 — über Entgelte für die kaufm. und techn. Lehrlinge.  
Zu 66. und 67. betr. Arbeitnehmer der Gummiindustrie im Lande Hessen.  
Zu 66. und 67. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie, Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
68. Nr. 1600/159 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die Arbeiter und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
69. Nr. 1600/160 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
70. Nr. 1600/161 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1970 — gültig ab 13. 7. 1970 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute.  
Zu 68. bis 70. betr. Arbeitnehmer der Firma Diana Gummiwarenfabrik, Wächtersbach.  
Zu 68. bis 70. Tarifvertragsparteien:  
Firma Diana Gummiwarenfabrik, Wächtersbach, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Hessen.
71. Nr. 1600/162 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 15. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — für die Arbeiter und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
72. Nr. 1600/163 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge.
73. Nr. 1600/164 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1970 — gültig ab 15. 7. 1970 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute.  
Zu 71. bis 73. betr. Arbeitnehmer der Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen.  
Zu 71. bis 73. Tarifvertragsparteien:  
Firma Gummiwarenfabrik Karl Joh GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik — Bezirk Hessen.
74. Nr. 1901/155 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 10. 11. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.
75. Nr. 1901/156 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 11. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister — ausgenommen Reisende.
- Zu 74. und 75. betr. Arbeitnehmer der Süddeutschen Mühlenwerke AG, Werk Frankfurt/M., und der Hafencmühle in Frankfurt/M. GmbH, Frankfurt M.  
Zu 74. und 75. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt/M.
76. Nr. 1902a/30 — Tarifvertrag vom 2. 11. 1970 — gültig ab 1. 12. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, das Verkaufspersonal und die Lehrlinge des Bäckerhandwerks im Lande Hessen (Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, Urlaub).  
Tarifvertragsparteien:  
Bäcker-Innungsverband Hessen, Frankfurt M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
77. Nr. 1904b/71 — Tarifvertrag vom 22. 6. 1970 — gültig ab 1. 7. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie im Bundesgebiet und West-Berlin vom 18. 5. 1965.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie — Vereinigung der Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Bonn, sowie Vereinigung Berliner Schokolade- und Süßwarenfabrikanten e. V., Berlin, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
78. Nr. 1906/71 — Tarifvertrag vom 21. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970 — zum Änderungstarifvertrag vom 6. 10. 1969 zum Manteltarifvertrag vom 11. 10. 1965.
79. Nr. 1906/72 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 21. 10. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970.  
Zu 78. und 79. betr. Arbeitnehmer einschl. kaufm. Lehrlinge der Firma H. W. Appel Feinkost AG in Hannover und deren Auslieferungsläger in Frankfurt M. und Essen.  
Zu 78. und 79. Tarifvertragsparteien:  
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Niedersachsen Bremen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover.
80. Nr. 1912/253 — Lohntarifvertrag vom 21. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Entgelte für die Lehrlinge.
81. Nr. 1912/254 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 10. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister.  
Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.  
Zu 80. und 81. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz Saar, Frankfurt M.
82. Nr. 1913i/95 — Lohntarifvertrag vom 9. 11. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970/1. 1. 1971 — für die gewerbl. Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
83. Nr. 1913i/96 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 11. 1970 — gültig ab 1. 11. 1970/1. 1. 1971 — für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).  
Zu 82. und 83. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.  
Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
84. Nr. 2100/759 — Manteltarifvertrag vom 3. 9. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
85. Nr. 2100/760 — Vereinbarung vom 3. 9. 1970 betr. künftige Verhandlungen über vermögenswirksame Leistungen.
86. Nr. 2100/761 — Lohntarifvertrag vom 4. 9. 1970 — gültig ab 1. 9. 1970.  
Zu 84. bis 86. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

- Zu 84. bis 86. Tarifvertragsparteien:  
 Bundesverband des Bodenlegerhandwerks e. V., Koblenz,  
 und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand,  
 Düsseldorf.
87. Nr. 2100/758 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1970 — gültig ab  
 1. 11. 1970 — über die Verkürzung der Arbeitszeit mit  
 Lohnausgleich für die gewerbl. Arbeitnehmer im Naß-  
 baggergewerbe im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Ham-  
 burg, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frank-  
 furt/M.
88. Nr. 2102e/64 — Tarifvertrag vom 11. 11. 1970 betr. Lohn-  
 ausgleich-Tabelle in der Winterperiode 1970/71 für die  
 gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im  
 Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Zentralverband des Dachdeckerhandwerks e. V., Köln,  
 und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/M.
89. Nr. 2203/193 — Gehaltstarifvertrag Nr. 11 vom 14. 8. 1970  
 — gültig ab 1. 9. 1970 für die Angestellten und Meister  
 sowie Entgelte für die Lehrlinge.
90. Nr. 2203/194 — Lohnstarifvertrag Nr. 12 vom 14. 8. 1970 —  
 gültig ab 1. 9. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer so-  
 wie Entgelte für die Lehrlinge, abgeschlossen mit der  
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,  
 Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II, Düs-  
 seldorf und Bochum, sowie der IG Bergbau und Energie,  
 Bochum.  
 Zu 89. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche  
 Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen  
 Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum,  
 der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesver-  
 band Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, sowie der IG  
 Bergbau und Energie, Bochum.  
 Zu 89. und 90. betr. Arbeitnehmer bei den Mitgliedsunter-  
 nehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und  
 Elektrizitätsunternehmen e. V. Essen im Bundesge-  
 biet.  
 Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien:  
 Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-  
 unternehmungen e. V., Essen, und vorstehend genannte  
 Arbeitnehmerorganisationen.
91. Nr. 2203/195 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 8. 1970 —  
 gültig ab 1. 9. 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte  
 für die Lehrlinge der Rheinisch-Westfälisches Elektri-  
 zitätswerk AG im Bundesgebiet.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, und  
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
 kehr, Bezirksverwaltungen Nordrhein-Westfalen I und II,  
 Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-  
 Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düs-  
 seldorf.
92. Nr. 2303b/25 — Tarifvertrag vom 15. 9. 1970 — gültig ab  
 1. 7. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge.
93. Nr. 2303b/26 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1970 — gültig ab  
 25. 9. 1970 — zur Neuregelung der Arbeitszeit (Arbeits-  
 zeitverkürzung mit Lohnausgleich ab 1. 1. 1971).
94. Nr. 2303b/27 — Rahmentarifvertrag vom 25. 9. 1970 —  
 gültig ab 1. 1. 1971 — nebst Protokollnotiz vom gleichen  
 Tage.  
 Zu 92. bis 94. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Lehrlinge  
 des Gebäudereiniger-Handwerks im Bundesgebiet — ohne  
 Hamburg.  
 Zu 92. bis 94. Tarifvertragsparteien:  
 Bundes-Innungsverband des Gebäudereiniger-Hand-  
 werks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand,  
 Frankfurt/M.
95. Nr. 2303b/28 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1970 — gültig ab  
 1. 7. 1970 — über Entgelte für die Lehrlinge des Ge-  
 bäudereiniger-Handwerks im Lande Hessen.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks  
 Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frank-  
 furt/M.
96. Nr. 2501b/256 — Lohnstarifvertrag vom 8. 10. 1970 — gül-  
 tig ab 1. 7. 1970 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in der  
 co op Kassel (Lohn, Arbeitszeit, Urlaubsgeld).  
 Tarifvertragsparteien:  
 co op Kassel Konsumgenossenschaft eGmbH, Kassel, und  
 Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landeslei-  
 tung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.
97. Nr. 2804/484 — Tarifvertrag Nr. 288a vom 15. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen  
 Postgewerkschaft —, Hauptvorstand —, Frankfurt/M.
98. Nr. 2804/485 — Tarifvertrag Nr. 288 b vom 15. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Christlich-  
 demokratischen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —,  
 Bonn, sowie dem Deutschen Postverband — Hauptvor-  
 stand —, Bonn.  
 Zu 97. und 98. betr. vermögenswirksame Leistungen für  
 Lehrlinge.
99. Nr. 2804/486 — Tarifvertrag Nr. 289 a vom 15. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 97.
100. Nr. 2804/487 — Tarifvertrag Nr. 289 b vom 15. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 1. 1971 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.  
 Zu 99. und 100. betr. Änderung von Mantelbestimmungen  
 des Tarifvertrages für die Arbeiter.
101. Nr. 2804/488 — Tarifvertrag Nr. 290 a vom 6. 11. 1970  
 — gültig ab 1. 12. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 97.
102. Nr. 2804/489 — Tarifvertrag Nr. 290 b vom 6. 11. 1970 —  
 gültig ab 1. 12. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 98.  
 Zu 101. und 102. betr. Sonderbestimmungen und Vergü-  
 tung für Kurz- und Sonderaushilfen im Angestelltenver-  
 hältnis.  
 Zu 97. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundes-  
 post im Bundesgebiet.  
 Zu 97. bis 102. Tarifvertragsparteien:  
 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn,  
 und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
103. Nr. 2805/384 — Tarifvertrag Nr. 7a/1970 vom 19. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerk-  
 schaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand.
104. Nr. 2805/385 — Tarifvertrag Nr. 7b/1970 vom 19. 10. 1970 —  
 gültig ab 1. 10. 1970 —, abgeschlossen mit der Tarifge-  
 meinschaft der Eisenbahner-Gewerkschaft Deutscher Lo-  
 komotivbeamten und Anwärter/Christliche Gewerkschaft  
 Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundes-  
 bahnenbeamten und Anwärter.  
 Zu 103. und 104. betr. Änderung des Lohnstarifvertrages  
 für die Arbeiter (Manteländerung, Monatslohntabellen).
105. Nr. 2805/386 — Tarifvertrag Nr. IVa/1970 vom 22. 10. 1970  
 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1970/1. 4. 1971/1. 4. 1972 —, abge-  
 schlossen wie zu lfd. Nr. 103).
106. Nr. 2805/387 — Tarifvertrag Nr. IVb/1970 vom 22. 10. 1970  
 — gültig ab 1. 4./1. 7. 1970/1. 4. 1971/1. 4. 1972 —, abge-  
 schlossen wie zu lfd. Nr. 104.  
 Zu 105. und 106. betr. Änderung und Ergänzung von Man-  
 telbestimmungen des Tarifvertrages für die Angestellten  
 (u. a. Urlaub, Kündigung).
107. Nr. 2805/388 — Tarifvertrag Nr. 8a (VIIa)/1970 vom 29. 10.  
 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergän-  
 zung der Tarifverträge über die Gewährung vermögens-  
 wirksamer Leistungen an Arbeiter und Angestellte, Jung-  
 gehilfen, Jungwerker und Lehrlinge sowie an Bahnagen-  
 ten und Vertragsschrankenwärter, abgeschlossen wie zu  
 lfd. Nr. 103.
108. Nr. 2805/389 — Tarifvertrag Nr. 8b (VIIb)/1970 vom 29. 10.  
 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung und Ergän-  
 zung der Tarifverträge über die Gewährung vermögens-  
 wirksamer Leistungen an Arbeiter und Angestellte sowie  
 an Junggehilfen, Jungwerker und Lehrlinge, abgeschlos-  
 sen wie zu lfd. Nr. 104.  
 Zu 103. bis 108. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bun-  
 desbahn in der Bundesrepublik.  
 Zu 103. bis 108. Tarifvertragsparteien:  
 Vorstand der Deutschen Bundesbahn und vorstehend ge-  
 nannte Arbeitnehmerorganisationen.

109. Nr. 3001/1752 — 15. Ergänzungstarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zum BMT-G II für die Arbeiter.
110. Nr. 3001/1753 — Tarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer lfd. Zuwendung an die Arbeiter vom 24. 11. 1964.
111. Nr. 3001/1754 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 für die Arbeiter vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
112. Nr. 3001/1755 — Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
113. Nr. 3001/1756 — Tarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 28. 7. 1958.
114. Nr. 3001/1757 — Tarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 6. 5. 1970. Zu 109. bis 114. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
115. Nr. 3001/1761 — Anschlußtarifvertrag vom 15. 9. 1970 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 6. 5. 1970, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund, Bad Godesberg.  
Zu 109. bis 115. betr. Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 109. bis 115. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
116. Nr. 3001/1758 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II für die Arbeiter vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
117. Nr. 3001/1759 — Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — (Manteländ., u. a. Lohngrundlagen-Lohnformen, Dienstzeitstufen, Lohnberechnung, Lohnzahlung; Änderung der Tarifverträge für Personenkraftwagenfahrer; betr. Gedingsrichtlinien gem. SR 2b MTL II vom 15. 5. 1962, betr. Lohngruppenverzeichnis vom 11. 7. 1966 sowie Ergänzungs-TV zum TV. Lohngruppenverzeichnis vom 11. 7. 1966, über Lohnzuschläge gem. § 29 MTL vom 9. 10. 1963, betr. Kinderzuschläge vom 26. 5. 1964 sowie betr. Besitzstandswahrung vom 27. 2. 1964).  
Zu 116. und 117. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.  
Zu 116. und 117. betr. gewerbl. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Länder im Bundesgebiet; zu 116. gilt nicht für Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.
118. Nr. 3001/1760 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 8. 1970 zum 5. Änderungstarifvertrag vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965 (Gesamtpauschallöhne), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.  
Zu 116. bis 118. Tarifvertragsparteien:  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
119. Nr. 3001a/1337 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 1 zum MTB II vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland sowie Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
120. Nr. 3001a/1338 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 15 vom 5. 8. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970/1. 10. 1972 — zum MTB II für die Arbeiter (Manteländerungen, Änderungen der Tarifverträge für Kraftfahrer vom 5. 5. 1965, betr. Gedingerichtlinien im Bereich der SR 2a vom 1. 4. 1964, betr. Gedingerichtlinien im Bereich der SR 2 d vom 15. 5. 1962, betr. Lohngruppenverzeichnis vom 11. 7. 1966, über Lohn-
- zuschläge gem. § 29 MTB vom 9. 5. 1969, über Taucherzuschläge vom 31. 10. 1969, betr. Kinderzuschläge vom 3. 6. 1964, ferner Tabellen der Monatspauschallöhne für Kraftfahrer), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.
121. Nr. 3001a/1339 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 10. 1970 zum Tarifvertrag vom 14. 11. 1969 zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. A der Anlage 1a zum BAT für Angestellte im Fremdsprachendienst.
122. Nr. 3001a/1340 — Anschlußtarifvertrag vom 12. 10. 1970 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 3. 12. 1969 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter vom 11. 7. 1966.  
Zu 121. und 122. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand.  
Zu 120. bis 122. betr. Arbeitnehmer des Bundes im Bundesgebiet.  
Zu 120. bis 122. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
123. Nr. 3001/1762 — 3001a/1341 — Anschlußtarifvertrag vom 1. 10. 1970 zum 21. Tarifvertrag vom 15. 4. 1969, 22. Tarifvertrag vom 7. 7. 1969 und zum 23. Tarifvertrag vom 21. 4. 1970 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten des Bundes, der Länderverwaltungen und Betriebe und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand.
124. Nr. 3001a — 1/235 — 19. Tarifvertrag vom 15. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages, der Vergütungsordnung (Anlage 1 zum MTA) und des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesanstalt für Arbeit und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
125. Nr. 3003/67 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
126. Nr. 3003/68 — Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung vom 18. 4. 1970 — gültig ab Weihnachten 1970.
127. Nr. 3003/69 — Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970.
128. Nr. 3003/70 — Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. 4. 1970 — gültig ab 1. 1. 1. 4. 1970 — zum Bundesmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968.  
Zu 125. bis 128. betr. Angestellte der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.  
Zu 125. bis 128. Tarifvertragsparteien:  
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, Hamburg.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

129. Nr. H-700/753 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit vom 15. 9. 1970 — gültig ab dem 1. Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. 10. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.
130. Nr. H-1303/157 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 24. 8. 1970 — gültig ab dem 1. Tage des auf die Veröffentlichung

folgenden Monats, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 12. 9. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen.

131. **Nr. H-2000/525 — H-2001/76** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 27. 8. 1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 173 vom 18. 9. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
132. **Nr. H-2000/526** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindermänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 19. 9. 1970 —, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
133. **Nr. H-2000/527** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8. 1970, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 19. 9. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
134. **Nr. H-2000/528** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 19. 9. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportkleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
135. **Nr. H-2000/529** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
136. **Nr. H-2000/530** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
137. **Nr. H-2000/531** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
138. **Nr. H-2000/532** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
139. **Nr. H-2000/533** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
140. **Nr. H-2000/534** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
- Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
- Zu 135. bis 141. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 175 vom 22. 9. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
142. **Nr. H-2000/536 — H-2001/78** — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 28. 8. 1970 — gültig ab 15. 8. 1970.
143. **Nr. H-2000/537 — H-2001/79** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 28. 8. 1970 — gültig ab 1. 1. 1971.
- Zu 142. und 143. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 23. 9. 1970, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
144. **Nr. H-2000/538** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit vom 15. 9. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970.
145. **Nr. H-2000/539** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Dienstbekleidung in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 15. 9. 1970. Zu 144. und 145. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 6. 10. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Dienstbekleidung.
146. **Nr. H-2001/77** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 27. 8. 1970 — gültig ab 15. 8./1. 10. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 19. 9. 1970.
147. **Nr. H-2001/80** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 29. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
148. **Nr. H-2001/81** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 29. 9. 1970. Zu 147. und 148. veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 22. 10. 1970.
- Zu 146. bis 148. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
149. **Nr. H-2005/61** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Krawatten in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 30. 9. 1970.
150. **Nr. H-2005/62** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 30. 9. 1970 — gültig ab 1. 10. 1970.
- Zu 149. und 150. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 197 vom 22. 10. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 14. 12. 1970

**Der Hessische Sozialminister**  
I A 3 — 2607

StAnz. 2/1971 S. 58

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

59

**Neubildung der Hessischen Landesregierung;**

hier: Aufgabenbereich und Umbenennung des seitherigen Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Mit der Neubildung der Hessischen Landesregierung ist das bisherige Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten in

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt umbenannt worden.

Postanschrift: Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
6200 Wiesbaden,  
Schloßplatz 2, Sammelruf: 35 01.

Wiesbaden, 16. 12. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
VA 1 - 7 b 02 - 01  
StAnz. 2/1971 S. 64

60

**Anderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Gemeinschaftsanlagen in der Kleintierzucht. Vom 3. März 1970 (StAnz. S. 730)**

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

Nr. 1 erhält die folgende Fassung:  
„Die Beihilfen sind für den Bau, Ausbau und die Verlegung von Gemeinschaftsanlagen für Kaninchen, Geflügel und Bienen, vor allem in Stadtnähe, bestimmt.“

Nr. 2 wird durch die folgende Ziff. 5 erweitert:  
„5. Landesverband Hessischer Imker e. V., 3570 Kirchhain, Erlenstraße 15.“

Nr. 3 das Wort „Kleintierzuchtvereine“ wird durch die Worte „Kleintierzucht- und Imkervereine“ ersetzt.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
II A 4 - 15 m - 4064/70  
StAnz. 2/1971 S. 64

61

**Auflösung der Revierförsterei Rhoda, Hess. Forstamt Hatzfeld**

Mit Erlaß vom 16. 12. 1970 - III B 2 - 1841 - O 32 - wurde die Auflösung der Revierförsterei Rhoda zum 31. 12. 1970 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 18. 12. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
III B 2 - 1841 - O 06  
StAnz. 2/1971 S. 64

62

**Bekanntgabe der Muster für Preismeldungen und Notierungen von Preisen für Schweinehälften auf dem Fleischmarkt Wiesbaden**

Auf Grund des § 5 der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 3. Oktober 1970 (GVBl. I S. 670) gebe ich bekannt:

Für die Mengen- und Preismeldungen wird das Muster der Anlage 1, für den Notierungsbogen das Muster der Anlage 2 und für die amtliche Preisnotierung der Schweinehälften das Muster der Anlage 3 festgelegt.

Wiesbaden, 17. 12. 1970

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
I B 4 - 87 d 02.05 - 24 374/70  
StAnz. 2/1971 S. 64

**Anlage 1**  
Muster B 1 gemäß § 3 der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Meldung

Über Preise und Mengenumsätze von Schweinehälften auf dem Fleischmarkt oder innerhalb des Marktgebietes des Fleischmarkts Wiesbaden

Name und Anschrift des Betriebes .....  
Hauptverkaufstag: ..... den ..... 19...

Handelsklasse	Schweinehälften	Großhandelsabgabepreis ohne Umsatzsteuer		Kennzeichnung des Marktverlaufs mit folgenden Begriffen: schleppend, langsam, mittel, reg, flott (Zusammenfassung von Handelsklassen nur in Ausnahmefällen)
	Stück	niedrigster Preis	höchster Preis	
E vollfleischig				
I fleischig				
II mittelfett				
III fett				
IV andere				
V Sauen				
Zusammen				

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind

Ort Datum Unterschrift/Stempel

**Anlage 3**  
Muster B 3 gemäß § 4 Abs. 2 - 4 der Zweiten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes

Amliche Notierung

Über Preise und Mengenumsätze von Schweinehälften auf dem Fleischmarkt und innerhalb des Marktgebietes des Fleischmarkts Wiesbaden

Hauptverkaufstag: ..... den .....  
Insgesamt verkaufte Hälften: ..... Stück  
Zahl der meldenden Betriebe: .....

Handelsklasse	Der Notierung zugrundeliegende Schweinehälften	Großhandelsabgabepreis ohne Umsatzsteuer		Kennzeichnung des Marktverlaufs mit folgenden Begriffen: schleppend, langsam, mittel, reg, flott
	Stück	der einzelnen Betriebe niedrigster Preis	höchster Preis	
E vollfleischig				
I fleischig				
II mittelfett				
III fett				
IV andere				
V Sauen				
Zusammen				

Ort Datum Unterschrift den d. Notierung

Anlage 2  
Muster S 2 gemäß § 4 Abs. 1 der  
Zweiten Hessischen Verordnung zur  
Durchführung des Vieh- und Fleisch-  
gesetzes

Notierungsbogen für Verkaufspreise von Schweinehälften  
Zahl und von/bis-Preise der in jeder Handelsklasse verkauften Schweinehälften  
Fleischmarkt Wiesbaden

Notierung am: ..... für die Zeit vom ..... bis ..... 197..

Betrieb Nr.											Stück insg.	gewogener Ø-Preis je kg <sup>1)</sup>	
	1 11	2 12	3 13	4 14	5 15	6 16	7 17	8 18	9 19	10 20			aller Betriebe
B	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
I	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
II	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
III	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
IV	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
V	Verkaufspreis	niedrigster											
	IM/kg	höchster											
		arithmet. Ø											
	verk.Schweinehälften	Stck.											
	verk.Schweinehälften	Stck.											

<sup>1)</sup> Der gewogene Durchschnittspreis errechnet sich aus dem Produkt: Zahl der Schweinehälften x jeweils gezahltem kg-Preis (=arithmetischer Durchschnittspreis). Die Summe der Produkte der in der betreffenden Handelsklasse verkauften Schweinehälften entspricht dem gewogenen Durchschnittspreis in IM je kg.

63

**Ausgleich für Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft;**

hier: bei Erstaufforstungen, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen

Bezug: Erlaß vom 15. 10. 1970 — III B 5-1600 — F 50 — (StAnz. S. 2160)

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 5. 6. 1970 zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 13. 11. 1970 haben sich Terminänderungen ergeben, die für die Antragstellung auf Ausgleichszahlungen für Erstaufforstungen von Bedeutung sind.

Mein Bezugsverlaß wird in Abschnitt 4 Satz 2 wie folgt geändert:

„Die zuständige Alterskasse übersendet sodann unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Januar des auf die Aufforstung folgenden Jahres einen besonderen Vordruck, der ihr spätestens bis zum 20. Februar des gleichen Jahres ausgefüllt und unterschrieben wieder zurückzusenden oder vorzulegen ist.“

Wiesbaden, 15. 12. 1970 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
III B 5 — 1600 — F 50  
StAnz. 2/1971 S. 66

64

**Flurbereinigung Nenterode, Krs. Rotenburg/Fulda****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Nenterode, Krs. Rotenburg a. d. F., wird hiermit angeordnet.  
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird das gesamte Gebiet der Gemarkung Nenterode einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 1054 ha, worin eine Waldfläche von 812 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nenterode“

mit dem Sitz in Nenterode, Kreis Rotenburg a. d. F.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Nenterode und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nenterode und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1970 **Landeskulturamt Hessen**  
KF 324 — Nenterode — 27 610 70  
StAnz. 2/1971 S. 66

65

**Flurbereinigung Hainrode, Kreis Rotenburg Fulda****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hainrode, Kreis Rotenburg a. d. F., wird hiermit angeordnet.  
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird das gesamte Gebiet der Gemarkung Hainrode einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 515 ha, worin eine Waldfläche von 384 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hainrode“

mit dem Sitz in Hainrode, Kreis Rotenburg a. d. F.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hainrode und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hainrode und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen  
KF 327 — Hainrode — 27 613/70  
St.Anz. 2/1971 S. 66

66

#### Flurbereinigung Hausen, Kreis Rotenburg (Fulda)

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Hausen, Kreis Rotenburg a. d. F., wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird das gesamte Gebiet der Gemarkung Hausen einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 84 ha, worin eine Waldfläche von 13 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hausen“

mit dem Sitz in Hausen, Kreis Rotenburg a. d. F.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen

sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hausen und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hausen und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen  
KF 326 — Hausen — 27 612/70  
St.Anz. 2/1971 S. 67

67

#### Flurbereinigung Sterkelshausen, Kreis Rotenburg (Fulda)

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Sterkelshausen, Kreis Rotenburg a. d. F., wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird das gesamte Gebiet der Gemarkung Sterkelshausen einschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 1028 ha, worin eine Waldfläche von 716 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Sterkelshausen“

mit dem Sitz in Sterkelshausen, Kreis Rotenburg a. d. F.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Sterkelshausen und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Sterkelshausen und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen  
KF 330 — Sterkelshausen —  
28 197/70

StAnz. 2/1971 S. 67

68

#### Flurbereinigung Oberellenbach, Kreis Rotenburg (Fulda)

##### Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberellenbach\*, Kreis Rotenburg a. d. F., wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet wird das gesamte Gebiet der Gemarkung Oberellenbach einschließlich der Ortslage\*\*) festgestellt. Es hat eine Größe von 526 ha, worin eine Waldfläche

von 25 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberellenbach“

mit dem Sitz in Oberellenbach, Kreis Rotenburg a. d. F.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur in Bad Hersfeld erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur in Bad Hersfeld anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Oberellenbach und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Oberellenbach und in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 30. 11. 1970

Landeskulturamt Hessen  
KF 331 — Oberellenbach — 27 616/70  
StAnz. 2/1971 S. 68

\*) ausschl. der in der Gemarkung Licherode liegenden Exklaven der Gemeinde Oberellenbach

\*\*) und ausschließlich der in der Gemarkung Licherode liegenden Exklaven der Gemeinde Oberellenbach

Es sind

## B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

### c) Hessisches Statistisches Landesamt

ernannt:

zum **Amtsrat** Amtmann Karl Adam (11. 12. 1970).

Wiesbaden, 17. 12. 1970 **Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I B 2 — 8 a**

*StAnz. 2/1971 S. 69*

## C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

### c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Oberinspektor** bzw. zu **Oberinspektorinnen** Inspektor Adolf Deichmann (1. 12. 1970); die Inspektorinnen Waltraud Constantin (13. 11. 1970); Sigrid Schüßler (13. 11. 1970);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. Manfred Hartner (16. 10. 1970); Reinhard Helwig (16. 10. 1970); Walter Kröger (16. 10. 1970); Theodor Kurdzel (16. 10. 1970); Hans-Werner Leimbach (16. 10. 1970); Karl-Heinz Neth (26. 10. 1970); Günter Rapp (9. 11. 1970); Harald Ricken (16. 10. 1970); Hans-Dieter Scholz (30. 10. 1970); Arnulf Schoppa (26. 10. 1970); Dieter Tampe (26. 10. 1970); Bodo Weyer (16. 10. 1970);

zu **Inspektoren** Inspektor z. A. Manfred Wernicke (16. 10. 1970); die **Amtsinspektoren** Walter Borell (13. 11. 1970); Herbert Schäfer (13. 11. 1970); Martin Vaupel (13. 11. 1970); zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. Brigitte Eltze (16. 10. 1970);

zum **Obersekretär** Sekretär Jürgen Wilser (16. 10. 1970);

eingestellt als **Verwaltungspraktikantin** für die Laufbahn des gehobenen Dienstes (unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis)

Sigrid Wolfram (1. 12. 1970);

entlassen (auf Antrag):

Inspektor z. A. Bernd Siebert (1. 11. 1970);

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt:

Amtmann Adolf Schlüter (1. 11. 1970); Amtmann Martin Manns (1. 12. 1970); Oberinspektor Paul Müller (1. 11. 1970);

verstorben:

Oberinspektor Theobald Matthäus (12. 11. 1970);

ernannt:

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Wilhelm Appel, LA Kassel (30. 10. 1970); Hans Becker, LA Ziegenhain (4. 11. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. Manfred Steiner, LA Frankenberg (Eder) (5. 10. 1970);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär Ernst Kirschner, LA Melsungen (23. 11. 1970); Obersekretär Heinrich Sause, LA Marburg (Lahn) (22. 10. 1970);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Gerd Schluckebier, LA Waldeck (6. 10. 1970);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberamtsrat Wilhelm Menkel, LA Marburg (Lahn) (1. 11. 1970);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeimeister Adolf Rotter (13. 11. 1970);

bei der **staatlichen Schutzpolizei**

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister (BaL)** Ferdinand Albrecht, FVB Bad Hersfeld, VPSt. Fulda (4. 1. 1970); Fritz Mergel, FVB Bad Hersfeld (4. 11. 1970);

zu **Polizeiobermeistern** die **Polizeimeister (BaL)** Gregor Mühlhans, Landrat PK Frankenberg (6. 11. 1970); Norbert Pohl, Landrat PK Fritzlar (2. 11. 1970); Georg Heyer, Landrat PK Rotenburg (5. 11. 1970);

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** ehem. **Polizeimeister** Reinhold Breitbart, Landrat PK Rotenburg (2. 11. 1970);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: die **Polizeimeister (BaP)** Wilfried Bachmann, Landrat Eschwege, PSt. Eschwege (21. 11. 1970); Karl Diele, Landrat Ziegenhain, PSt. Treysa (26. 11. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt infolge **Dienstunfähigkeit** mit Ablauf des 30. 11. 1970:

**Polizeihauptmeister (BaL)** Adolf Steinlandt, Landrat PK Frankenberg; die **Polizeiobermeister (BaL)** Franz Behmel, Landrat PK Marburg; Wilhelm Beil, Landrat PK Marburg;

bei der **Landeskriminalpolizei**

ernannt:

zum **Kriminalhauptmeister** **Kriminalobermeister (BaL)** Helmut Braun, Staatl. Kriminalkommissariat Bad Hersfeld (3. 11. 1970).

Kassel, 14. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 7 o 16/03 B

*StAnz. 2/1971 S. 69*

### g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Technischen Inspektor z. A. (BaP)** technischer Angestellter Hans Joseph Regner (18. 12. 1970).

Darmstadt, 22. 12. 1970

**Hessische Brandversicherungskammer**  
2 b — 24/1/2

*StAnz. 2/1971 S. 69*

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

### b) Oberfinanzdirektion

Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Oberregierungsrat Gerhard Mulert, FA Ffm.-Börse (29. 10. 1970);

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat Wolfgang Heß, FA Groß-Gerau (29. 10. 1970);

zu **Regierungsräten (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Helmut Steiner, FA Friedberg (8. 10. 1970), Obersteuerrat Hans Eberhardt, FA Ziegenhain (22. 10. 1970);

zu **Regierungsassessoren (BaP)** Jürgen Lyding, FA Bensheim (1. 10. 1970), Hermann Maas, FA Limburg (2. 11. 1970), Dr. Rolf Schröder, FA Kassel-Goethestr. (15. 9. 1970), Knud Michael Teichmann, FA Offenbach-Stadt (23. 11. 1970), Gerhard Zubrod, FA Bad Homburg (15. 9. 1970);

zu **Steuerräten (BaL)** die **Steueramtmänner** Fritz Feldmann, FA Groß-Gerau (23. 9. 1970), Johann Gerbig, FA Bensheim (28. 10. 1970), Bernhard Scherzer, FA Offenbach-Stadt (23. 10. 1970), Karl Stüben, FA Ffm.-Hamburger Allee (26. 10. 1970);

zu **Steueramtmännern (BaL)** die **Steueroberinspektoren** Dieter Church, FA Ffm.-Börse (12. 10. 1970), Friedel Crößmann, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (5. 11. 1970), Hermann Dentel, FA Ffm., Börse (14. 10. 1970), Herbert Fuchs, FA Darmstadt (16. 10. 1970), Heinrich Gottschalk, FA Kassel, Goethestr. (29. 9. 1970), Jürgen Kilbinger, FA Ffm., Börse (14. 10. 1970), Helmut Koch, FA Ffm., Börse (16. 10. 1970), Bernd Kölchen, FA Darmstadt (19. 10. 1970), Günther Larem, FA Ffm., Stiftstr. (4. 11. 1970), Helmut Maxeiner, FA Wetzlar (13. 10. 1970), Reinhold Müller, FA Gießen (29. 9. 1970), Rudolf Prohm, FA Ffm., Taunustor (19. 10. 1970), Christoph Rüger, FA Ffm., Hamburger Allee (4. 11. 1970), Horst Schuchmann, FA Gießen (29. 9. 1970), Günter Schweinfurth, FA Offenbach,-Stadt (29. 9. 1970), Wolfgang Stach, FA Ffm., Stiftstr. (6. 11. 1970), Brigitte Steinbrück, FA Offenbach-Land (11. 11. 1970), Jürgen Weber, FA Ffm., Börse (12. 10. 1970), Josef Zelder, FA Rüdeshheim (20. 11. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaL)** die **Steuerinspektoren** Dieter Allendörfer, FA Gießen (22. 10. 1970), Hans-Günther Altenkirch, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (22. 10. 1970), Hans-Dieter Badenstedt, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Rüdiger Baron, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Fritz-Jürgen Bieler, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (29. 9. 1970), Hermann Blaschke, FA Lauterbach (22. 10. 1970), Klaus Dember, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Ger-

hard Fadler, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 1970), Winfried Felke, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Walter Fischer, FA Homberg (22. 10. 1970), Klaus Führer, FA Kassel, Spohrstr. (22. 10. 1970), Rudolf Goeke, FA Kassel, Goethestr. (23. 10. 1970), Jürgen Heller, FA Nidda (22. 10. 1970), Manfred Henschel, FA Nidda (22. 10. 1970), Franz Honemann, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Walter Keßler, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Dieter Kewitsch, FA Fm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Dieter Luckenbill, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Winfried Meinke, FA Bad Homburg (22. 10. 1970), Dieter Mühlig, FA Friedberg (22. 10. 1970), Joachim Muschak, FA Ffm., Taunustor (21. 10. 1970), Manfred Ohlwein, FA Gelnhausen (23. 10. 1970), Josef Pelzl, FA Bensheim (23. 10. 1970), Engelbert Richter, FA Friedberg (22. 10. 1970), Bernd Röver, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Rudolf Sander, FA Fulda (22. 10. 1970), Peter Simon, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (22. 10. 1970), Jutta Schmidt, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Klaus Schmidt, FA Wetzlar (22. 10. 1970), Winfried Schmidt, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Horst Schnell, FA Fulda (22. 10. 1970), Erhard Schombert, FA Gießen (22. 10. 1970), Dieter Schwalbach, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Ludwig Steinmetz, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Manfred Stückrath, FA Bad Hersfeld (23. 10. 1970), Gerd Tarant, FA Melsungen (22. 10. 1970), Siegfried Wetzl, FA Groß-Gerau (22. 10. 1970), Winfried Wichardt, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Hubert Wienbeck, FA Groß-Gerau (22. 10. 1970), Günter Willaschek, FA Bensheim (23. 10. 1970), Gottfried Wurmbach, FA Biedenkopf (22. 10. 1970), Wolfgang Zechendorf, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 1970), die Steuerinspektoren (BaP) Waltraud Fritsch, FA Fulda (22. 10. 1970), Werner Möller, FA Fulda (30. 9. 1970);

zu **Steueroberinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren Joachim Ahlbrecht, FA Rüdeshheim (21. 10. 1970), Sigrid Biesenkamp, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Klaus-Dieter Broser, FA Ffm., Taunustor (21. 10. 1970), Erich Geilhorn, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Helmut Großberndt, FA Groß-Gerau (22. 10. 1970), Holger Günther, FA Marburg (22. 10. 1970), Robert Hans, FA Dieburg (22. 10. 1970), Elke von der Heyden, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Ferdi Jacobi, FA Gelnhausen (23. 10. 1970), Werner Kober, FA Bensheim (23. 10. 1970), Herbert Koch, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Volker Lämmersdorf, FA Friedberg (21. 10. 1970), Klaus Lukowitz, FA Ffm., Börse (22. 10. 1970), Evamaria Müller, FA Hanau (23. 10. 1970), Karin Nagel, FA Gießen (22. 10. 1970), Renate Pleyer, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Helmut Quiring, FA Ffm., Taunustor (27. 10. 1970), Elke Reis, FA Marburg (22. 10. 1970), Hans Ripper, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Karin Ruschmeier, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Benno-Dieter Stark, FA Melsungen (22. 10. 1970), Dieter Wernicke, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Karin Zech, FA Hanau (23. 10. 1970), Günther Zorn, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP) Heribert Becker, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Friedrich Böth, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Dietmar Dorfschäfer, FA Offenbach-Stadt (26. 10. 1970), Rainer Fiedel, FA Witzenhausen (22. 10. 1970), Franz Fiege, FA Rüdeshheim (22. 10. 1970), Heinz Friedrich, FA Dieburg (22. 10. 1970), Wolfgang Groeger, FA Witzenhausen (22. 10. 1970), Helmut Hammerl, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Ulrich Kretschmer, FA Friedberg (22. 10. 1970), Uwe Meinhardt, FA Frankenberg (22. 10. 1970), Karl Müller, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Ursula Neef, FA Friedberg (22. 10. 1970), Klaus Rauscher, FA Kassel, Goethestr. (22. 10. 1970), Armin Reich, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 10. 1970), Georg Spitzhörn, FA Marburg (22. 10. 1970), Reinhard Scheller, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Franz Schiller, FA Gießen (22. 10. 1970), Wolfram Steffens, FA Langen (22. 10. 1970), Wilfried Stelling, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Horst Stephan, FA Groß-Gerau (22. 10. 1970), Hans-Peter Ungelenk, FA Frankenberg (22. 10. 1970), Kurt Walther, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Reinhard Warta, FA Kassel, Spohrstr. (22. 10. 1970), Gerhard Wetter, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Peter Zirke, FA Bad Hersfeld (23. 10. 1970);

zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Eva Alexa, FA Darmstadt (22. 10. 1970), Werner Ankele, FA Ffm., Taunustor (22. 10. 1970), Siegfried Aumann, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (22. 10. 1970), Günter Baumann, FA Darmstadt (23. 10. 1970), Erich Döring, FA Ffm.-Höchst (29. 9. 1970), Ulrich Ferber, FA Ffm., Börse (21. 10. 1970), Rüdiger Fritsch, FA Gießen (22. 10. 1970), Horst Gerbig, FA Groß-Gerau (22. 10. 1970), Willi Glo-

witzki, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970), Horst Hagemann, FA Langen (29. 10. 1970), Hermann Heidrich, FA Hanau (23. 10. 1970), Reinhard Kalus, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 10. 1970), Hans-Werner Knauf, FA Bensheim (26. 10. 1970), Berthold Krick, FA Fulda (22. 10. 1970), Birge Langer, FA Bensheim (30. 9. 1970), Volker Langer, FA Bensheim (30. 9. 1970), André Leonhardt, FA Ffm.-Höchst (29. 9. 1970), Gabriele Muschner, FA Marburg (22. 10. 1970), Karin Switalski, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 10. 1970), Dieter Schaub, FA Korbach (26. 10. 1970), Hans Schmidt, FA Ffm., Stiftstr. (29. 9. 1970), Carsten Schwarz, FA Kassel, Spohrstr. (22. 10. 1970), Elisabeth Thieslauk-Spitz, FA Offenbach (23. 10. 1970), Gabriele Watzka, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970);

zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhaupteinspektoren Martin Delarue, FA Bensheim (27. 10. 1970), Werner Diehl, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 1970), Otto Kugelmann, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 1970), Otto Nölle, FA Ffm., Hamburger Allee (21. 10. 1970), Jakob Steinmetz, FA Bensheim (28. 10. 1970), Peter Stock, FA Gelnhausen (22. 10. 1970);

zu **Steuerhaupteinspektoren (BaL)** die Steuerobersekretäre Karl Ehle, FA Witzenhausen (22. 10. 1970), Alfred Granlich, FA Offenbach-Land (23. 10. 1970), Adolf Werner, FA Ffm., Börse (29. 9. 1970);

zu **Steuerobersekretären (BaL)** die Steuersekretäre Manfred Hielscher, FA Bad Hersfeld (23. 10. 1970), Manfred Waschek, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (22. 10. 1970), Wolfgang Zinkand, FA Ffm., Stiftstr. (21. 10. 1970);

zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Werner Bliska, FA Hofgeismar (21. 5. 1970), Kurt Deisel, FA Dillenburg (22. 5. 1970), Roland Mutz, FA Offenbach-Land (26. 10. 1970), Wilfried Rein, FA Ffm., Taunustor (29. 9. 1970);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre zur Anstellung (BaP) Theodor Bringmann, FA Kassel, Spohrstr. (22. 10. 1970), Theo Helzel, FA Bad Schwalbach (22. 10. 1970);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Herbert Dehler, FA Ffm.-Höchst (21. 10. 1970), Beate Dill, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Anita Fichtmüller, FA Kassel, Goethestr. (29. 10. 1970), Gerhard Grau, FA Wetzlar (23. 10. 1970), Ursula Herder, FA Ffm., Stiftstr. (28. 10. 1970), Wolfgang Kirchhoff, FA Eschwege (29. 10. 1970), Erich Rekow, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (22. 10. 1970), Gisela Rosinus, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 9. 1970), Wolfgang Schaub, FA Kassel, Goethestr. (29. 10. 1970);

zum **Oberamtsmeister (BaL)** Amtsmeister Theodor Gneißl, FA Ffm., Hamburger Allee (14. 10. 1970).

#### Berichtigung:

In StAnz. 1970 S. 2114 muß es unter Buchstabe D richtig heißen:

ernannt:

zum **Finanzpräsidenten** Regierungsdirektor Paul Landgrebe (31. 3. 1970).

Frankfurt/Main., 11. 12. 1970

**Oberfinanzdirektion**

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 2/1971 S. 69

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

### a) Ministerium

ernannt:

zum **Oberschulrat** Schuloberpsychologe (BaL) Heinz Schneider (26. 11. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Lothar Fleischer (27. 11. 1970); Klaus Eifert (27. 11. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (gemäß § 51 Abs. 3 HGB):

Oberschulrätin Ruth Horn (mit Ablauf des Monats November 1970);

### b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **ordentlichen Professor** außerordentlicher Professor (BaL) Dr. Albrecht Weber (14. 9. 1970);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Ludwig Braun (29. 10. 1970);

zum **Amtmann z. A. (BaP)** Friedel Ritter (6. 11. 1970);

**c) Philipps-Universität Marburg (Lahn)**

ernannt:

zum ordentlichen Professor (BaL) Dozent Dr. Bernfried Schlerath (26. 8. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberarzt Dr. Manfred Busch (26. 10. 1970); Oberassistent Dr. Herbert Wiegandt (28. 10. 1970); Oberarzt Dr. Johannes Solcher (28. 10. 1970);zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Günter Schäfer (9. 11. 1970); Dr. Emmerich Pfütz (28. 10. 1970);zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Jörg-Jochen Müller (29. 10. 1970); die Wissenschaftl. Assistenten Dr. Wolfgang Putschke (28. 10. 1970); Dieter Bänisch (28. 10. 1970);zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistentin Dr. Gerda Schaude (28. 10. 1970);zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. Brigitte von Dahlen (5. 11. 1970);zum **Sekretär z. A. (BaP)** Heinz Gärtner (9. 11. 1970);

entpflichtet:

ordentlicher Professor Dr. Fritz Schwarz (mit Ablauf des Monats September 1970);

**d) Justus-Liebig-Universität Gießen (Lahn)**

ernannt:

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren als Abteilungsvorsteher (BaL)** bisheriger Oberregierungsveterinär-rat des Landes Baden-Württemberg Dr. Gerhard Kielwein (6. 11. 1970); Oberarzt Dr. Joseph Rodenhäuser (12. 11. 1970);zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Galina Pospelowa (13. 11. 1970);zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Hans-Günther Horn (13. 11. 1970);zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftl. Assistent Dr. Horst Demmler (28. 10. 1970);**e) Technische Hochschule Darmstadt**

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Wissenschaftl. Rat und Professor (BaL) Dr. Wilhelm Barth (29. 10. 1970);zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Eberhard Klingbeil (28. 10. 1970);zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Jörg Madlener (2. 11. 1970);zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Hansgeorg Jeggel (28. 10. 1970);zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Lothar Michel (6. 11. 1970);zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) Peter Tschiene (6. 11. 1970);**f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Justus Hollmann (2. 11. 1970); Dipl.-Ing. Otto Ludwig (4. 11. 1970);**g) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dr. Werner Noack (17. 11. 1970); Dipl.-Ing. Harald Flicke (17. 11. 1970);**h) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Kassel**

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Ludwig Gaß (9. 11. 1970);**i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen — Polytechnikum — Friedberg**

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Hermann Kaiser (5. 11. 1970);**k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim**

ernannt:

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Dieter Weissbarth (9. 11. 1970);zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Friedrich Azzola (30. 10. 1970); Dr. Werner Lünow (9. 11. 1970); Dr. Edwin Lux (22. 8. 1970); Dipl.-Ing. Dieter Hamann (9. 11. 1970);**l) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

ernannt:

zu **Bibliotheksräten (BaL)** die Bibliotheksassessoren Kurt Staub (10. 11. 1970); Dr. Günter Schröder (10. 11. 1970);zur **Oberinspektorin (BaL)** Inspektorin Irmgard Bröning (27. 11. 1970);zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Renate Stoll (27. 11. 1970);**m) Pädagogisches Fachinstitut Fulda**

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Arnold Kaiser (22. 10. 1970).

Wiesbaden, 22. 12. 1970

**Der Hessische Kultusminister**  
P II 1 — 050/35 (106)  
StAnz. 2/1971 S. 70**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Oberstudienrat** Studienrat Dietrich Nitschke (10. 11. 1970).

Kassel, 14. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 7 o 16/03 B  
StAnz. 2/1971 S. 71**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik****c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Joachim Schubert, Techn. Überwachungsamt Kassel (22. 9. 1970).

Kassel, 14. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 7 o 16/03 B  
StAnz. 2/1971 S. 71**H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers****c) Regierungspräsident in Kassel**

entlassen auf Antrag:

Technischer Inspektor Volker Horstmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg (Lahn) (1. 10. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor Gerd Pinkert, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel (15. 10. 1970).

Kassel, 14. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
P/1 — 7 o 16/03 B  
StAnz. 2/1971 S. 71**Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.**

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin Edith Förster, Arbeitsgericht Darmstadt (4. 12. 1970).

Frankfurt/M., 8. 12. 1970

**Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/M.**  
55 f 276

StAnz. 2/1971 S. 71

70

**Der Landeswahlleiter für Hessen****Nachfolge für den Abgeordneten Heinrich Kohl (FDP)**

Der Abgeordnete Heinrich Kohl hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Otto Wilke, Elektromeister, geb. am 13. 4. 1937, 3543 Adorf, Kreis Waldeck, Bredelarer Straße 1,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 24. 12. 1970

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II 41 — 3 e 34/17 — 6/70 — 1  
StAnz. 2/1971 S. 71

71

## DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

**Bildung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Gelnhausen**

Die Gemeinde Höchst wird mit Ablauf des 31. Dezember 1970 aus dem gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk Biebergemünd herausgelöst und mit Wirkung vom 1. Januar 1971 dem Standesamtsbezirk Gelnhausen zugeteilt. Die Stadt Gelnhausen und die Gemeinde Höchst bilden ab diesem Zeitpunkt einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Gelnhausen. Die Gemeinde Biebergemünd weist nunmehr entsprechend meiner Verfügung vom 18. 9. 1970 die Standesamtsbezirke Biebergemünd I (Ortsteil Kassel) und Biebergemünd II (Ortsteil Wirtheim) auf.

Darmstadt, 21. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 h 04/09 — 10 — 3

StAnz. 2/1971 S. 72

72

**Bekanntmachung über die Entscheidung der Rechtsnatur der Stiftung „St. Valentinushaus“ in Kiedrich**

Auf Grund des § 22 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag am 20. 3. 1969 entschieden, daß die Stiftung „St. Valentinushaus“ in Kiedrich (Rheingaukreis) eine

„kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 Abs. 1 Hess. Stiftungsgesetz“

ist.

Die Aufsicht über die Stiftung wird — eingeschränkt durch § 20 Abs. 2 Hess. Stiftungsgesetz — durch den Bischof von Limburg wahrgenommen.

Darmstadt, 18. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 d 04/11 (20) — 1

StAnz. 2/1971 S. 72

73

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 10. Februar 1970 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 1634 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für Polizeiobermeister Reiner Reinhardt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 21. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

III 26 — 7 d 14

StAnz. 2/1971 S. 72

74

## KASSEL

**Zulassung als Buchmachergehilfin**

Frau Erna Hilda Mell, geborene Lorenz, wohnhaft in Vellmar, Landkreis Kassel, habe ich mit sofortiger Wirkung bis zum 31. Dezember 1970 als Buchmachergehilfin bei dem Buchmacher Heinrich Georg Döpfer in Kassel, Treppenstr. 11, zugelassen. Der Wirkungskreis der Buchmachergehilfin erstreckt sich nur auf den Bereich der Stadt Kassel.

Kassel, 26. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 73 c 02/09

StAnz. 2/1971 S. 72

75

**Auflösung des Standesamtsbezirks Holzhausen und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Immenhausen**

Die Stadt Immenhausen und die Gemeinden Holzhausen und Mariendorf, Kreis Hofgeismar, sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 zur Stadtgemeinde Immenhausen zusammengeschlossen worden und bilden mit der Auflösung des Standesamtsbezirks Holzhausen einen auf die Stadtgemeinde begrenzten Standesamtsbezirk Immenhausen.

Kassel, 30. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 2/1971 S. 72

76

**Auflösung der Standesamtsbezirke Rhoden und Wrexen und Zusammenschluß zum Standesamtsbezirk Diemelstadt**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird auf Grund des Zusammenschlusses der Stadt Rhoden und der Gemeinde Wrexen zu „Diemelstadt“ mit Wirkung vom 1. Januar 1971 der zusammengesetzte Standesamtsbezirk „Diemelstadt“ gebildet. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Diemelstadt als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen sind die Gemeinden Orpethal, Ammenhausen, Dehausen und Wethen.

Kassel, 8. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 2/1971 S. 72

77

**Standesamtsbezirke Schönstadt, Cölbe und Betziesdorf;**

hier: Gemeindezusammenschlüsse Schönstadt—Schwarzenborn und Cölbe—Bernsdorf

Durch die Zusammenschlüsse der Gemeinden Schönstadt—Schwarzenborn und Cölbe—Bernsdorf im Kreise Marburg an der Lahn bestehen ab 1. Januar 1971 folgende Standesamtsbezirke:

Schönstadt (Standesamtssitzgemeinde) und Reddehausen,

Betziesdorf (Standesamtssitzgemeinde) und Bürgeln,

Cölbe (Einzelbezirk).

Kassel, 14. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/1 a — 25 h 04/03

StAnz. 2/1971 S. 72

78

**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Burguffeln, Schachten und Udenhausen in der Stadt Grebenstein, Landkreis Hofgeismar

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in die Stadt Grebenstein eingegliederten Gebiete der früheren Gemeinden Burguffeln, Schachten und Udenhausen die Bezeichnungen

„Grebenstein — Stadtteil Burguffeln“,

„Grebenstein — Stadtteil Schachten“ und

„Grebenstein — Stadtteil Udenhausen“.

Kassel, 16. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08 01

StAnz. 2/1971 S. 72

79

**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Helsa und Wickenrode in der Gemeinde Helsa-Wickenrode, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Helsa und Wickenrode in der Gemeinde Helsa-Wickenrode, Landkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnungen:

„Helsa-Wickenrode — Ortsteil Helsa“,

„Helsa-Wickenrode — Ortsteil Wickenrode“.

Kassel, 2. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

StAnz. 2/1971 S. 72

**80****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteil Reilos in der Gemeinde Friedlos, Landkreis Hersfeld

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 4. März 1969 in die Gemeinde Friedlos eingegliederten Gemeinde Reilos die Bezeichnung

„Friedlos — Ortsteil Reilos“.

Kassel, 25. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08-01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**81****Benennung von Gemeindeteilen in der Gemeinde „Lohfelden“, Landkreis Kassel**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der durch den Zusammenschluß der Gemeinden Lohfelden und Vollmarshausen mit Wirkung vom 1. 12. 1970 gebildeten neuen Gemeinde „Lohfelden“ folgende Ortsteile neu benannt:

„Lohfelden — Ortsteil Crumbach“,

„Lohfelden — Ortsteil Ochshausen“,

„Lohfelden — Ortsteil Vollmarshausen“.

Kassel, 30. 1. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**82****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteil Hilperhausen in der Gemeinde Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das mit Wirkung vom 1. 12. 1970 in die Gemeinde Kerspenhausen eingegliederte Gebiet der Gemeinde Hilperhausen die Bezeichnung

„Kerspenhausen — Ortsteil Hilperhausen“.

Kassel, 2. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08-01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**83****Neubenennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird in der Gemarkung der Stadt Kirchhain, Landkreis Marburg, mit Wirkung vom 1. November 1970 der Wohnplatz

„Am Rußweg“

neu benannt.

Kassel, 30. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**84****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteil Laar in der Stadt Zierenberg, Landkreis Wolfhagen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in die Stadt Zierenberg eingegliederte Gebiet der Gemeinde Laar die Bezeichnung

„Zierenberg — Ortsteil Laar“.

Kassel, 2. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**85****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen in der Gemeinde Söhrewald, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden die mit Wirkung vom 1. 12. 1970 zu der neuen Gemeinde „Söhrewald“ zusammengeschlossenen Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen zu Ortsteilen der Gemeinde Söhrewald erklärt.

Die Ortsteilbezeichnungen lauten:

„Söhrewald — Ortsteil Wellerode“,

„Söhrewald — Ortsteil Wattenbach“,

„Söhrewald — Ortsteil Eiterhagen“.

Kassel, 1. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**86****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Hohenkirchen und Mönchehof in der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Hohenkirchen und Mönchehof in der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. 12. 1970 die Bezeichnung:

„Espenau — Ortsteil Hohenkirchen“,

„Espenau — Ortsteil Mönchehof“.

Kassel, 2. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**87****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Niedervellmar, Obervellmar, Frommershausen und Vellmar-West in der Gemeinde Vellmar, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der durch den Zusammenschluß der Gemeinden Vellmar und Obervellmar mit Wirkung vom 1. 12. 1970 gebildeten neuen Gemeinde „Vellmar“ folgende Ortsteile neu benannt:

„Vellmar — Ortsteil Niedervellmar“,

„Vellmar — Ortsteil Obervellmar“,

„Vellmar — Ortsteil Frommershausen“,

„Vellmar — Ortsteil Vellmar-West“.

Kassel, 1. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

**88****Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Oberkaufungen, Niederkaufungen und Papierfabrik in der Gemeinde Kaufungen, Landkreis Kassel

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden in der durch den Zusammenschluß der Gemeinden Oberkaufungen und Niederkaufungen mit Wirkung vom 1. 2. 1970 gebildeten neuen Gemeinde „Kaufungen“ folgende Ortsteile neu benannt:

„Kaufungen — Ortsteil Oberkaufungen“,

„Kaufungen — Ortsteil Niederkaufungen“,

„Kaufungen — Ortsteil Papierfabrik“.

Kassel, 1. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**

I/2 a — 3 k 08/01

*St.Anz. 2/1971 S. 73*

89

### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Wolfhagen

#### I.

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Wolfhagen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Frekenhausen“ gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

#### a) im Fassungsbereich (Zone I)

die Grundstücke, Gemarkung Wolfhagen, Flur 43, Flurstücke 91 teilw., 92, 93 teilw.,

#### b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Wolfhagen, Flur 34, Flurstücke 41—43, 44 teilw., 48—51, 52/1, 52/2, 53 teilw., 64—69, 80 teilw.,  
Flur 38, Flurstücke 1 teilw., 2 teilw., 3—5, 6/1, 6/2,  
Flur 40, Flurstücke 1/1, 1/2, 2—7, 42/1,  
Flur 43, Flurstücke 88 teilw., 91 teilw., 93 teilw., 94—96 sowie

#### c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südöstlich von Wolfhagen, südöstlich des Ofen-Bergs, südlich des Helfen-Bergs (370,1), südwestlich vom Ortsteil Philippinenburg, westlich des Isth-Bergs (518,2), nordwestlich von Isth, nördlich der Straße Isth—Wolfhagen, östlich des Gr. Hopfen-Bergs liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Wolfhagen und Wenigenhasungen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:2000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen — Kreisbauamt — in Wolfhagen, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Wolfhagen.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1971.

#### II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

#### a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

#### b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kics-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen,

durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;

2. Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten.)

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

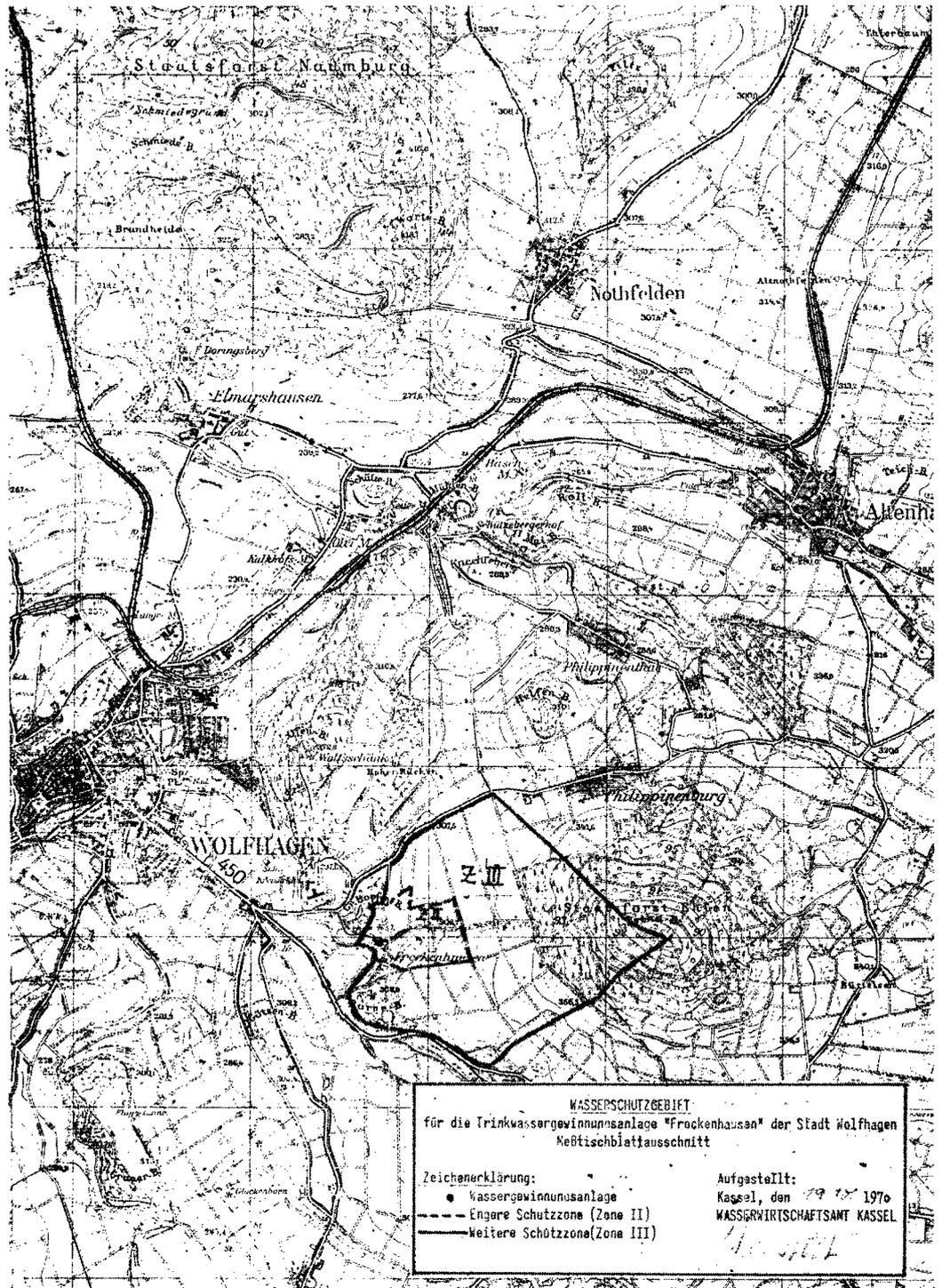
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke werden verpflichtet, zu dulden, daß

- a) entlang dem Weg — Flurstück 88, Flur 43, Gemarkung Wolfhagen — zum Fassungs-bereich zu ein Wege-seiten-graben angelegt wird, der durch das Flurstück 91, Flur 43, bis zum Vorfluter — Flurstück 82, Flur 43, Gemarkung Wolfhagen, geführt wird,
- b) die Jauchegruben, die Siloanlage und die Dungstätte des Aussiedlergehöftes auf ihre Dichtigkeit überprüft werden.

#### c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abflüsse besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Wolfhagen

müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;

- 6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- 7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
- 8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM. wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 3. 11. 1970

Der Regierungspräsident  
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 72)  
In Vertretung  
gez. Schott i. V.

90

## Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weißenborn, Kreis Ziegenhain

### I.

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weißenborn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—13) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

#### a) im Fassungsbereich (Zone I)

das Grundstück, Gemarkung Weißenborn, Flur 5, Flurstück 47/1,

#### b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Weißenborn, Flur 2, Flurstücke 74/3 teilw.,

Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 136/4, 137/4, 5—28, 46, 47/2, 48, 98, 103—106, 108 teilw., 120 teilw., 121, 122 teilw., 130, 131, 132 teilw., 135;

Flur 8, Flurstücke 163 teilw., 164 teilw. sowie

#### c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die östlich von Weißenborn, südöstlich des Kalk-Berges, südlich der Zieglerkuppe (507), westlich des Räuberswaldes, nordwestlich des Oberlaufs des Reinbaches liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt lediglich Teile der Gemarkungen Görzhain, Hausen und Weißenborn.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die 4 Abzeichnungen der Flurkarte (M 1:500 und 1:1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Weißenborn.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1971.

### II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

#### a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

#### b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel beim Wege- und Straßenbau ist verboten.)

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

#### c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich,
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;



## Buchbesprechungen

**Lebensmittelrecht.** Kommentar von Walter Zipfel. 13. Ergänzungslieferung. 402 S. 46,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 13. Ergänzungslieferung, die den bekannten Lose-Blatt-Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf den neuesten Stand (1. Juni 1970), bringt, erschien im Oktober 1970, nur wenige Monate nach der vorhergehenden Ergänzungslieferung. So bleibt dieser Kommentar praktisch stets aktuell.

Die 13. Ergänzungslieferung umfaßt 201 Blatt. (Neuere Fundstellenangaben von gerichtlichen Entscheidungen und bedeutsamen Veröffentlichungen machen [leider] auch das Auswechseln zahlreicher Blätter notwendig.) Die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen in Gesetzen und Verordnungen erscheinen nicht nur im Textteil, sondern großenteils auch schon im Kommentarteil, u. a. haben die Konservierungsstoff-Verordnung, die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, die Verordnung über diätetische Lebensmittel, die Fleischverordnung ihren Niederschlag in ausführlichen Kommentaren gefunden. Eifreudlicherweise hat der Kommentator überzeugend zur Klärung so mancher offener oder scheinbar strittiger Fragen (z. B. in der Fleischverordnung) beigetragen. Auch die Käseverordnung, Essenzverordnung und andere Rechtsregelungen (Biersteuergesetz) erforderten neue bzw. ergänzende Behandlung im Kommentarteil. Neu aufgenommen wurden die „Qualitätsvorschriften für verarbeitetes Obst und Gemüse (1965)“. In steigendem Maße wird den „Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches“ (Fische, Pilze und Pilzerzeugnisse, tiefgefrorenes Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst) und auch den EWG-Regelungen (Vermarktungsnormen für Eier) Raum gegeben.

Der Fundstellennachweis „Unmittelbar geltenden EWG-Regelungen“ ist zu begrüßen und wird dem Verfasser zur möglichst lückenlosen Weiterführung empfohlen.

Dr. Depner, Direktor des Staatlichen  
Chemischen Untersuchungsamtes Wiesbaden

**RVO.** Drittes Buch. Unfallversicherung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG). Kommentar bearbeitet von Senatspräsident Eimer. 7. Ergänzungslieferung, 28,70 DM, Gesamtwerk 41.— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Im dichtem Anschluß an die in StAnz. 1970 S. 2194 besprochene Ergänzungslieferung bringt der Verfasser das Werk auf den Stand vom August 1970. Zum Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz teilt der Verfasser eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit und liefert eine Rechtsprechungsübersicht zu Art. 4 § 2 mit Leitsätzen und Fundstellen. Mit solchen Rechtsprechungshinweisen hat der Verfasser auch den Abdruck mehrerer anderer Texte der unfallversicherungsrechtlichen Nebengesetze im zweiten Band seines Kommentars ergänzt, insbesondere das Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. 7. 1957 und die Renten Anpassungsgesetze.

Im übrigen hat der Verfasser allenthalben in den im zweiten Band abgedruckten Nebenbestimmungen auf die Änderungen hingewiesen, die sich aus der zwischenzeitlichen Gesetzgebung ergeben. Die Texte des 12. und des 13. Renten Anpassungsgesetzes sind abgedruckt, dergleichen weitere neue Vorschriften.

Als eine landesrechtliche Ausführungsbestimmung ist im Anhang D 2 die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes (Baden-Württemberg) vom 8. 7. 1969 abgedruckt. Ministerialrat Dr. Reuß

**Beurkundungsgesetz.** Handkommentar für die Praxis, herausgegeben von Dr. Hermann Riedel, Landgerichtsrat a. D., München, und Gregor Feil, Kreisoberamtmann, Weingarten/Würtl., Format DIN A 5, Ganzleinen, 527 S., 49.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden.

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat das bislang in vielen Einzelgesetzen verstreut geregelte Beurkundungswesen einheitlich zusammengefaßt. Damit verfügt auch das Beurkundungsrecht über eine Kodifikation, die den Überblick über die einschlägigen Bestimmungen erleichtert. Im Rahmen dieser Neuregelung des Beurkundungswesens ist nicht nur das Beurkundungsverfahren, sondern auch die Regelung der Beurkundungszuständigkeiten vereinfacht worden. In diesem Zusammenhang sei nur auf die Besichtigung einer Vielzahl von Doppelzuständigkeiten verwiesen (vgl. § 58 des Gesetzes).

Da das Beurkundungsgesetz die öffentliche Beurkundung im wesentlichen bei den Notaren konzentriert, hat der Kommentar von Riedel und Feil insbesondere für Notariate erhebliche Bedeutung. Aber auch für Gerichte und Behörden, die die Wirksamkeit von Beurkundungen zu beurteilen haben oder die — soweit das Gesetz noch Vorbehalte enthält — weiterhin für die Beurkundung zuständig sind, ist die Erläuterung des Gesetzes von Interesse.

Für den Benutzer wird sicherlich nützlich sein, daß das Erläuterungswerk von Riedel und Feil auch die mit dem Beurkundungsgesetz in Zusammenhang stehenden Gesetzestexte abdruckt, so daß man nicht noch zusätzlich auf andere Sammelwerke zurückgreifen muß. Für die praktische Handhabung von besonderer Bedeutung erscheint mir, daß die Verfasser den Gesetzestext an Hand praktischer Beispiele erläutern und eine Vielzahl von Vordruckmustern bringen.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

**Gemeindeschlüsselverzeichnis für Mittel- und Ostdeutschland** und die früheren deutschen Siedlungsgebiete im Ausland. Gemeinsam herausgegeben und bearbeitet vom Bundesausgleichsamt und dem Statistischen Bundesamt. 1970. XV + 457 Seiten. Mit mehreren Karten. Gebunden 36.— DM. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt am Main.

Das neue „Gemeindeschlüsselverzeichnis 1970“ ersetzt die letzte (vergriffene) Auflage von 1954, die — durch 21 Lieferungen ergänzt — unübersichtlich geworden und kaum noch als Arbeitsgrundlage nutzbar ist.

Das neue Verzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden und Ortschaften sowie die Verwaltungsbezirke in deutsch-

sprachiger Bezeichnung, ausländische Gemeinden, Ortschaften und Verwaltungsbezirke auch in fremdsprachiger Bezeichnung. In Verbindung mit einem Zifferenschlüssel für die Länder und Verwaltungsbezirke kann für jeden aufgeführten Ort außerhalb des Bundesgebietes die Verwaltungs- und Staatszugehörigkeit nach dem Stand vom 31. 12. 1937 und — soweit abweichend — auch vom 8. 5. 1945 bestimmt werden.

Für Mitteldeutschland (DDR) sind in ergänzenden Übersichten die Verwaltungsgliederungen und die Ortsbezeichnungen nach den vorhandenen Unterlagen auf den jetzt geltenden Stand fortgeschrieben. Im Anhang enthält das Verzeichnis eine Übersicht über die Heimat-Auskunftsstellen und die Auskunftsstellen der Lastenausgleichsverwaltung. In vereinfachter Form ist auch deren Zuständigkeit für die aufgeführten Gemeinden und Verwaltungsbezirke angegeben. Der Anhang enthält ferner Verzeichnisse der Suchdienststellen und Landsmannschaften. Mehrere Karten erleichtern die praktische Benutzbarkeit.

Das Verzeichnis wird für viele Behörden, Gerichte, Büchereien usw. unentbehrlich sein.

**Bundesbaugesetz.** Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielenberg. 9. Grundlieferung. 90 S. 5,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Nach Erweiterung des Kreises der Mitarbeiter bemühen sich die Herausgeber der Loseblattkommentierung ernsthaft, den Kommentar so schnell wie möglich zu vervollständigen. Kurz nach der 8. Grundlieferung, die das gerichtliche Baulandverfahren zum Gegenstand hatte, wird in der 9. Grundlieferung mit der Kommentierung eines der wichtigsten Teile des Bundesbaugesetzes, nämlich des sich mit der Bodenordnung (Umlegung und Grenzregelung) befassenden Teils 4, begonnen.

Die Lieferung umfaßt allerdings nur den Kommentar zu den §§ 55 bis 60 BBauG. Immerhin werden mit diesen Vorschriften, die vom Lfd. Liegenschaftsdirektor Dr. Stemmler, Köln, erläutert sind, die wichtigsten und umstrittensten Bestimmungen der Umlegung in den Gesamtkommentar einbezogen, so daß es zunächst verschmerzt werden kann, auf die Kommentierung der weiteren Regelungen dieses Teils, die im verfahrensrechtlichen Teil von Prof. Dr. Ernst (er kommentiert den 6. Teil „Erschließung“ des Gesetzes) übernommen ist, noch verzichten zu müssen. Im Geleitwort ist die baldige Fortführung und Ergänzung des Kommentars angekündigt.

Besonderen Wert hat der Verfasser auf die bodenwirtschaftlichen und bewertungstechnischen Zusammenhänge gelegt. Sie sind insoweit (nach dem Geleitwort) mit der Bearbeitung der ebenfalls in Kürze erscheinenden Kommentierung des 7. Teils (Ermittlung von Grundstückswerten) abgestimmt.

Das Grundwerk des Kommentars umfaßt derzeit zusammen mit der 9. Grundlieferung etwa 1900 Seiten und kostet mit Leinwand 69.— DM. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

**Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften von Geißler-Rohahn-Stein.** 5. Ergänzungslieferung, 25,70 DM; Sammlung insgesamt 42.— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die 5. Ergänzungslieferung bringt die Tierseuchenvorschriften auf den Stand vom 1. Oktober 1970. So wurden aufgenommen die VO über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkeleien — Molkelei-VO — vom 9. 7. 1970 mit Ausführungshinweisen vom 4. 9. 1970, die VO zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. 3. 1970 mit Ausführungshinweisen vom 16. 3. 1970, die geänderten Richtlinien für die Staatliche Prüfung von Maul- und Klauenseuche-Vakzinen vom 1. 3. 1970, die VO zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose — Psittakose-VO — vom 9. 7. 1970 mit Ausführungshinweisen vom 2. 9. 1970, die VO über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. 4. 1970 sowie die VO über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hasen und Kaninchen — Hasen-Einfuhr-VO — vom 6. 7. 1970. Weiterhin wurden die durch diesbezügliche Verordnungen gegebenen Änderungen eingearbeitet in die Klautier-Einfuhr-VO, die Italien-Klautier-Einfuhr-VO, die Einfuhr-Einfuhr-VO, die Geflügel-Einfuhr-VO sowie in die Affen-Einfuhr-VO. Auf den neuesten Stand gebracht oder neu aufgenommen wurden die Bekanntmachungen über Bearbeitungsbetriebe für Wolle, Haar, Borsten, über die Einfuhrmärkte (Schlachtvieh) und über die Einfuhrmärkte (EWG) sowie die Zoofier-Richtlinien und die Einfuhrrichtlinien für Eintagsküken. Mit dem abgedruckten aller zur Einfuhr für lebende Klautiere, Einhufer und Hasen Kaninchen zugelassenen Zöldienststellen liegt nunmehr ein vollständiges Verzeichnis der Einfuhrübergänge vor. Das ebenfalls abgedruckte Verzeichnis der in den EWG-Ländern bestimmten Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik Deutschland ergänzt folgerichtig diese Liste. Neu aufgenommen wurden einzelne die Tierseuchenbekämpfung im Inland tangierende EWG-Vorschriften, soweit zum Verständnis erforderlich auch nur im Auszug.

Dem Verlag ist zu empfehlen, den Beziehern bald einen breiteren Ordner zur Verfügung zu stellen. Die Einheftung der 5. Ergänzungslieferung ist schon jetzt nicht in toto gewährleistet.

Ministerialrat Prof. Dr. Zinn

**Deutsche Seuchengesetze von Eimer-Lundt.** 3. Ergänzungslieferung. 31,80 DM; Sammlung insgesamt 69,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die vorliegende Ergänzungslieferung verwirklicht die bei Vorstellung des Werkes gegebene Ankündigung zur späteren Aufnahme der landesrechtlichen Vorschriften auf allen Gebieten der Seuchenhygiene. Neben der schon vorhandenen Hauptabteilung „Bundesrecht“ wurde eine neue Hauptabteilung „Landesrecht“ angefügt. Als erste wurden die Seuchenvorschriften der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz aufgenommen. Neben den derzeit gültigen Landesgesetzen, den Aus- und Durchführungsverordnungen zu Bundes- und Landesgesetzen sowie gegebenen Zuständigkeits-Anordnungen sind auch die wichtigsten Dienststanweisungen für die nachgeordneten Behörden abgedruckt worden; damit haben Herausgeber und Verlag eine willkommene Bereicherung der Sammlung eingeleitet.

Ministerialrat Prof. Dr. Zinn

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 11. Januar 1971

Nr. 2

## Veröffentlichungen

78

**Widmung eines Verbindungsweges zwischen der Landesstraße 3158 und der Kreisstraße 21 in den Gemarkungen Kleinropperhausen und Ottrau, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, zur Kreisstraße.**

Der neu ausgebaute Verbindungsweg in den Gemarkungen Kleinropperhausen und Ottrau, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel,

von km 0,004 (bei km 5,280 der L 3158) bis km 1,433 (bei km 2,541 der K 21)

= 1,429 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Er erhält die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird als Kreisstraße 3 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3579 Ziegenhain, 10. 12. 1970

Landkreis Ziegenhain

— Der Kreisausschuß —

## 79 Güterregister

### Neueintragung

GR 357: Kühnel, Josef, Maschinenschlosser in Bad Hersfeld, Meisebacherstraße 40, und Inge geb. Belloff.

Durch Vertrag vom 29. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 8. 12. 1970 **Amtsgericht**

### 80 Neueintragung

GR 478 — 17. Dezember 1970: Eheleute Bauingenieur Felix Hagelüken und Margarete geb. Pitzer in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 30. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 17. 12. 1970 **Amtsgericht**

81

GR 1782 — 14. 12. 1970: Dönges, Johann Heinrich und Marga Brigitte geb. Klinger, Ockstadt.

Durch Vertrag vom 3. August 1970 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen. Es ist somit Gütertrennung eingetreten.

636 Friedberg (H.), 14. 12. 1970 **Amtsgericht**

82

GR 1783 — 14. Dezember 1970: Albert, Manfred, Kaufmann, und Karin geb. Löfel, Ober-Rosbach v. d. H.

Durch Vertrag vom 16. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (H.), 15. 12. 1970

**Amtsgericht**

83

GR 1784 — 16. 12. 1970: Lemke, Armin Kurt Willi, Maschinenschlosser und Siglinde geb. Herzig, Dorheim.

Durch Vertrag vom 11. November 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

636 Friedberg (H.), 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

84

GR 307: Hochbauingenieur Wilhelm Schmidt und Irene Schmidt geb. Klenke, beide in Bad Orb, Johann-Büttel-Straße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 22. 12. 1970 **Amtsgericht**

85

GR 486 — 28. 12. 1970: Schlosser Robert Krönung und Hausfrau Lydia geborene Junker, Ebersberg-Oberrod, Hs.-Nr. 27.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 28. 12. 1970

**Amtsgericht Fulda**

Zweigstelle Gersfeld

86

### Neueintragung

4 a GR 452 A — 11. 12. 1970: Ehegatten: Mohamed Choukri Abdallah Youssef, Student, und Gertrud geb. Becker, beide in Büttelborn, Georg-Büchner-Str. 1—3.

Durch Vertrag vom 29. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

87

GR 265: Bezeichnung der Ehegatten: Bau-Ing. Theo Althausen und Marga geb. Bauer, Elz, Wilhelmstraße 23.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

88

41 GR 1248 — 3. 12. 1970: Eheleute Architekt Willi Wildegans und kaufmännische Angestellte Karola geb. Hammer in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 11. Juni 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 9. 12. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

89

41 GR 1249 — 8. 12. 1970: Eheleute Architekt Milivoj Krneta und Karin geb. Lehr in Langenselbold haben durch Vertrag vom 29. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 12. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

90

41 GR 1250 — 8. 12. 1970: Eheleute Facharzt Dr. Reinhard Wichels und Ursula geb. Althoff in Hanau haben durch Vertrag vom 12. 10. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 12. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

91

41 GR 1251 — 9. 12. 1970: Eheleute Büromaschinenvertreter Wolfgang Kienitz und Eva geb. Herdt in Niederdorfelden haben durch Vertrag vom 11. 11. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 10. 12. 1970

**Amtsgericht, Abt. 41**

92

### Neueintragung

GR 222: Eheleute Omnibusunternehmer Alfred Leubecher und Frau Elfriede geb.

Pelloth, beide in 6413 Tann/Rhön, Rhönstraße 6.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6414 Hilders, 30. 12. 1970

**Amtsgericht Fulda**

Zweigstelle Hilders

93

GR 220: Eheleute Maler Georg Müller und Wilma geb. Silbereisen, Massenheim, Pfarrgasse 7.

Durch Vertrag vom 14. 9. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 7. 12. 1970

**Amtsgericht**

94

GR 478: Eheleute Karl Gerhard Schaum, Polier und Brigitte Elisabeth geb. Wittek, beide in Michelsrombach (Kr. Hünfeld), Hünfelder Str. 48.

Durch Vertrag vom 5. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 11. 1970

**Amtsgericht**

95

GR 479: Eheleute Konrad Werner Oetzel, Kaufmann und Angelika Gabriele Ursula geb. Fritsch, beide in Großenbach (Krs. Hünfeld), Siedlung 91.

Durch Vertrag vom 17. Oktober 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 2. 12. 1970 **Amtsgericht**

96

8 GR 203: Kirbach, Karl, kaufm. Angestellter in Hornberg Kr. Alsfeld, Marburger Straße 16 und Renate Kirbach geb. Schleich, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 7. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 29. 12. 1970

**Amtsgericht**

97

### Neueintragung

8 GR 591 — 12. November 1970: Eheleute Kaufmann Hermann Wilhelm August Lorenz und Edith Ella Lorenz geb. Mohr, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 15. Oktober 1970 ist der am 9. August 1947 vertraglich vereinbarte Güterstand der Gütertrennung — eingetragen beim Amtsgericht Magdeburg (8 GR 852 A) — aufgehoben und die Geltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart worden.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

98

### Neueintragung

8 GR 592 — 12. November 1970: Eheleute Zimmermann Leonhard Johann Härter und Ursula Susanna Härter geb. Mühl, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

99

### Neueintragung

8 GR 593 — 3. Dezember 1970: Eheleute Hermann Erich Schäfer und Brigitte Schäfer geb. Auler, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 22. September 1970 ist Gütertrennung vereinbart.  
624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 100 Neucintragung

8 GR 594 — 4. Dezember 1970: Eheleute Friseurmeister Knut Vollmuth und Industriekaufmann Christa Adolfine Vollmuth geb. Stein, beide wohnhaft in Eppstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 12. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 101 Neucintragung

8 GR 595 — 4. Dezember 1970: Eheleute Kraftfahrzeugmeister Paul Herbert Affelt und Elsbeth Emma Affelt geb. Schulze, beide wohnhaft in Oberhöchstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 13. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 102 Neucintragung

8 GR 596 — 4. Dezember 1970: Eheleute Kaufmann Klaus Peter Vollet und Margot Vollet geb. Nieberlein, beide wohnhaft in Niederhöchstadt (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 3. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 103 Neucintragung

8 GR 597 — 10. Dezember 1970: Eheleute Autoschlosser Rudolf-Heinz Zimmermann und Therese Katharina Zimmermann geb. Philippi, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 3. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 10. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 104 Neucintragung

8 GR 598 — 17. Dezember 1970: Eheleute Kaufmann Peter Brönner und Christine Brönner geb. Enzinger, beide wohnhaft in Ruppertsheim (Taunus)

In der notariellen Urkunde vom 7. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 105 Neucintragung

4 GR 397: 10. 12. 1970: Wolfgang Eckstein, Schlossermeister und Ingeborg geb. Povenz, Langen.

Durch Vertrag vom 27. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 14. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 106

GR 4047 — 7. 12. 1970: Eheleute Heinrich Friedrich Dieter Mascher und Ursula-Maria Sigrid geb. Pöschke, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4048 — 7. 12. 1970: Eheleute Fritz Markert und Rosemarie Elisabeth Agnes geb. Stope, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 11. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 15. 12. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

#### 107 Neucintragungen

GR 4049 — 17. 12. 1970: Eheleute Manfred Bromberger und Barbara geb. Loof in Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4050 — 17. 12. 1970: Eheleute Friedrich Krieger und Hildegard Berta Marie Olga geb. Heise in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 6. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4051 — 17. 12. 1970: Eheleute Franz Adolf Eck und Helena geb. Hähnlein in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.  
GR 4052 — 17. 12. 1970: Eheleute Gerd Friedrich Wildhirt und Klara Katharina geb. Becka in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4053 — 17. 12. 1970: Eheleute Wolf-Peter Weiß und Felizitas geb. Martin in Offenbach a. M.-Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4054 — 18. 12. 1970: Eheleute Manfred Jürgen von der Emden und Anna Ursula geb. Utzmann in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 24. 12. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

#### 108 Neucintragungen

GR 4055 — 28. 12. 1970: Eheleute Aloys Sievers und Ingeborg geb. Marchan in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 10. 1970 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 4056 — 28. 12. 1970: Eheleute Jürgen Jenschke und Jutta geb. Jentzsch in Offenbach a. M.-Bürgel.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4057 — 28. 12. 1970: Eheleute Werner Schwinn, Rechtsanwalt und Helga Margareta geb. Röder in Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 12. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 28. 12. 1970 **Amtsgericht, Abt. 5**

#### 109 Neucintragung

GR 155 — 9. 12. 1970: Schlosser Otto Biel und Hildegard Biel geborene Thron, beide Ulfen.

Durch Vertrag vom 7. Juli 1970 des Notar Dr. Robert Kalbhenn in Eschwege — UR 405/70 — ist Gütertrennung vereinbart.

6143 Sontra, 9. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 110 Handelsregister

##### Veränderungen

HRB. 5: Fa. Ellen-Ruth Sator, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Alsfeld. Margarete Sator in Alsfeld ist zur weiteren Geschäftsführerin bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. November 1970 durch Beschluß in § 7 (Vertretungsbefugnis) geändert worden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder alleinvertretungsberechtigt.

632 Alsfeld, 11. 12. 1970 **Amtsgericht**

##### Neucintragung

HRB 24: Punkt-Gaststättenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg-Gemünden Kreis Alsfeld.

Gegenstand des Unternehmens: Punkt-Gaststättenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld. Ausbau und rationeller Betrieb von neu eingerichteten Gast- und Raststätten, Speisewirtschaften und Hotels, sowie Vergnügungsbetrieben, ferner die Beteiligung an gleichartigen oder sonstige gestalteten Unternehmen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Betrieben beteiligen, auch wenn diese von ihren Gesellschaftern als Mitunternehmer betrieben werden. Die Firma kann Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 20 000,— DM.

Geschäftsführer: Josef Hubert Sagemüller, Ingenieur, Birkenbringhausen; Kenneth Schmidt, Kaufmann, Münchhausen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Oktober

1970 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Nicht eingetragen: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

632 Alsfeld, 14. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 111 Veränderung

HRA 1156: Jossa — Arzenei Kurt Merz, Steinau, Kreis Schlüchtern. Dem Buchhalter Heinz Brand in Steinau ist Prokura erteilt.

649 Schlüchtern, 30. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 112 Vereinsregister

##### Neucintragungen

VR 274: Sportfahrgemeinschaft Vogelsberg (SFGV) eingetragener Verein. Sitz: Vadenrod, Kreis Alsfeld.

VR 275: BMW Club Alsfeld eingetragener Verein. Sitz: Alsfeld.

632 Alsfeld, 4. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 113

VR 481 — 7. 12. 1970: Verein für Lärmbekämpfung und Umweltschutz, Sitz Bad Homburg v. d. H.

6380 Bad Homburg, 15. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 114 Neucintragung

VR 221 — 6. Nov. 1970: Sport-Club Rot-Weiss Kettbach in Kettbach.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1970 **Amtsgericht**

#### 115 Neucintragung

VR 128 — 23. 12. 1970: Fischwaid-Club Langenhain. Sitz: Langenhain-Ziegenberg

6308 Butzbach, 23. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 116

VR 510 — 28. 12. 1970: Zimmerschützen-gesellschaft Steinfurth 1907, Steinfurth.

636 Friedberg (H.), 28. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 117

VR 57 — 29. 12. 1970: Stadtkapelle Gersfeld in Gersfeld

6112 Gersfeld, 29. 12. 1970 **Amtsgericht Fulda**

Zweigstelle Gersfeld

#### 118

VR 101: Schützenclub „Diana“ 1957 Niederhadamar. Sitz: Niederhadamar.

6253 Hadamar, 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 119 Neucintragung

VR 198 — 23. 12. 1970: Reiterverein Dreiländereck, Karlshafen.

Die Satzung ist am 2. Oktober 1970 erichtet. (Karlshafen, An der Saline 12).

352 Hofgeismar, 23. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 120

8 VR 190: Angelsportclub Neptun Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf, Kreis Marburg (Lahn).

357 Kirchhain (Bez. Kassel, 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

357 Kirchhain (Bez. Kassel, 16. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 121 Neucintragung

8 VR 426 — 21. Dezember 1970: Reit-sportclub Königstein (Ts.) e. V. in Königstein (Taunus).

624 Königstein (Ts.), 21. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 122 Neucintragung

4 VR 304: Verein Tierheim Dreieich e. V., Dreieichenhain.

607 Langen, 22. 12. 1970 **Amtsgericht**

#### 123 Neucintragung

VR 838 — 22. 12. 1970: Freie Kindergruppe Marburg in Marburg (Lahn).

355 Marburg (L.), 14. 22. 12. 1970 **Amtsgericht**

**124** **Neueintragung**  
 VR 839 — 22. 12. 1970: Sport-Verein in Bauerbach.  
 355 Marburg (L.), 18./22. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**125** **Neueintragung**  
 VR 829 — 8. 12. 1970: „Angelsportverein ‚Petri Heil‘, Neu-Isenburg“. Sitz: Neu-Isenburg.  
 605 Offenbach (Main), 7. 12. 1970  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**126** **Neueintragungen**  
 VR 830 — 17. 12. 1970: „Katastrophenhilfe-Rettungsdienst“. Sitz: Offenbach am Main.  
 VR 831 — 21. 12. 1970: „Neu-Isenburger Einkaufs-City, Interessengemeinschaft“. Sitz: Neu-Isenburg.

**Löschung**  
 VR 776 — 21. 12. 1970: „Aquarien- und Terrarienverein Seerose“. Sitz: Mühlheim a. Main.

Die Mitgliederversammlung vom 1. 12. 1970 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Liquidatoren: Heinrich Blank und Heinz Haas, beide Mühlheim a. M.  
 605 Offenbach (Main), 24. 12. 1970  
**Amtsgericht, Abt. 5**

**127** **Neueintragung**  
 Rü VR 189: In das Vereinsregister ist am 17. Dezember 1970 eingetragen worden: Ponyclub Rüsselsheim und Umgebung, Rüsselsheim.  
 609 Rüsselsheim, 18. 12. 1970  
**Amtsgericht Groß-Gerau  
 Zweigstelle Rüsselsheim**

**128** **Neueintragung**  
 VR 700: Ferdinand Fromann Bibliothek des internationalen Konstantin Ordens in Wetzlar (Lahn).  
 Die Satzung ist am 30. November 1968 errichtet.  
 633 Wetzlar, 14. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**129** **Neueintragung**  
 VR 701: Caritas-Altenwerk Wetzlar in 633 Wetzlar.  
 Die Satzung ist am 21. Oktober 1970 errichtet.  
 633 Wetzlar, 28. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**130** **Neueintragung**  
 3 VR 1111: Rasse-Geflügelzuchtverein Bad Sooden-Allendorf und Umgebung in Bad Sooden-Allendorf.  
 343 Witzenhausen, 19. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**131**  
 VR 106: Sozialverband-Naumburg. Sitz: Naumburg.  
 3547 Wolfhagen, 11. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**132** **Vergleiche — Konkurse**  
**Beschluß**

VN 1/67: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des **Bauingenieurs Richard Hainbach** in Niederaula wird die Vornahme der **Schlußverteilung** genehmigt und **Schlußtermin** auf den 27. 1. 1971, vormittags um 10.00 Uhr, vor dem **Amtsgericht Bad Hersfeld**, Dudenstraße 10, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der **Schlußrechnung** des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das **Schlußverzeichnis** der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des **Konkursverwalters**, Rechtsanwalt Gammelin in Bad Hersfeld, wird auf 2500,— DM und seine **Barauslagen** werden pauschal auf 250,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 15. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**133** **Beschluß**  
 N 4/67: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 5. 3. 1967 verstorbenen, zuletzt in Bad Hersfeld wohnhaft gewesenen **Stadtspektors Emil Engel** wird die Vornahme der **Schlußverteilung** genehmigt und **Schlußtermin** auf den 20. 1. 1971, vormittags um 10.00 Uhr, vor dem **Amtsgericht Bad Hersfeld**, Dudenstraße 10, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der **Schlußrechnung** des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das **Schlußverzeichnis** der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des **Konkursverwalters**, Rechtsanwalt Hartwig in Bad Hersfeld, wird auf 2500,— DM und seine **Barauslagen** werden pauschal auf 500,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 18. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**134**  
 81 N 132/70: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Schrecklinger, Auto-Zubehör-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Frankfurt am Main, Hausener Weg 116, und **Friedberger Landstraße 42**, soll die **Schlußverteilung** erfolgen.

Es stehen hierfür 11 829,41 DM zur Verfügung, von denen noch die **Masseverbindlichkeiten** abgehen. Es sind zu berücksichtigenden **bevorrechtigte Forderungen** in Höhe von 23 564,22 DM und nicht **bevorrechtigte Forderungen** in Höhe von 304 045,92 DM.

Das **Schlußverzeichnis** liegt auf der Geschäftsstelle des **Amtsgerichts** in Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1970  
**Der Konkursverwalter:**  
 Dr. H.-W. v. M a l t z a h n,  
 Rechtsanwalt

**135**  
 81 N 34/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Birkelbach & Co. KG**, 6 Frankfurt am Main, Brückhofstr. 1, soll die **Schlußverteilung** stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die **Vorrechte I/I** bereits berichtigt sind, 100 443,98 Deutsche Mark, von denen noch die **Kosten** des Verfahrens und die **Masseverbindlichkeiten** abgehen, zur Verfügung. Es sind noch zu berücksichtigen: **Vorrechte I/II** 100 613,19 DM, **I/III** 168,09 DM und nicht **bevorrechtigte Forderungen** 976 805,73 DM.

Das **Schlußverzeichnis** liegt auf der Geschäftsstelle des **Amtsgerichts** Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 4. 1. 1971  
**Der Konkursverwalter:**  
 Helmut Burghardt,  
 Rechtsbeistand

**136**  
 50 N 55/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Schreiners Ernst Raabe** in Helsa, Alte Berliner Straße 105, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den **Zwangsvergleichsvorschlag** des **Gemeinschuldners** und zur Abnahme der **Schlußrechnung** des **Konkursverwalters** Termin auf den 11. Februar 1971, um 13.15 Uhr, vor dem **Amtsgericht Kassel**, Frankfurter Straße 9, Saal 106, anberaumt.

Der **Zwangsvergleichsvorschlag** ist auf der Geschäftsstelle **Abt. 50** des **Amtsgerichts Kassel** zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des **Konkursverwalters** ist auf 5420,— DM, seine **Auslagen** sind auf 429,40 DM festgesetzt.

35 Kassel, 28. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**137**  
 50 N 68/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft Akora-Radio OHG, G. und A. Kopschina**, Kassel, Wilhelmshöher Allee 18, **Verkauf von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten**, ist aufgehoben worden, nachdem der in dem **Vergleichstermin** vom 1. 12. 1970 angenommene **Zwangsvergleich** rechtskräftig bestätigt worden ist (§ 190 KO).

Für den **Konkursverwalter** wurden festgesetzt: 4500,— DM Vergütung und 194,80 Deutsche Mark Auslagen.

35 Kassel, 18. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**138**  
 50 N 67/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Meisters der Rundfunk- und Fernsichttechnik Andreas Kopschina**, Niedervellmar, Kiefernweg 32, wurde, nachdem in dem **Konkursverfahren** über das **Gesellschaftsvermögen** der **offenen Handelsgesellschaft Akora-Radio OHG G. u. A. Kopschina**, Kassel, Wilhelmshöher Allee 18, **Verkauf, Reparaturen von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten**, der am 1. 12. 1970 abgeschlossene **Zwangsvergleich** durch **rechtskräftigen Beschluß** vom 1. 12. 1970 bestätigt worden ist, durch **Beschluß** vom 23. 12. 1970 angeordnet, daß die nach § 212 KO auf den vollen Betrag der **Gesellschaftsforderungen** zurückbehaltenen **Anteile** an die **Gesellschaftsgläubiger** unter Berücksichtigung der §§ 211 II, 212 I KO auszuzahlen sind.

Hinsichtlich der Beträge, die für die **Masse** frei werden, ist die **Nachtragsverteilung** angeordnet.

Der **Vollzug** der **Nachtragsverteilung** ist dem bisherigen **Konkursverwalter**, Rechtsanwalt Dr. Julius Linker, Kassel, Wolfsschlucht 31, übertragen.

35 Kassel, 23. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**139** **Beschluß**  
 6 N 3/64: In dem **aufgehobenen Konkursverfahren** über das Vermögen der **Frau Johanna Hüfner** wird die **Nachtragsverteilung** auf Grund des **Schlußverzeichnisses** angeordnet.

Die **Vollziehung** der **Nachtragsverteilung** wird dem früheren **Konkursverwalter** **Walter Laux**, Rechtsanwalt und Notar in Limburg, Schiede 18, übertragen.

Seine Vergütung wird auf 850,— DM festgesetzt.

625 Limburg (Lahn), 22. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**140** **Beschluß**  
 7 N 12/70: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Zimmermann & Schmidt, Mechanische Weberei, Färberei, Bleicherei und Appretur GmbH** in Niederbrechen wird, nachdem der in dem **Vergleichstermin** vom 27. 11. 1970 angenommene **Zwangsvergleich** durch **rechtskräftigen Beschluß** vom 30. 11. 1970 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

625 Limburg (Lahn), 15. 12. 1970  
**Amtsgericht**

**141** **Beschluß**  
 7 N 12/70: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Zimmermann & Schmidt, Mechanische Weberei, Färberei, Bleicherei und Appretur GmbH** in Niederbrechen wurde die Vergütung des **Konkursverwalters** unter **Anrechnung** des **Vorschusses** von 5275,— DM auf 26 375,— DM und seine **Auslagen** auf 2928,— DM festgesetzt.

Die **Vergütung** der **Gläubigerausschußmitglieder** wurde auf insgesamt 3150,— Deutsche Mark, die **Auslagen** wurden auf

insgesamt 650,— DM festgesetzt.  
625 Limburg (Lahn), 15. 12. 1970

Amtsgericht

#### 142

7 N 49 68: In dem Konkursverfahren der Firma **Oberschelp Vertriebsgesellschaft mbH i. L.** in Hausen wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 28. Januar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Luisenstr. 27, bestimmt. 605 Offenbach (Main), 29. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

#### 143

7 N 59 70: Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **IBF-Wohnungsbauunternehmen GmbH**, 605 Offenbach a. M., Andrestraße 48—52, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heribert Schnubel, 6634 Wallerfangen, Im Harras bei Feuer, wird heute, am 30. Dezember 1970, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Moufang, 605 Offenbach a. M., Rathenaustraße 19.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Februar 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und zu erklären, ob bereits bei der Umsatzsteuervoranmeldung eine Berichtigung vorgenommen oder eine solche beabsichtigt ist. Zinsen können nur bis zur Konkursöffnung geltend gemacht werden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 10. Februar 1971, um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 17. März 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Februar 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 30. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 7

#### 144

N 35/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Josef Bihn GmbH**, Hainhausen, Jügesheimer Str. 7, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kurt Paul Schöttner und Josef Bihn, daselbst, ist am 30. 12. 1970, um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6051 Weiskirchen, Thüringer Straße 1.

Anmeldefrist bis 20. 1. 1971.

Erste Gläubigerversammlung am 8. 2. 1971, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 8. 3. 1971, um 10.00 Uhr, im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 1. 1971.

6453 Seligenstadt, 30. 12. 1970 Amtsgericht

#### 145

##### Beschluß

62 N 28 68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gebr. Wirgin**, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 147, vertreten durch ihre Gesellschafter:

a) Henry Wirgin, Wiesbaden, Ahornweg Nr. 2,

b) Josef Wirgin, Mount Vernon N. Y., wird an Stelle des verstorbenen Konkursverwalters Landesbankdirektor i. R. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, der Steuerbevollmächtigte Horst Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34, zum vorläufigen Konkursverwalter bestellt.

Zugleich wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 3. März 1971, um 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

##### Tagesordnung:

1. Bericht des vorläufigen Konkursverwalters,
2. Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters,
3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
4. Annahme der Schlußrechnung der Erben des verstorbenen Konkursverwalters,
5. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 4. 12. 1970

Amtsgericht

#### 146

62 N 45/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Kraftfahrers Karl Anton Paul Schlund** (62 N 45/70) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 363,21 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen die Kosten dieser Veröffentlichung ab.

Zu berücksichtigen sind 3160,87 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 319 des Gerichtsgebäudes Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, aus.

62 Wiesbaden, 17. 12. 1970

Der Konkursverwalter:  
Dr. Jentsch  
Rechtsanwalt

#### 147

62 N 136/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Klaus Nell**, Wiesbaden-Klarenthal, Hermann-Brill-Straße 8, wird heute, am 30. Dezember 1970, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Stempel in Wiesbaden, Burgstraße 6. Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. Februar 1971 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. Februar 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Februar 1971.

62 Wiesbaden, 30. 12. 1970 Amtsgericht

#### 148

2 N 4/70: In dem Konkursverfahren gegen den **Klempnermeister Justus Schaumburg** in Wolfhagen, Schützeberger Str. 70, wird der Beschluß vom 7. 12. 1970 — Anordnung zur Sicherung der Masse — aufgehoben.

3549 Wolfhagen, 23. 12. 1970 Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 149

##### Beschluß

2 K 24 70: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 46, Blatt 1358, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 20, Flurstück 1881, Hof- und Gebäudelfläche, Adolfstraße 74 und 76, Größe 10,03 Ar,

soll am 15. März 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bäckermeister Helmut Picolin und Maria geb. Klee, Bad Schwalbach, Mit-eigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 187 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 12. 1970

Amtsgericht

#### 150

4 K 38 70: Die im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 29, Blatt 1553, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 4, Flurstück 117, Ackerland, in der Heckensteilung, Größe 16,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 7, Flurstück 142, Grünland, Die Schafwiese, Größe 22,06 Ar,

sollen am 25. Februar 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Schumacher VII. in Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 23. 12. 1970

Amtsgericht

#### 151

##### Beschluß

8 K 28 70: Das im Grundbuch von Niederscheld, Band 37, Blatt 1284, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederscheld, Flur Nr. 18, Flurstück 278, Hof- und Gebäudelfläche, Eichenweg, Größe 5,97 Ar,

soll am 17. März 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Dietrich geb. Mosch, Niederscheld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 23. 12. 1970

Amtsgericht

**152**

41 K 85/69: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll der 1/2 Anteil der Erben-gemeinschaft von Niederdorfelden, Band 40, Blatt Nr. 1420, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 8, Flurstück 23, Ackerland auf dem Oberstück, Größe 31,34 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 9, Flurstück 484, Ackerland auf dem Heimspiel, Größe 60,34 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 22, Flurstück 6, Ackerland am Wald-chensborn, Größe 16,29 Ar,

am 1. 3. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichts-gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1b) Küfermeister Philipp Wörner 11, Gerdi Vojler geb. Wörner, beide in Niederdorfelden in ungeteilter Erben-gemeinschaft; c) Susanne Elisabeth Reuter geb. Mankel in Wachen-buchen; d) Katharina Eleonore Stickler geb. Mankel in Wachenbuchen; e) Wilhelmina Mankel geb. Giesel in Wachenbuchen; f) Marie Günther geb. Mankel in Wachen-buchen; zu b bis f in ungeteilter Erben-gemeinschaft zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

**153**

41 K 91/70: Zwecks Aufhebung der Gemein-schaft soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 89, Blatt 3160, eingetra-gene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 29, Flurstück 33, Ackerland am Gal-genberg, Größe 23,00 Ar,

am 1. 3. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichts-gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Su-sanne Elisabeth Reuter geb. Mankel in Wachenbuchen — zu 1/5; b) Katharina Eleo-nore Stickler geb. Mankel in Wachenbu-chen — zu 1/5; c) Wilhelmina Mankel geb. Giesel in Wachenbuchen; d) Marie Gün-ther geb. Mankel in Wachenbuchen; zu c) und d) in ungeteilter Erben-gemeinschaft zu 1/5; e) = k) Küfermeister Philipp Wör-ner 11, e) Gerdi Vojler geb. Wörner, beide in Niederdorfelden in ungeteilter Erben-gemeinschaft; f) Susanne Elisabeth Reuter geb. Mankel in Wachenbuchen (1a), g) Ka-tharina Eleonore Stickler geb. Mankel in Wachenbuchen (1b), h) Wilhelmina Mankel geb. Giesel in Wachenbuchen (1c), i) Marie Günther geb. Mankel in Wachenbuchen (1d), zu e) bis i) in ungeteilter Erben-gemeinschaft zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 12. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

2 K 16/68: Das im Grundbuch von Hoch-heim (Main), Band 79, Blatt 3157, eingetra-gene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Hochheim, Flur 13, Flurstück 314, Lieg.-B. 3645, Hof- und Ge-bäudefläche, Frankfurter Straße 74, Größe 15,21 Ar,

soll am 8. März 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstr. 21 — Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstrek-kung versteigert werden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 12. 1970

Amtsgericht

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 12. 1970

Amtsgericht

612 Michelstadt, 30. 12. 1970

Amtsgericht

Eingetragener Eigentümer am 25. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Carl Rembert Meyer, Hoch-heim/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 21. 12. 1970

Amtsgericht

**155**

51 K 71/67: Die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 57, Blatt 1680, eingetra-genen Grundstücke, Bestandsverzeich-nis

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 97/1, Lieg.-B. 1511, Hof-raum, Christbuchenstraße 80, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 96/5, Lieg.-B. 1511, Hof-raum, Christbuchenstraße 80, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 132/4, Lieg.-B. 1511, Hof-und Gebäudefläche, Christbuchenstraße 80, Größe 6,15 Ar,

sollen am 11. Februar 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, — durch Zwangs-vollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Günter Löwenstein in Kassel, zur Hälfte,

b) dessen Ehefrau Anneliese Löwenstein geb. Riedemann, daselbst, zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 23. 12. 1970

Amtsgericht

**156**

5 K 32/70: Im Wege der Zwangsvoll-streckung sollen die in Wohnra belegenden, im Grundbuch von Wohnra, Blatt 158, eingetra-genen Viertel der nachstehend be-schriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 26. Februar 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirch-hain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 58, Garten-land hinter den Gassengärten, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 14, Flurstück 83/1, Hof-und Gebäudefläche, Bergstraße 7, Größe 1,62 Ar.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist am 15. 10. 1970 in das Grundbuch eingetra-gen worden.

Als Eigentümer waren damals

1. Herr Ladislav Holas in Frankfurt am Main,

2. Herr Hartmut Friedhelm Ladislav Holas in Frankfurt am Main,

3. Herr Bernhard Friedrich Holas in Frankfurt, jetzt Rosenthal, zu einem Vier-tel in ungeteilter Erben-gemeinschaft ein-getragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 3. November 1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der ganzen Grundstücke zu lfd. Nr. 4 auf 1500,— DM und zu lfd. Nr. 5 auf 20 000,— DM, zusammen auf 21 500,— DM festge-setzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 12. 1970

Amtsgericht

**157**

7 K 29/69: In der Veröffentlichung des StAnz. Nr. 51 S. 2434 Nr. 3989 muß es richtig heißen:

Flur 5, Flurstück 130/22 und Grund-stückswert 23 000,— DM.

355 Marburg (Lahn), 29. 12. 1970

Amtsgericht

**158**

K 43—49/69: Das in der Gemarkung Er-bach (Odw.) im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 56, Blatt 2204, 12,36/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr 150/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 1, nebst Keller-anteil Nr. VI/1 im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet.

B: Band 56, Blatt 2205, 12,36/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 2, mit Kelleranteil VI/2, im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.

C: Band 56, Blatt 2206, 12,36/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A: verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 3, nebst Kelleranteil VI/3, im Aufteilungs-plan mit Nr. 58 bezeichnet.

D: Band 56, Blatt 2207, 12,36/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil VI/4, im Aufteilungs-plan mit Nr. 59 bezeichnet.

E: Band 57, Blatt 2210, 12,59/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 7, nebst Kelleranteil VI/7, im Aufteilungs-plan mit Nr. 62 bezeichnet.

F: Band 57, Blatt 2211, 21,99/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 8, nebst Kelleranteil VI/8, im Aufteilungs-plan mit Nr. 63 bezeichnet.

G: Band 57, Blatt 2212, 21,07/1000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück wie A., verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 9, nebst Kelleranteil Nr. VI/9, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet.

Zu A. bis G.: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Mit-eigentumsanteilen (eingetragen in Band 55 bis 57, Blätter 2149—2217 gehörenden Son-dereigentumsrechte beschränkt,

soll am 9. März 1971, um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Jan-uar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch geb. Großkopf, Frankfurt am Main.

Der Wert gem. § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

zu A. auf 16 968,— DM,  
zu B. auf 17 054,— DM,  
zu C. auf 17 054,— DM,  
zu D. auf 16 968,— DM,  
zu E. auf 16 072,— DM,  
zu F. auf 33 075,— DM,  
zu G. auf 29 887,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 30. 12. 1970

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

159

# SATZUNG DES ABWASSERVERBANDES „MITTLERE DILL“

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Satzung mache ich hiermit die nachstehende Satzung des Abwasserverbandes „Mittlere Dill“ Sitz Herbhorn, öffentlich bekannt.

Dillenburg, 11. 1. 1971

**Der Landrat des Dillkreises**  
gez. Dr. Rehrmann

\*

### Satzung des Abwasserverbandes „Mittlere Dill“

#### § 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Herbhorn und die Gemeinden Sinn, Hörbach, Merkenbach, Fleisbach, Edingen und Greifenstein bilden einen Zweckverband auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307).

#### § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Mittlere Dill“. Er hat seinen Sitz in Herbhorn, Dillkreis.

#### § 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer abzuleiten, durch Aufbereitung unschädlich zu machen und in ein Gewässer einzuleiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen.

#### § 4 Satzungsrecht

Der Zweckverband kann nach den einschlägigen Vorschriften über die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

#### § 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorstand.

#### § 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern der Verbandsgemeinden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsvorstand angehören.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden

die Stadt Herbhorn	7 Vertreter,
die Gemeinde Sinn	4 Vertreter,
die Gemeinde Hörbach	1 Vertreter,
die Gemeinde Merkenbach	1 Vertreter,
die Gemeinde Fleisbach	1 Vertreter,
die Gemeinde Edingen	1 Vertreter,
die Gemeinde Greifenstein	1 Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

#### § 7 Wahl der Vertreter

(1) Die Vertreter werden von ihrer Vertretungskörperschaft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

(2) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.

#### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) Festsetzung von Umlagen,
- d) Änderungen der Zweckverbandssatzung.
- e) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters im Amt,
- f) Wahl von Ausschüssen (§ 9),
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen,
- h) Erlass der Haushaltsatzung und Feststellung des Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes sowie etwaige Nachträge,
- i) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers,
- k) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- l) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- m) Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen; die Gültigkeit der abgegebenen Stimme bleibt unberührt.

(3) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter:

- a) Änderung der Zweckverbandssatzung,
- b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- c) Erlass der Haushaltsatzung,
- d) Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie Finanzierung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen.

(4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 9 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann in besonderen Fällen aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

#### § 10 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Ver-

langen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung hat unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten, wobei in der Einladung auf die Dringlichkeit hinzuweisen ist. Der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist der Sitzungstermin mitzuteilen.

(5) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung beschlossen wird.

#### § 11 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

#### § 12 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretern zu unterzeichnen.

#### § 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und einem weiteren Magistratsmitglied der Stadt Herborn.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter im Amt werden aus der Mitte des Vorstandes von der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Für alle Mitglieder des Vorstandes werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern Stellvertreter bestellt.

(4) Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende im Vorstand durch seinen Stellvertreter vertreten; das Amt des Verbandsvorsitzenden nimmt in diesem Falle sein Vertreter im Amt wahr.

#### § 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge,
3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
4. Berechnung von Umlagen,
5. Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen.

#### § 15 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

(2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

#### § 16 Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Verbandsvorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 17 Geschäfte des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form gemäß Satz 3 erteilt worden ist.

#### § 18 Entsprechende Anwendung der HGO

(1) Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Kostenträger nach § 27 HGO ist der Verband.

#### § 19 Personalangelegenheiten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Angestellten besetzt werden.

(2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.

(4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

#### § 20 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Verbandsmitglieder

Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

#### § 21 Gebühren

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband auf Grund einer gemäß § 8 Absatz 1 zu erlassenden Satzung von den derzeitigen und künftigen Benutzern der Abwasseranlagen kostendeckende Gebühren.

#### § 22 Umlagen

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder jährlich festzusetzende Umlagen zu leisten. Bemessungsgrundlage sind die vom Wasserwirtschaftsamt errechneten Einwohnergleichwerte einschl. der Einwohner nach dem Stand vom 30. Juni des vorangegangenen Jahres.

#### § 23 Örtliche Abwasseranlagen

Zu den Kosten für die zu errichtenden örtlichen Abwasseranlagen haben die betreffenden Verbandsmitglieder die nach den Richtlinien des Landes auf sie entfallenden Eigenleistungen zu erbringen.

#### § 24 Übergangsregelung

Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband unentgeltlich alle bestehenden, ihnen gehörenden festen Anlagen, die der dem Verband gestellten Aufgabe dienen. Gleichzeitig übernimmt der Verband die bestehenden Verbindlichkeiten.

**§ 25 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Kassen- und Rechnungsverordnung sowie der Rücklagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung und die Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß.

(2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Dillkreises wahrgenommen.

**§ 26 Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung, Ergänzungen oder Änderungen der Verbandssatzung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Dill-Zeitung, dem Herborner Tageblatt, der Wetzlarer Neuen Zeitung und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Sie sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt. Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung in den genannten Zeitungen nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Rathaus einer Verbandsgemeinde öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen gemäß Satz 1 so bekanntzumachen, daß die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit ihrem Genehmigungsvermerk für den Zweckverband auf dessen Kosten namens des Verbandsvorstandes gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

**§ 27 Auflösung des Verbandes**

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge, Überschüsse und die vorhandenen Anlagen werden auf die Verbandsmitglieder anteilig umgelegt bzw. aufgeteilt.

(2) Die Verbandsbediensteten und die Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil an den Verbandsanlagen zu übernehmen.

**§ 28 Staatliche Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Dillkreises in Dillenburg.

**§ 29 Inkrafttreten**

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. § 24 tritt am 1. 1. 1971 in Kraft.

**§ 30**

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes Abwasserverband „Mittlere Dill“.

Edingen, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Edingen  
(Siegel)

gez. Weinert  
Bürgermeister

gez. Hagner  
Beigeordneter

Greifenstein, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Greifenstein  
(Siegel)

gez. Kelschenbach  
Bürgermeister

gez. Klimpke  
Erster Beigeordneter

Sinn, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Sinn  
(Siegel)

gez. Nickel  
Bürgermeister

gez. Römer  
Erster Beigeordneter

Fleisbach, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Fleisbach  
(Siegel)

gez. Thielmann  
Bürgermeister

gez. Post  
Beigeordneter

Hörsbach, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Hörsbach  
(Siegel)

gez. Schaaß  
Bürgermeister

gez. Karl Rompf  
Beigeordneter

Merkenbach, 1. 12. 1970

Für die Gemeinde Merkenbach  
(Siegel)

gez. Menger  
Bürgermeister

gez. Karl Haas  
Beigeordneter

Herborn, 16. 12. 1970

Für die Stadt Herborn  
(Siegel)

gez. Becker  
Bürgermeister

gez. Wüstenhöfer  
Erster Stadtrat

**Genehmigungsvermerk**

Auf Grund § 35 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit der Verfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 26. 1. 1970 — Az.: II 1 — 3 u 02 (1) —, in der ich zur Aufsichtsbehörde bestimmt worden bin, genehmige ich hiermit nach § 10 Abs. 1 KGG die vorstehende Satzung.

634 Dillenburg, 18. 12. 1970

Der Landrat des Dillkreises  
gez. Dr. Rehrmann

**160**

Änderung des Tarif A und des Tarif B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

**Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 20. 11. 1970 den

„Tarif A der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die Berechnung des Zuschlagkapitals bei Versicherungen von Gebäuden mit feuergefährlichem Gewerbebetrieb und ihren Nachbargebäuden (§ 3 Ziffer 5 der Satzung)“

und in seiner Sitzung am 11. 12. 1970 den

„Tarif B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt für die von den Versicherungsnehmern gemäß § 15 der Satzung zu zahlenden Nebenkosten“

geändert.

Der Tarif A und der Tarif B liegen bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt — Versicherungsabteilung, Zimmer 3 — in Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, sowie in den Geschäftsstellen

Frankfurt/Main, An der Hauptwache 7—8,  
Wetzlar/Lahn, Turmstraße 32,  
Montabaur, Alleestraße 28,

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Versicherungsnehmer oder deren Beauftragte aus.

62 Wiesbaden, 29. 12. 1970

Nassauische Brandversicherungsanstalt  
Der Direktor

**161**

Allgemeine Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 1. Januar 1971 an.

Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
für den Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 784 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungs-

ordnung erlassenen Anordnung vom 4. November 1970 — IV a 5 4480 — 956/70 — über die Zwischenfestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt gebildete Ausschuß in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1970 in Darmstadt folgenden Beschluß gefaßt:

**Beschluß:**

**I.**

1. Für landwirtschaftliche Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 6120,— DM
2. Für Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 6120,— DM
3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes.

**II.**

1. Die vorstehend unter I Ziffer 3 angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles
 

das 65. Lebensjahr vollendet haben	um 25 v. H.
das 75. Lebensjahr vollendet haben	um 50 v. H.

**III.**

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

**IV.**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

61 Darmstadt, 3. 12. 1970

(Siegel)

**Der Vorsitzende des Ausschusses:**  
gez. Weyrauch

**Der Hessische Sozialminister**  
I B 54 i 4230 — 1693/70

Der vorstehende Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 3. 12. 1970 wird hiermit gemäß § 781 Abs. 2 RVO genehmigt.

62 Wiesbaden, 7. 12. 1970

Im Auftrage:  
gez. Dr. Böttte

**162**

**Bau und Betrieb einer Bergbahn am Ettelsberg in Willingen**

Der Firma

**Seilbahn-Verwaltungs-GmbH & Co., Ettelsberg-Seil-  
schwebebahn KG in Willingen, Landkreis Waldeck,**

habe ich auf Grund des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. 7. 1967 (GVBl. I S. 127) die Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Bergbahn (Doppel-Sessel-Einseil-Umlaufbahn) am Ettelsberg in Willingen, Landkreis Waldeck, bis zum **31. Dezember 2020** erteilt.

Die nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen sowie Rechte Dritter bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

Die Trasse der Bergbahn verläuft von der Talstation (Flurstück 6, Flur 15, Gemarkung Willingen) in südwestlicher Richtung zur Bergstation (Flurstück 142/41, Flur 21, Gemarkung Willingen) auf den Ettelsberg.

35 Kassel, 7. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/4 a — 66 d 14 B/11

**163**

**Bau und Betrieb einer Bergbahn am Rimberg, Kreis Ziegenhain**

Dem Unternehmer

**Hans-Friedrich Freiherr von Dörnberg, 6431 Hausen,**

habe ich auf Grund des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. 7. 1967 (GVBl. I S. 127) die Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Bergbahn (Doppel-Sessel-Einseil-Umlaufbahn) am Rimberg, Kreis Ziegenhain, bis zum 31. 12. 2020 erteilt.

Die Trasse der Bergbahn verläuft von der etwa 200 m nordwestlich des Bundesautobahn-Rasthauses Rimberg zu errichtenden Talstation auf den Gipfel des Rimberges.

Die nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen sowie Rechte Dritter bleiben von der Erlaubnis unberührt.

35 Kassel, 7. 12. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/4 a — 66 d 14 B/18

**164**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Homberg nach Melsungen**

Die dem Unternehmen

**Deutsche Bundesbahn — BD Kassel —**

am 20. April 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Homberg nach Melsungen habe ich heute auf die Orte

**Berge — Mühlhausen — Caßdorf**

erweitert.

35 Kassel, 24. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/4 — 66 f 02-07 B

**165**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs in Hofgeismar**

Dem Unternehmen

**Weser-Kraftverkehr GmbH, Hofgeismar,**

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Stadt-Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

**im Stadtgebiet von Hofgeismar**

bis zum 30. November 1978 erteilt.

35 Kassel, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/4 — 66 f 02-07 B

**166**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Altmorschen nach Rotenburg (Fulda)**

Dem Unternehmen

**Deutsche Bundesbahn — BD Kassel —**

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

**von Altmorschen nach Rotenburg (Fulda) über Heinebach — Niederellenbach — Baumbach — Braach —**

bis zum 31. Dezember 1978 erteilt.

Die Unterwegsbedienung zwischen Niederellenbach, Braach und Rotenburg (Fulda) ist nicht gestattet.

Der Verbund mit der KOM-Linie Obersuhl—Bad Hersfeld ist genehmigt.

35 Kassel, 27. 11. 1970

**Der Regierungspräsident**  
III/4. — 66 f 02-07 B

**167**

**Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg**

In StAnz. 50/1970 S. 2369 und in der Berichtigung in StAnz. 51/1970 S. 2436, Nr. 3998, muß es bei den Unterschriften für den Landkreis Groß-Gerau richtig heißen:

**Blodt, Landrat**

**Die Anzeigenabteilung**

# Öffentliche Ausschreibungen

168

## Öffentliche Ausschreibung Nr. 1

Frankfurt: Die Baulleistungen für die Vorarbeiten des Knotens Miquelallee und Stadtgebiet Frankfurt am Main — im Zuge der BAB Bingen—Fulda sollen vergeben werden.

### Leistungen u. a.

- ca. 20 000 cbm Mutterboden abtragen
- ca. 120 000 cbm Erdbewegung
- ca. 7,5 ha Abräumen von Kleingartengelände
- ca. 400 lfd. m Entwässerungsleitungen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 210 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 19. 1. 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Burnitzstr. 53, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821, unter Angabe der Zweckbestimmung, einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. 2. 1971 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer des Straßen-Neubauamtes Untermain, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, Zuschlags- und Bindefrist: bis 1. 5. 1971.

6 Frankfurt, 4. 1. 1971

Straßen-Neubauamt Untermain Frankfurt/Main

SOEBEN ERSCHIENEN:

## RVO-Gesamtkommentar

3. Auflage — Loseblattwerk

Herausgeber: Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen; Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts, Dortmund; Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Kassel; Dr. Schickel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., München; Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D., Berlin.

In 4 Plastikordnern enthält das Loseblatt-Werk das I., II., III., IV., V. und VI. Buch der RVO und das FANG; ferner haben wir den Teil „Internationales Sozialversicherungsrecht“ — Zwischenstaatliche Abkommen, EWG-Recht und internationale Übereinkommen — begonnen.

Nach den Abkommen Deutschland-Schweiz und Deutschland-Österreich wird das „Internationale Sozialversicherungsrecht“ mit dem Abkommen Deutschland-Jugoslawien fortgesetzt.

Bitte, fordern Sie Sonderprospekt an

**Druck- und Verlagshaus Chmielorz**  
62 Wiesbaden

169

Nach der Wahl des bisherigen Bürgermeisters zum Hessischen Innenminister wird die Stelle eines

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zur umgehenden Besetzung ausgeschrieben.

Schlitz ist eine aufstrebende Kleinstadt mit etwa 5500 Einwohnern, mit entwicklungsfähiger Industrie, regem Gewerbe und ausbaufähigem Fremdenverkehr.

Die Stadt ist wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt des Schlitzerlandes. Sie ist Standort einer modernen Gesamtschule mit Hallenbad, an die sich eine gymnasiale Oberstufe anschließt, die zum Abitur führt. Sie besitzt wesentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Versorgungsbetriebe (Strom, Wasser) sind in städtischem Besitz. Die Stadt hat außerdem enge Verbindungen zu der „Gemeinnützigen Heimstätten-Baugesellschaft Schlitz“, zum „Zweckverband Überlandanlage Schlitzerland“ und zur „Stiftung Hospital Schlitzerland“. Aus diesen Verbindungen entstehen dem Bürgermeister wichtige und umfangreiche Aufgaben.

Außerdem sind in den nächsten Jahren folgende Probleme zu lösen: Gemeindegemeinschaften, die zu einer wesentlichen Zunahme der Bevölkerung führen werden, Industrieansiedlung, Förderung des Fremdenverkehrs, Erschließung von Baugelände und eine umfangreiche Modernisierung der Ortskanalisation.

Wir suchen eine geeignete Persönlichkeit, die in der Lage ist, unserer kommunalen Verwaltung vorzustehen und die aufgegebenen Aufgaben zu lösen. Auf Verhandlungsgeschick, Führungsqualitäten, Kontaktfreudigkeit und Initiative wird besonderer Wert gelegt.

Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine moderne Dienstwohnung in einem Einfamilienhaus ist vorhanden.

Zur persönlichen Vorstellung wird aufgefordert.

Einsendeschluß: 31. 1. 1971 (Datum des Poststempels).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Wahlausschuß „Bürgermeisterwahl“  
der Stadtverordnetenversammlung  
6407 Schlitz, Rathaus

## ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN — ABV — VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen — 128 Seiten Format 120 X 170 mm — Umschlag cellophanisiert — Preis DM 3,— einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN  
GmbH & Co KG — 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5/8 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542, Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-135 649. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/8 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten